

Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels.

Von

Karl von Amira.

Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels

Von Karl von Amira

Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels

Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels

Karl von Amira

Vorbemerkungen.

Unter den Handschriften des ältesten und berühmtesten Rechtsbuches in deutscher Sprache, des Sachsenspiegels, zeichnet sich bekanntlich eine kleine Gruppe durch die reiche bildliche Illustration des Textes aus. Nicht etwa sind, wie diess ja auch in andern Handschriften desselben und ähnlicher Werke in und ausserhalb Deutschlands vorkommt, einzelne Bilder an die Spitze der Hauptabschnitte gestellt oder gelegentlich dem Texte beigegeben, sondern die Illustration begleitet diesen fast ununterbrochen vom Anfang bis zu Ende in der Art, dass neben den Textcolumnen Bildercolumnen herlaufen, worin die Darstellungen streifenweise über einander angeordnet sind. Ergab sich von hier aus ein massenhafter Bedarf an Bildern, so erklärt sich, dass die Illustrationstechnik nicht wie dort, wo sie vorzugsweise dem Schmuck dienen sollte, sich der Deckmalerei, sondern der illuminirten Federzeichnung bediente. Indem sie die hervorgehobenen Eigenheiten vereinigen, bilden diese Handschriften, soweit sich bis jetzt sehen lässt, eine einzigartige Erscheinung in der Geschichte des Bücherwesens.

Vier solche *codices picturati* sind auf die Gegenwart gekommen, der in der Universitätsbibliothek zu Heidelberg (687 oder Cod. Pal. germ. 164) aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts, der in der Grossh. Privatbibliothek zu Oldenburg (A 1, 1) von 1336, der in der k. öffentlichen Bibliothek zu Dresden (M 32) aus der Zeit um 1350 und der in der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel (1642 oder Ms. Aug. 3, 1) aus dem dritten Viertel des 14. Jahrhunderts,¹⁾ — sämtlich in Folio von verschiedener Grösse. Die Hss. zu Heidelberg, Dresden und Wolfenbüttel haben obersächsischen, die zu Oldenburg hat niedersächsischen Text. Die letztere ist vollständig erhalten, die drei andern sind mehr oder weniger defekt. Aber die Illustration liegt am vollständigsten in der Dresdener Hs. vor, während die zu Oldenburg gegen das Ende des landrechtlichen und im ganzen lehenrechtlichen Theil des Buches nur leere Bildcolumnen zeigt und die zum Landrecht dort vorhandenen Bilder grösstentheils unvollendet sind. Die Zahl der Bildstreifen beträgt in der Heidelberger Hs. 310, in der Oldenburger Hs. 578, in der Dresdener Hs. 924, in der Wolfenbütteler Hs. 776.²⁾

Zuerst, ungefähr seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, hat diesen Denkmälern die rechtsarchäologische Forschung ihre Aufmerksamkeit zugewandt. Unter umfassenderen Gesichts-

¹⁾ Das Nähere über die Zeitbestimmungen s. in meiner Einleitung zur Ausgabe der Dresdener Bilderhandschrift. Dort auch die Beschreibung der Codices.

²⁾ Darstellungen unter Textcolumnen sind als besondere Streifen gezählt.

punkten hat dann 1810—1818 eines von ihnen das Interesse Goethe's erregt. Seitdem ist auch die Kunst- und die allgemeine Kulturgeschichte nicht achtlos an ihnen vorübergegangen. Waren schon früher in Stichen und Steindrucken einzelne Proben von den Wolfenbütteler und Oldenburger Illustrationen bekannt geworden, so wurden 1820 die sämtlichen Bilder des kurz zuvor aus Rom nach Heidelberg zurückgekehrten Palatinus nebst einigen aus der Dresdener Hs. in Steindruck veröffentlicht.¹⁾ Zu der 1861 von Homeyer empfohlenen 'Zusammenstellung der Bilder aus den sämtlichen codicibus picturatis mit den nöthigen Erläuterungen und in der Färbung der Originale' ist es zwar nicht gekommen und wird es in absehbarer Zeit auch schwerlich kommen. Aber eine Facsimileausgabe der ganzen Dresdener Hs. in Lichtdruck nebst farbigen Proben ist jetzt im Auftrag der k. sächsischen Kommission für Geschichte und mit Unterstützung durch die Savigny-Stiftung von mir unternommen²⁾ und geht ihrer Vollendung entgegen.

Indess, so oft man sich auch mit den Bilderhss. des Sachsenspiegels beschäftigte und so wenig man auch die Verwandtschaft unter ihren illustrativen Theilen übersah, die Frage, von der das Urtheil nicht nur über ihren Werth als Quellen für die verschiedensten Zweige der Geschichte, sondern auch über ihre eigene geschichtliche Bedeutung abhängt, die Frage nach ihren Abstammungsverhältnissen ist bis jetzt niemals ernstlich in Angriff genommen worden. Sie lässt sich nicht etwa abschneiden durch die Annahme einer bloss durch die Textgleichheit veranlassten Familienähnlichkeit,³⁾ ebensowenig aber auch durch die Annahme von Traditionen einer oder mehrerer Schulen oder durch die Unterstellung gemeinsamer Musterbilder, wie diess ja wol bei gewissen Gruppen illustrirter kirchlicher Texte angehen mag. Um die Gleichheit der auch in den Sachsenspiegelhss. vorkommenden Bilder des Sündenfalles, der Geburt Jesu, der Himmelfahrt, des Weltgerichts zu erklären, würde freilich der mittelalterliche Vorrat an typischen Ueberlieferungen genügen. Hier aber handelt es sich um Gleichheit unter vielen Hunderten von profanen Darstellungen. Schon Angesichts der gleichmässigen Wiederkehr der nämlichen Illustrationen in solchen Bilderkreisen wie in dem zum 'Wälschen Gast'⁴⁾ oder zu den Weltchroniken oder zum 'Wilhelm von Oranse' oder zu den Minnesängern,⁵⁾ später zum 'Belial' kann man einen genealogischen Zusammenhang unter den verschiedenen Buchmalereien nicht abweisen. Um wie viel weniger erst bei den illustrativen Theilen unserer Sachsenspiegel! Diesem Zusammenhang sind die folgenden Untersuchungen gewidmet. Dabei bezeichnen wir die Hs. zu Heidelberg mit H, die zu Oldenburg mit O, die zu Dresden mit D, die zu Wolfenbüttel mit W.

1) *Teutsche Denkmäler* her. u. erklärt v. Batt, v. Babo, Eitenbenz, Mone u. Weber.

2) *Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels* her. v. K. v. Amira I. Bd. 1902.

3) So F. v. Alten in Lübbers's Ausgabe des Oldenburger Textes S. XI, gegen Frühere wie U. F. Kopp *Bilder u. Schriften* I (1819) S. 161 f., E. Spangenberg *Beytr. z. d. teut. Rechten des MA.* (1822) S. 163, C. G. Homeyer *Des Sachsensp. erster Theil* 3 (1861) S. 114, 115, denen der genealogische Zusammenhang wenigstens nicht entgangen war.

4) A. v. Oechelhäuser *Der Bilderkreis zum Wälschen Gaste* 1890.

5) A. v. Oechelhäuser *Die Miniaturen der Universitätsbibliothek zu Heidelberg* II 1895 S. 372—381, wo auch die frühere Literatur der Frage.

I.

Die Stellung der Handschrift zu Wolfenbüttel.

Von vornherein muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass die eine oder andere unserer Hss. ihren Text aus einer andern Quelle bezogen habe als ihre Illustration, wofern diese nicht etwa gar als Original zu erachten sein sollte. Daher werden die Genealogie der Texte und die Genealogie der Bilder als Gegenstände verschiedener Fragen im Auge zu behalten sein, was jedoch nicht den Versuch ausschliesst, das Verhältniss einer Hs. zu einer andern vorweg zu erledigen.

In der That erscheint ein solcher Versuch nicht aussichtslos. Schon Chr. U. Grupen hat in seinem *Traktat von den sächsischen Rechtsbüchern* (um 1747)¹⁾ eine besonders nahe Beziehung zwischen den Hss. von Dresden und Wolfenbüttel erkannt, so dass er beabsichtigen konnte, bei einer Ausgabe der Wolfenbütteler Bilder ihre Defekte aus D zu ergänzen. Grupen hat auch schon gewisse gemeinsame Unterschiede der Dresden-Wolfenbütteler Illustrationen von den Oldenburgischen hervorgehoben. Diese Sonderstellung der beiden Hss. wurde auch nicht erschüttert, als der ihnen nahe verwandte Palatinus bekannt wurde. Im Gegentheil, die enge Zusammengehörigkeit von D und W erfuhr nur eine Bestätigung durch die umfassenden textkritischen Arbeiten von Homeyer, der in seinen Ssp.-Ausgaben die Texte beider für einen und denselben nahm und darum beiden Hss. auch die nämliche Signatur (im Landrecht Ep, im Lehenrecht Oe) gab. Immerhin bedarf das Verhältniss einer genaueren Feststellung.

Die Bilder in D und W stimmen schon in ihrer räumlichen Anordnung genau mit einander überein. Jede recto-Columnne hier hat in einer recto-Columnne dort, jede verso-Columnne hier in einer verso-Columnne dort ihr Gegenbild. Greift hier die Illustration aus der Bildcolumnne in die Textcolumnne über, so auch auf der entsprechenden Seite dort. Auch sachlich und compositionell stimmen die Zeichnungen genau überein. Zahl und Bewegung der Figuren, die Architekturen, die Geräte wiederholen sich in beiden Hss. von Bild zu Bild. Selbst bis in die Illumination hinein erstreckt sich die Gleichheit, und ebenso auf den Platz jener farbigen Buchstaben, die den Initialen der zugehörigen Textstellen entsprechen sollen. Diesen Uebereinstimmungen gegenüber fallen die Unterschiede nur in soweit in's Gewicht, als sie zeigen, dass die Illustrationen in den beiden Hss. nicht aus den nämlichen Händen hervorgegangen sind. In W sind Zeichnung und Illumination sorgfältiger, die letztere allerdings auch viel geschmackloser, die menschlichen Gestalten gedrungener, auch die Köpfe zuweilen grösser als in der Dresdener Hs., ferner das Kostüm insbesondere das ritterliche mitunter modernisirt, ja sogar wie bei der Tiara des Papstes berichtigt. Die Bilder von H stehen in sehr naher Beziehung zu denen von DW, namentlich was Raumvertheilung und Gesamtcomposition betrifft, so dass die drei genannten Hss. gegenüber der Oldenburger eine geschlossene Gruppe bilden. Aber innerhalb dieser stehen doch wieder als engste Gruppe D und W gegenüber von H. Nicht nur ist dort die Manier der Zeichnung und der Illumination eine völlig andere als hier, sondern es findet sich auch neben einer grossen

¹⁾ Herausg. v. E. Spangenberg in dessen *Beyträgen z. d. teut. Rechten des MA.* 1822 (S. 14, 102, 103).

Anzahl von Bildern, die in allen drei Hss. sachlich und compositionell übereinstimmen, eine nicht minder stattliche Menge anderer, die sich in beiden Beziehungen halbschichtig auf H einerseits und auf DW anderseits vertheilt.

So z. B. auf den Bildercolumnen zu II 54—58,¹⁾ also einerseits D fol. 32 b, 33 a und W fol. 38 b, 39 a, anderseits H fol. 8 b, 9 a (Taf. VIII 7—10, IX 1—4)²⁾. Zu II 54 § 2 bilden sowohl DW als H den Mann ab, der sich einen eigenen Schafhirten halten darf. Aber in DW zeigt er mit der einen Hand auf die 3 Hufen, um deren willen er diess Recht hat, mit der andern macht er eine abwehrende Bewegung gegen die Dorfleute, hinter ihm steht sein Hirt mit den Schafen, auf sich selbst deutend. In H dagegen fehlt jede Andeutung der Hufen und der Schafe, zeigt der Hirt auf seinen Herrn und dieser mit der linken Hand auf die Dorfgenossen, während er den Zeigefinger der Rechten aufstreckt. Von den Dorfleuten zieht in H einer den gemeinen Hirten an der Hand herbei, während die entsprechende Person in DW die Arme kreuzt d. h. den Gestus des Verweigerns macht. Auf dem folgenden Streifen illustriren DW zunächst II 54 § 3: der Hirt empfängt seinen Lohn von einem Bauern, der auf die Hufe deutet, wovon der Lohn zu entrichten ist. Daneben steht das Bild zu II 54 § 4: der Hirt zeigt auf den Wolf, der ein Schaf im Rachen trägt; im Hintergrund vertreten die Umrisse eines Gebäudes das Dorf, wohin der Hirt das Schaf nicht zurückbringen kann. In H findet sich keine Illustration zu §§ 3, 4. Vielmehr bezieht sich der zweite Streifen nur auf § 5: der Hirt zeigt mit der rechten Hand auf einen Ochsen, der mit seinem Horn eine Ziege spießt und beschwört diese Thatsache mit der linken Hand über einem Reliquienkasten, woran des Hirten Stock zu lehnen scheint. DW bringen das entsprechende Bild erst im dritten Streifen, wo aber der Ochs keine Ziege, sondern ein Schwein stösst und ein Schaf tritt, ferner der Wolf nach einem Schaf beisst, was alles den Text vollständiger veranschaulicht; auch deutet hier der Hirt nicht auf die Thiere, sondern er hält mit der linken Hand seinen Stab, während er mit der rechten schwört. In No. 3 derselben Columnne folgt in H ein zweites Bild zu § 5: der Eigenthümer des stössigen Ochsen ersetzt die Ziege. In DW findet sich nichts, was Dem entspräche. Erst im untersten Streifen, bei II 54 § 6, treffen die drei Hss. wieder einigermaßen zusammen. Aber der Stock, den der Hirt nicht tragen kann, weil seine beiden Hände anderweitig beschäftigt sind, schwebt in H hinter ihm in der Luft, während er ihn in DW wenigstens im Arm hat. In No. 1 der folgenden Columnne sieht man in H, wie II 56 § 1 es verlangt, die Dorfleute ihren Damm gegen die Wasserflut aufschichten; in DW ist im entsprechenden Streifen der Platz für Damm und Wasser leer geblieben, dafür aber das Dorf nicht nur wie in H durch ein Haus, sondern auch durch den Flechtzaun vertreten. No. 2 zeigt in DW nicht nur wie in H den Werder im Flusse, sondern auch das Gestade, wovon II 56 § 3 spricht. In No. 3 (zu II 57) bemerkt man in allen drei Hss. den Herrn, dem der im Text erwähnte Frevel gebüsst wird. Aber nur in DW umfasst er ein Aehrenbüschel zum Zeichen, dass er das Gut in lediglicher Gewer hat; nur in H ist der Frevel am Gute (Kornschnitten) veranschaulicht. Die übrigen Streifen versinnlichen die Termine, an denen nach II 58 § 2 die Gutsabgaben und Erträgnisse verdient werden. Schon U. F. Kopp hat beobachtet, dass

¹⁾ Die Textcitrate nach Homeyer's Ausgaben. Die römischen Zahlen bezeichnen das Buch des Landrechts; das Lehenrecht ist als solches benannt.

²⁾ Die Tafeln der *Teut. Denkmäler* sind citirt.

H die hierauf bezüglichen Bilder chronologisch anordnet.¹⁾ DW bringen sie in der dem Text entsprechenden Reihenfolge. Aber auch in den Sinnbildern der einzelnen Termine und in der Darstellung der Abgaben weichen DW gemeinsam von H ab. Der Walburgtag ist in DW durch die Heilige selbst angezeigt, in H durch einen grünen Baum, die Würzweihe dort durch ein Marienbild, hier durch ein Kräuterbündel, der Tag Johannis des Täufers durch dessen Figur, hier durch seinen Reliquienschrein, St. Urbanstag dort durch eine Bischofsgestalt, in der wir natürlich den h. Urban von Langres erkennen sollen, hier durch ein blutiges Beil auf dem Block,²⁾ das auf das Martyrium des mit jenem verwechselten Papstes Urban I. anspielt. Die Pfennige, womit der Fleischzehnt abgelöst werden kann, liegen in DW auf einem Zahlbrett, während in H Brett und Pfennige fortgeblieben sind. Dafür gibt H am Fusse des Textes noch eine Illustration in Gestalt eines Mannes, der einen Rechen trägt; in DW fehlt dieses Bild.

In gemeinschaftlichem Gegensatz zu der ganzen Bildercolumne von H fol. 22 b (Taf. XXIV 7—XXV 4) stehen die Bildercolumnen des gleichen Textes (III 63 § 2—64 § 5) in D fol. 48 b und W fol. 52 b. Gleich in der ersten Hälfte von No. 1 holt zum Beweis, dass der Bann der Seele schadet, der Teufel die Seele aus dem Munde eines am Boden Liegenden, und zwar in H, weil ein Geistlicher über diesen einen Stab zerbricht, in DW, weil der thronende König einen Finger ausstreckt, — was auf einem Missverständniss beruht. Daneben sind hier drei, dort vier Figuren aufgeboten, um zu zeigen, wie Verfestung das Leben nimmt. In No. 2 gebietet der König den Reichsdienst durch Brief und Siegel, die in H an vier Fürsten, in DW an zwei überbracht werden; ausserdem aber sitzt hier noch ein Graf, der wegen Ausbleibens ‚wettet‘, dort fehlt er, ebenso die Ziffer VI, die hier die Ladungsfrist bezeichnet. Im dritten Streifen werden die Leute, die 10 Pfund wetten, in DW durch drei Männer, in H durch einen repräsentirt, der einen Herrenkranz trägt, ist ferner in H, nicht aber auch in DW der Unterschied von 100 und 10 Pfund durch Verschiedenheit der Münzen hervorgehoben. In No. 4 rechts³⁾ zeigt H nach III 64 § 3 das Wetten von 10 Pfund an den Herzog in zwei Figuren, von denen die eine, thronende, die gewöhnlichen Abzeichen des Fürsten trägt; statt dieser Szene erblickt man in DW eine durchaus uncharakteristische Gruppe von drei im Gespräch beisammen stehenden Männern. Links wettet sowol in H wie in DW ein Mann 60 Schillinge an den Grafen nach § 4. Aber nur in DW sitzt neben dem Grafen der vom Text ihm gleichgestellte Vogt, und in der Mitte zwischen beiden Szenen erscheinen in DW, nicht auch in H noch drei Männer, von denen die zwei vorderen den Zeigefinger der rechten Hand erheben zum Zeichen des ‚sonderlichen Rechts‘, das sie nach § 3 als Holsten, Stormarn und Hadelar haben. In No. 5 mit 6 sucht

¹⁾ *Bilder u. Schriften* I 61 f.

²⁾ Weber *Teut. Denkm.* Sp. 18 erklärt den allerdings undeutlich gezeichneten Gegenstand für die Kapuze einer Mönchskutte. Aber was soll diese mit einem der beiden Urbane zu schaffen haben? Keine Ikonographie weiss davon. Beim Papst Urban, der enthauptet wurde, wird freilich als gewöhnliches Attribut das Schwert genannt. Der Erfinder der Darstellung in H scheint jedoch geglaubt zu haben, die Enthauptung sei mit dem Beile geschehen. Als Beil kann in H auch der Gegenstand gedeutet werden, der bei II 58 § 3 den Urbanstag symbolisirt (fol. 9 b No. 2 Taf. IX 7). Minder verständlich gibt ihn D fol. 33 b No. 2, W fol. 39 b No. 2, verständlicher O sowol bei II 58 § 2 fol. 58 b (bei Lübber S. 58/59 unten) als auch bei II 58 § 3 fol. 59 a No. 2.

³⁾ ‚Rechts‘ und ‚links‘ sind in meinen Bildbeschreibungen stets heraldisch zu nehmen.

beim König Einer die Bannleihe, der vom Grafen mit einem Theil der Grafschaft belehnt wurde; vom Lehnungsvertrag ist in H die Investitur mit einem Zweig, den der Graf von einem Ast abbricht, in DW sehr viel weniger passend die Mannschaft veranschaulicht. Darum erscheint hier der Lehensempfänger zuerst knieend, dann stehend, während er in H nur einmal und zwar stehend vorkommt. Auch hat der verleihende Graf in H einen Schild mit Gehörne an der Seite. In DW fehlt dieser Schild. Weiterhin findet aber in der linken Ecke von DW auch noch das Weiterleihen eines Vogteitheiles durch den Vogt statt, wovon in H nichts zu erblicken ist.

Derselbe Gegensatz zieht sich durch die Bildercolumne zu III 69, 70 (einerseits D fol. 50 a und W fol. 54 a, anderseits H fol. 24 a, Taf. XXVI 5—9). Im ersten Streifen dingt der Richter bei Königsbann. Diess ist in DW dadurch symbolisirt, dass er auf eine Krone deutet, die vor ihm auf einem Tische liegt. In H¹⁾ fehlt jede derartige Andeutung. No. 2 zeigt die Leute, über die geurtheilt wird. Sie sind in H, nicht aber in den beiden andern Hss. als Angehörige verschiedener Stämme und Stände dargestellt. Mehr dem Text entspricht H. In DW erheben sie bittend die Hände, nicht so in H. In No. 3 wird ein Urtheil gescholten. In DW deuten der Finder und der Schelter jeder auf die das Urtheil symbolisirende Rose; in H fehlen die Rosen und deutet der Schelter auf den Richter. In No. 5 sind die Beklagten in H,²⁾ nicht aber in DW textgemäss gebunden dargestellt. Der Richterstuhl in No. 3, 4, 5 dieser Columne ist in H grün, mit Rosetten verziert und mit Säulchen ausgestattet, die den Sitz tragen; in DW ist er bunt, mit Rahmen und Füllungen versehen. Auf der nächsten Columne (H 24 b, Taf. XXVI 10, XXVII 1—4, D fol. 50 b, W fol. 54 b) wiederholt sich der Gegensatz. Der erste Streifen soll schildern zu III 71 § 1, wie ein Wende einem Deutschen vor Gericht antworten muss; jede Partei bedient sich eines Vorsprechers. In DW nun stehen zwei Wenden zwei Deutschen gegenüber, was richtig; in H sind beide Parteien und beide Vorsprecher Wenden, was falsch ist. In No. 2 von DW stehen drei Kläger, die nicht dem Stamme nach unterschieden werden, vor dem König; in No. 2 von H sind der Kläger vier, zwei davon als Deutsche, zwei als Wenden durch Tracht oder Attribute unterschieden. Hier hat H das Richtige, wie der Text III 71 § 2 ergibt. Zu III 72 nimmt in No. 3 nach H das Kind des Vaters Schild und der Mutter Erbe (ein Grundstück), nach DW den Schild sowol des Vaters als der Mutter, d. h. je nach Ebenburt entweder des Vaters oder der Mutter. In No. 5 (zu III 73 § 2) zeichnet H den Vater grösser als das Kind; in DW sind beide fast gleich gross, beträchtlich kleiner als die Mutter.

Die Bildercolumne zu III 89, 90³⁾ beginnt DW mit einer viel lebendigeren Schilderung des Treibens in der Badestube: nicht nur drei Badende wie in H, sondern auch einer, der ihnen den Kopf abreibt, ist dargestellt. Die Sachen, die einer der Gäste irrthümlich mitnimmt, schweben nicht wie in H zum grösseren Theil in der Luft, sondern befinden sich in seinen Händen. In No. 2 sieht man in DW das Ross des Reiters, der die im Text genannten Gegenstände entführen soll, vollständig, in H nur theilweise; in DW hält er einen Radsporn in der Hand, was zum Text passt; in H streckt er einen Finger auf. Der im

¹⁾ Farbige bei Kopp a. a. O. I zu S. 122.

²⁾ Farbige bei Kopp a. a. O. zu S. 123 (obere Hälfte).

³⁾ D fol. 55 b, W fol. 57 b, H fol. 29 b (Taf. XXXII 3—9, der erste Streifen farbige bei Kopp a. a. O. I zu S. 129 untere Hälfte).

Text erwähnte Zaum hängt in H an einer Stange, in DW in der Luft; von den andern Sachen, die der Text nennt, liegt in H am Boden der Sattel, in DW das Bett und das Kissen. Bei III 90 § 1 ist das Feld, worauf der Mord geschieht, in H dargestellt, nicht auch in DW. In No. 5 (zu § 3 a. a. O.) sind die Schragen, worauf der Todte liegt, in DW nicht wie in H leiterartig. In No. 3—5 sind in DW nicht wie in H Wunden an dem Todten zu sehen.

Nicht minder auffällige Unterschiede zwischen den beiden Gruppen unserer ober-sächsischen Hss. walten auf der ersten Bildercolumne zum Lehenrecht ob: D fol. 57a, W fol. 59a einerseits, H fol. 1a (Taf. 1—8)¹⁾ anderseits. Gleich beim Texteingang sitzt in H der Schüler, mit der linken Hand seine rechte am Gelenk fassend vor dem Lehrer, der mit der Linken auf den Text deutet und in der Rechten die Rute schwingt. In DW hingegen steht ein Mann mit übereinander gelegten Händen vor dem thronenden König, obgleich der hier gar nichts zu schaffen hat. Daneben hat die zweite Reihe der Heerschilde in DW sowol andere Figuren als andere Tinkturen wie in H. Im zweiten Streifen folgen zunächst die heerschildlosen Leute von Lehenr. 2 § 1; der vor ihnen steht und sich weigert, sie zu belehnen, ist in H ein Herr, in DW fälschlich ein Heerschildloser. Dass jene, wenn gleichwol belehnt, ihr Lehen nicht vererben (Lehenr. 2 § 2), soll die zweite Hälfte desselben Streifens veranschaulichen, wo hinter dem belehnten Bauern sein Sohn steht: in H legt er zum Zeichen der Trauer²⁾ seine linke Hand an die Wange, indem er den Arm mit der rechten Hand unterstützt, — ein Gestus, der deutlicher besagt, um was es sich handelt, als die bittende Bewegung beider Hände in DW. Dass der Heerschildlose auch der Folge an den andern Herrn darbt, will die erste Szene auf dem dritten Streifen zeigen. Richtig bringt denn auch H hier die Figur des die Lehenserneuerung verweigernden Herrn, vor dem ein Bauer ‚der Lehnung sinnt‘, während in DW zwei Heerschildlose mit den Gesten der Weigerung neben einander stehen. Die zweite Szene stellt in H textgemäss zwei Heerschildlose dar, die schwören wollen und denen der lehensfähige Gegner die Hände vom Reliquienkasten wegzieht, indess der Herr auf sie deutet. In DW hingegen sieht man zwei paar schwörende Männer, auf der einen Seite heerschildlose, auf der andern lehensfähige, von denen keiner als der Herr gekennzeichnet ist. Zu Lehenr. 2 § 4 bilden DW die Processparteien ab, den Lehensfähigen und den Heerschildlosen, und zwischen ihnen das Grundstück, worauf sie beide Anspruch erheben und darum mit Fingern deuten, während sie die andere Hand empor heben. In H ist das Grundstück durch den Reliquienkasten ersetzt, worauf der Heerschildlose schwören will, während ihm der Gegner die Hand wegzieht. Der Schild des Lehensfähigen ist in H bemalt, in DW leer. Im untersten Streifen wird zunächst ein Lehensfähiger von einem Geistlichen und einer Frau belehnt; in H stehen alle Drei, während in DW die Lehengeber sitzen, der Empfänger kniet; sein Heerschild ist dort bemalt, hier leer. Sodann steht er, dort wieder mit bemaltem, hier mit leerem Schild, vergeblich des Lehens sinnend (2 § 6), vor dem neuen Herrn, der in H ebenfalls steht, in DW sitzt. Wiederum pflanzt sich der Gegensatz in die nächste Columne hinein fort

¹⁾ Theilweise in Farben bei Kopp a. a. O. I zu S. 62, 64, 66.

²⁾ Es ist der bekannte Trauergestus, vgl. Vöge *Eine deut. Malerschule* etc. S. 293, Haseloff *Thür.-Sächs. Malerschule* S. 305. Er kommt auch in den Ssp.-Bildern oft vor. Irrig meint Homeyer *D. Ssp. zw. Theil I* S. 146, 157, die Linke fasse nach dem Haupthaar zum Zeichen des Erbanspruches!

(DW fol. 57 b bezw. 59 b, H fol. 1 b Taf. I 9—13). In No. 1 geben DW der Reichs-Aebtissin den Heerschild, der ihr nach Lehenr. 2 § 6 gebührt; in H fehlt er. Des Abtes Heerschild ist in H wenigstens gefärbt, in DW weiss gelassen. In No. 3, zu Lehenr. 3, setzt H dem Herrn, der die Hulde seines Mannes entgegen nimmt, fälschlich den Richterhut auf, während er in DW bloss den Herrenkranz trägt. Zu Lehenr. 4 § 1 erscheint in No. 4 der Reichsvassall sowol beim Empfang als beim Erlassen des Aufgebots in H gerüstet, in DW ungerüstet. Das Aufgebot an den Aftervassallen hören in DW, wie es der Text verlangt, noch zwei Mannen des Herrn, die in H fehlen. In No. 5 hält nur H den Wenden, den Polen und den Böhmen durch die Tracht auseinander; ebendort sind der Ritter, die sie bekämpfen, zwei, während sich DW mit einem begnügen. Der König, der den Vassallen aufbietet, trägt in H das Szepter, in DW ein zangenartiges Gerät.

Die Bildercolumne zu Lehenr. 7 § 9—9 § 2 beginnt in H fol. 2 b No. 1 (Taf. III 6) mit einer durchaus unzureichenden Darstellung. Es soll versinnlicht werden, dass zwei zu gesammt Hand Belehnte nicht in einer und der nämlichen Sache für einander Zeugnis geben können. H führt aber nur eine einzige Person vor. Ganz anders DW fol. 59 b und 61 b, wo drei Männer ihre Hände über das Reliquiar halten. In No. 2 ist H (Taf. III 7) vollständiger: der nach Lehenr. 8 § 1 von zwei Herrn mit gesammt Hand Belehnte hat hinter sich den bemalten Schild eines jeden von Beiden; DW geben ihm nur einen einzigen und obendrein leeren Schild. In Nr. 3 lässt H (Taf. III 8) den Mann, der nach § 2 für zwei Gesamtbelehnte den Dienst verrichten soll, auf sich, den Herrn auf ihn deuten; in DW zeigt der Lehenträger nicht auf sich, der Herr in die Luft. In No. 4 symbolisiren DW die drei gescholtenen Urtheile, wovon Lehenr. 9 § 2 spricht, durch ebensoviele Rosen über den Köpfen der Urtheilfinder; in H (Taf. III 9) fehlen die Rosen, so dass das Bild undeutlich wird.

Hatten wir es bisher mit geschlossenen Reihen von Gegensätzen zu thun, so wiederholt sich dieselbe Gegensätzlichkeit bei einer beträchtlichen Menge von Einzelbildern. Bei II 49 § 1 sieht man die Dachtraufe, worauf die Bestimmung sich bezieht, zwar in H fol. 8 a No. 2 (Taf. VIII 2), nicht aber in D fol. 32 a No. 2, noch auch in W fol. 38 a No. 2. Unter der Textcolumnne derselben Seite befindet sich, wie es II 54 § 1 fordert, das Mutterschwein in H in einem Koben mit Thürverschluss; in DW ist der Koben vergessen. Zu II 63 a. E. spricht die Excommunication in H fol. 11 b No. 4 (Taf. XI 4) ein Geistlicher in der Alba, in DW (fol. 34 b bezw. 40 b No. 4) ein Franciskaner im Ordensgewand aus. Darunter wird gemäss II 64 § 2 ein Dieb vor Gericht gebracht. In H¹⁾ ist er gebunden und trägt das gestohlene Gut auf dem Rücken; in DW sieht man weder Strick noch Gut. An dem Leichnam, der ebendort mit Gerüft vor Gericht gebracht wird, nimmt man in H viele Wunden wahr, in DW keine einzige. Der Richter hat in H, nicht aber in DW ein Schwert quer über seinen Knien. Endlich sind auch die Handbewegungen der klagenden Weiber in DW ganz andere als in H. Auf dem Himmelfahrtsbilde zu II 66 § 2 sind die Apostel in H fol. 11 a No. 5 (Taf. XII 1) stehend, in DW fol. 35 a bezw. 41 a No. 5 sitzend oder liegend oder knieend dargestellt. Die traditionellen Fusstapfen des Herrn sieht man H, nicht aber in DW. Daneben am Ende des letzten Streifens bringt H die vom Text ver-

¹⁾ Das Heidelberger Bild in Farben bei Kopp a. a. O. I zu S. 87.

langte Pfaffenweihe, während in DW die Stelle des Pfaffen ein Jude einnimmt, der auf einen Crucifixus deutet. Auf dem Weltgericht zum selben Kapitel sind die Auferstandenen in H fol. 11 b No. 1 (Taf. XII 4) nackt, in DW fol. 35 b bzw. 41 b No. 1 bekleidet. Der in II 71 § 3 erwähnte Küster ist in D fol. 35 b No. 7 und W fol. 41 b No. 7 durch den Kirchenschlüssel, in H fol. 11 b No. 7 (Taf. XII 9) durch ein Chorhemd gekennzeichnet. Die dem Gerüft Folgenden haben in H fol. 11 b No. 6, 12 a No. 1, 2 (Taf. XII 9, XIII 1, 2), nicht aber in DW fol. 35 b No. 6, 36 a No. 1, 2 bzw. fol. 41 b No. 6, 42 a No. 1, 2 bäuerische Gesichter. Dem Text in II 71 § 5 entspricht hier H. Auf dem zuletzt angeführten Bild sollen textgemäss sieben Männer vor dem Richter schwören. In DW thun sie es, wobei einer der vordersten eine Stange mit einer Krone hält; statt dieser zeigt H nur eine Pike, statt der sieben Schwörenden sechs Männer, die einen Gefangenen vor Gericht bringen. Der Burgherr, der nach II 72 § 2 seine Burg entschuldigt, stützt in H fol. 12 a No. 4 die Linke auf ein Schwert; in DW fol. 36 a bzw. 42 a No. 4 lässt er die linke Hand herabhängen. Zu II 72 § 3 geben die Illustratoren dieser Hss. (fol. 36 b bzw. 42 b No. 1) dem Burgherrn das Reliquiar in die Hand, worauf der Beklagte 'das Haus entreden' soll, während ihn der Heidelberger Zeichner (fol. 12 b No. 2, Taf. XIII 7) den Angeschuldigten aus der Burg führen lässt. Nach II 72 § 4 zahlt der Burgherr das Schadengeld hier (fol. 12 b No. 1, Taf. XIII 6) in den Rockschoss, dort (fol. 36 b bzw. 42 b No. 2) in die Hände des Empfängers. Das Weib an der Staupsäule bei III 3 ist in H fol. 12 b No. 6 (Taf. XIV 5) am Oberkörper entblösst, in D fol. 36 b No. 6 und W fol. 42 b No. 6 ganz bekleidet. Zu III 3 ist auch der Vormund des Thoren abgebildet, der den von diesem gestifteten Schaden büsst; aber während man in H fol. 13 a No. 1 (Taf. XIV 6) das Geld sieht, das er zahlt, bemerkt man in D fol. 37 a No. 1 und W fol. 43 a No. 1 nur die Handbewegung des Zahlens. Bei III 7 § 4 wird der Jude in H fol. 13 b No. 4 (Taf. XV 5) gebunden vorgeführt; in DW fol. 37 b bzw. 43 b No. 4 steht er ungebunden vor Gericht. Im selben Streifen trägt der gehenkte Jude dort eine Binde über den Augen; hier hat er die Augen frei. In dem Auszug des Fürsten zu III 8 sieht man diesen in H fol. 13 b No. 6 (Taf. XV 6) mit an der Spitze reiten, während ihn die Illustratoren von DW (fol. 37 b bzw. 43 b No. 6) nicht kenntlich machen. Bei III 13 'bestätigt' der Kläger den Beklagten im Heidelberger Bilde fol. 14 b No. 2 (Taf. XVI 5), indem er ihn am Arme packt; in den beiden andern Bildern (fol. 38 b bzw. 44 b No. 2) ist dieser Gestus durch eine mehrdeutige Handbewegung ersetzt. Zu III 15 § 2 symbolisirt H fol. 14 b No. 4 (Taf. XVI 7) Heergeräte und Gerade durch Schwert und Scheere, während in DW fol. 38 b bzw. 44 b No. 4 diese Symbole fehlen, dagegen die Gerade durch eine Bürste vertreten wird; die Busse wird dort in den Rockschoss, hier in die Hand gezahlt. Beim Wasserurtheil kommt in H fol. 15 b No. 1 (Taf. XVII 4) u. A. hinter der Piscina ein Priester zum Vorschein, was in aller Ordnung; DW fol. 39 b und 45 b No. 1 ersetzen ihn fälschlich durch einen Laien. Zu III 40 § 2 bietet der Geldschuldner dem Boten des Gläubigers als Pfand ausser einem Pferd und einem Kleid auch einen Gegenstand, der in H fol. 18 b 2 (Taf. XX 3) deutlich als Becher zu erkennen ist, in DW fol. 42 a und 46 a No. 2 wie ein Stein aussieht. Der Gläubiger ist in H ein Geistlicher, in DW ein Laie. Darunter hält der Zahler in H einen Schild mit rothem Gehörn in gelbem Feld, während in DW der Schild weiss ist und eine andere Figur hat. Gezahlt wird hier in H vor einem sitzenden, in DW vor einem stehenden Bischof. Die Hölle auf dem Erlösungsbilde zu III 42 § 1 ist in DW fol. 42 b und 46 b No. 2 als Rachen,

in H fol. 18 b No. 2 (Taf. XX 7) wol minder richtig¹⁾ als Gebäude dargestellt. Das „Jahr der Freude“ a. a. O. § 4 kennzeichnet in H fol. 19 a No. 2 (Taf. XXI 2) die Ziffer L in einem Kreis, während DW fol. 43 a bzw. 47 a No. 2 nur den Kreis, nicht auch die Ziffer haben. Bei § 6 a. a. O. steht vor dem gefangenen Eigenmann in H a. a. O. No. 4 sein „Herr“ in grünem Rock und Schapel d. h. in Herrentracht, im entsprechenden Bilde von DW dagegen in gewöhnlichem Rock mit Kragengugel. Bei III 44 § 1 wird in H a. a. O. No. 5 bloss Darius, in DW a. a. O. No. 5 auch noch Cyrus durch Darius und der Herrscher von Babylon durch Cyrus erstochen. Zu III 44 § 2 zeigt H fol. 19 b No. 2 (Taf. XXI 7) den todten Alexander mit seiner Krone, von dem die Sachsen aus Asien wegsegeln; in DW fol. 43 b bzw. 47 b No. 2 nehmen Alexanders Stelle drei im Meere ertrinkende Sachsen ein. Auf dem folgenden Streifen (zu III 44 § 3) leihen die siegreichen Sachsen den thüringischen Bauern ihre Aecker, was in H durch Uebergabe von Zweigen, in DW bloss durch Hand-erheben geschieht. Auf der selben Seite bringen unter der Textcolumnne DW noch ein Bildchen zu III 45 § 2, während H diese Sätze unillustriert lässt. Auf fol. 20 a No. 1 (Taf. XXII 2) gibt H Illustrationen sowol zu § 4 als auch zu § 5 von III 45; in DW fol. 44 a bzw. 48 a No. 1 fehlt die letztere. Auf dem nächsten Streifen ist der Landsasse, der „kommt und fährt gastesweise“, in H auf einem Wagen sitzend dargestellt; in DW steht er dahinter. Das eine der beiden Weiber von III 46 § 1 trägt in H fol. 20 a No. 5 (Taf. XXII 9) einen rothen Vierpass in schwarzer Scheibe auf der Brust, in DW fol. 44 a und 48 a No. 5²⁾ einen goldenen Reif (das Symbol der Morgengabe (?)³⁾ in der linken Hand. Es folgt auf der Kehrseite ein Bild zu § 2: in H deutet der Kläger mit der rechten Hand auf den Beklagten, mit der linken auf eine klaffende Wunde, die ihm dieser an der linken Achsel zugefügt hat; DW lassen nichts von der Wunde sehen und den Kläger mit der Linken in die Luft deuten. Auf No. 3 der selben Columnne führen DW zwei Stück Vieh vor, eines das an einem Vorderfuss von einem Mann mit einem Schwert verletzt wird, ein zweites, das er tödten kann, weil der Text III 48 § 1 von beiden Fällen handelt; H dagegen zeigt nur ein Stück Vieh, dem ein Mann einen Axthieb am einen Vorderfuss versetzt. Zu III 49 bilden DW in No. 5 nicht nur wie H (Taf. XXIII 2) Den ab, der den Hund führt, sondern auch des Hundes Eigenthümer, weil dieser subsidiär verantwortlich ist. Daneben in einem Streifen am Fuss der Textcolumnne erkennt man in dem Mann, der nach III 50 seine Hand lassen muss, in H (Taf. XXIII 3) einen Deutschen (Sachsen) an dem Sachs, den er in der anderen Hand hält; DW haben aus dem Messer ein Stäbchen gemacht. Die Pfaffenfürsten, die den König kiesen (III 57 § 2), zeigen in H fol. 21 a No. 1, 3 (Taf. XXIII 4, 6) auf ihren Candidaten, während sie ihm in DW fol. 47 a bzw. 51 a No. 1, 3 den Segen ertheilen. Auf dem letzten Streifen derselben Columnne erscheinen (zu III 60 § 1) als Empfänger von Szepterlehen in H (Taf. XXIII 8) ein Bischof und eine Aebtissin, in DW ein Infulträger und ein nichtinfulirter Saecularkleriker, was falsch ist. Gemäss III 60 § 3 wird dem König ein Gefangener vorgeführt. In H fol. 21 b No. 3 (Taf. XXIII 11)

¹⁾ Ueber den Höllenrachen in der thüring.-sächs. Kunst s. Haseloff *Thür.-Sächs. Malerschule* S. 156 f., 159—162, 219.

²⁾ Das Bild aus W bei Gruppen *Teut. Alterthümer* S. 111.

³⁾ Vgl. den Goldreif in der Hand des Käufers D fol. 6 b No. 4 (bei I 9 § 1) und den grünen in den Händen von Mann und Frau fol. 9 b No. 5 (bei I 20 § 9).

ist dieses ohneweiters an der Art ersichtlich, wie der zunächst vor dem König stehende Mann von seinem Hintermann am Arm gehalten wird; DW fol. 47 b bzw. 51 b No. 3 machen keine der dargestellten Personen als Gefangene kenntlich. Im nächsten Streifen hat zwar nicht der Zeichner, wol aber der Illuminator von H die halbe Hufe angedeutet, die der Fronbote nach III 61 haben muss; in DW fehlt jede derartige Andeutung. Zu III 63 § 1 erscheint ‚König Constantin‘ in H fol. 22 a No. 4 (Taf. XXIV 5) stehend, in DW fol. 48 a und 52 a No. 4 thronend. Im nächsten Bilde hält der Kaiser in H ein Schwert, in DW ein Szepter in der linken Hand. Bei III 73 § 3 erhält in DW fol. 51 a und 55 a No. 2 die sich verheiratende Wendin keinen Ring von ihrem Manne, wie in H fol. 25 a No. 2 (Taf. XXVII 6). Nur die Handbewegungen des Gebens und Nehmens sind dort übrig geblieben. Bei III 84 § 2 ersticht in H fol. 28 a No. 1 (Taf. XXX 9) der Herr seinen Mann mit einem Dolch; in DW fol. 54 a, 56 a No. 1 erschlägt er ihn mit einem Schwert. In No. 5 derselben Columne (zu III 85 § 2) besteht jede der drei Figurengruppen in DW aus drei Männern, in H (Taf. XXXI 1) die zur Linken nur aus zwei; keiner ist dort wie hier (verfrüht) durch seinen Hut als Schultheiss gekennzeichnet; die dargestellte Zahlung geht in H von dem Mann neben dem Schultheissen aus,¹⁾ während in DW die ihm entsprechende Figur als der Empfänger erscheint. Auf den Bildern zu III 87 §§ 2, 3 stehen in H fol. 28 b No. 4, 5 (Taf. XXXI 6, 7) vor dem Richter Kläger und Beklagter, in DW fol. 54 b, 56 b No. 4, 5 nur einer von ihnen.

Diese dem Landrecht entnommenen Einzelbeispiele würden sich noch um viele ebendaher vermehren lassen. Statt dessen mögen noch etliche aus dem Lehenrecht herausgegriffen werden. Bei 4 § 2 trägt in H fol. 2 a No. 4²⁾ der zu Gericht sitzende Lehenherr den Richterhut, nicht auch in DW fol. 58 a, 60 a No. 4. Bei 5 § 2 unterscheidet H fol. 2 b No. 3 (Taf. II 8) dem Text gemäss zwischen den Geschäftszeugen des Gedingsmannes und den Erfahrungszeugen des im Besitz des Lehens befindlichen Mannes; letztere fassen zum Zeichen dieses Besitzes die aus dem Boden aufschliessenden Kornhalme an. In D fol. 58 b No. 3 und W fol. 60 b No. 3 werden die Kornhalme nicht angefasst. Bei 7 § 2 deutet der Zeuge des Gedingsmannes in H fol. 3 No. 2³⁾ auf sein Auge und Ohr; in DW fol. 59 a bzw. 61 a No. 2 deutet er auf seinen Führer und auf den Zweig, den der Lehenherr diesem darreicht. Die Menschen, die nach 20 § 1 die Stimme des neugeborenen Kindes an den vier Wänden des Hauses hören müssen, sind in H fol. 5 a No. 2 (Taf. V 2), D fol. 63 a No. 2, W fol. 65 a No. 2 durch Büsten in den vier Ecken des Raumes dargestellt, die nach ihren Ohren deuten; aber während sie in H überhaupt nur einhändig sind, haben sie in DW zwei Hände und zeigen mit der andern Hand auf die Gruppe in der Mitte des Bildes. Der Aftervassall, der nach 22 § 3 vom Vassallen belehnt wird, hat in H fol. 6 a No. 1 (Taf. VI 1), nicht auch in DW fol. 64 a und 66 a No. 1 einen Aehrenbüschel vom Gute im Arm. Bei § 2 a. a. O. No. 2 deutet der seines Lehens mit Gewalt entsetzte Kläger in H, nicht auch in DW auf den Dejicienten. Besonders scharf ist der Gegensatz unter den Illustrationen zu 24 §§ 2—5. In H fol. 6 b No. 3 (Taf. VI 7) sitzt links, mit dem Richterhut bedeckt, der Lehenherr mit drei Mannen. Vor ihm, in der Mitte des Streifens, steht ein Mann mit

¹⁾ Irrig nimmt das Gegentheil an K. J. Weber in *Teut. Denkm.* Sp. 61.

²⁾ Taf. II 4, in Farben bei Kopp *Bilder und Schriften* I zu S. 60.

³⁾ Taf. III 2, in Farben bei Kopp a. a. O. I zu S. 74.

fünf Armen; mit zweien leistet er dem Herrn Mannschaft, während er mit einem dritten auf seinen Mund deutet, mit dem vierten auf das Gut (Kornähren) vor sich, mit dem fünften auf ein Gut (Kornähren) hinter sich zeigt. In der Ecke rechts oben stehen zum Zeichen der zweiwöchentlichen Frist, binnen deren der Mann das ihm geliehene Gut dem Herrn benennen soll, ein Mondviertel und darüber eine II. In DW fol. 64 b bzw. 66 b No. 3 hat der Mann in der Mitte des Bildes nicht fünf, sondern nur drei Arme; er deutet nur vor, nicht hinter sich, wo auch kein Grundstück zu sehen ist. Dafür stehen hinter ihm (rechts) sieben Männer. Ihm gegenüber (links) sitzt der Herr zweimal, beidemal ohne Richterhut, zwischen den beiden Figuren, die ihn vorstellen, zwei Mannen. Einmal zeigt der Herr auf den vor ihm stehenden Mann, das andere Mal empfängt er dessen Mannschaft. Die Frist ist nicht nicht hinter, sondern vor dem Manne und lediglich durch die Ziffer XIII angegeben. Auf dem folgenden Streifen (zu §§ 3, 4) theilen sich die vom Herrn zu stellenden Zeugen in zwei Gruppen, eine von drei Personen neben dem Beweisführer in der Mitte des Bildes und eine von vier Personen rechts. Jene schwört auf einen Reliquienkasten. Die andere wendet sich in H ab, zum Zeichen, dass sie ausbleibt, während der Beweisführer sie mit der rechten Hand wegschiebt, zum Zeichen, dass er sie nicht braucht. In DW hingegen beteiligt sich diese Gruppe gerade so wie die mittlere am Schwur. Der Lehenherr, der links sitzt, trägt in H, nicht auch in DW den Richterhut; in DW, nicht auch in H hat er die Beine gekreuzt. Die vierzehnnächtige Beweisfrist ist in H auf dem Raum zwischen dem Herrn und der Mittelgruppe wie oben, in DW aber gar nicht angedeutet.

Die bis jetzt gewonnene Klassifikation unserer obersächsischen Bilderhss. wird vollauf dadurch bestätigt, dass sich gewisse gemeinsame Unterscheidungsmerkmale in D und W gegenüber H durch den ganzen Bilderkreis hin wiederholen.

Solche Unterschiede beobachten wir bei mehreren jener Handbewegungen, die ja bekanntlich in den Ssp.-Illustrationen eine so wesentliche Rolle spielen. Der Gestus des Verweigerens, Unvermögens, Unterlassens besteht in H gewöhnlich darin, dass die eine Hand das Gelenk der andern umfasst.¹⁾ Die Zeichner von DW setzen statt seiner in der Regel andere ein. Bald nämlich werden die Hände vor dem Unterleib oder vor der Brust gekreuzt²⁾ oder, was eine Variante davon scheint, gesenkt,³⁾ bald werden die Arme über einander geschlagen und die Hände unter die Achseln gesteckt.⁴⁾ Findet sich der letztere Gestus in

¹⁾ H fol. 16 a No. 5, 18 a No. 1, 21 a No. 4, 22 b No. 6, 24 a No. 4, 24 b No. 1, 2, 26 b No. 5, 28 b No. 5, 30 a No. 1, 1 a No. 1, 2, 3, 5, 2 a No. 4, 5, 3 a No. 5, 4 b No. 4, 5 a No. 3, 5 b No. 4 (Taf. XX 2, XXIII 7, XXV 4, XXVI 8, 10, XXVII 1, XXIX 4, XXXII 10, 11, 4, 8, II 4, 5, III 5, IV 8, V 5, 12).

²⁾ D fol. 47 a No. 4, 50 a No. 4, 50 b No. 1, 2, 56 a No. 1, 57 a No. 1, 62 b No. 4, 63 a No. 3, b No. 4; W fol. 51 a No. 4, 54 a No. 4, 54 b No. 1, 2, 58 a No. 1, 59 a No. 1, 64 b No. 3, 65 a No. 3, b No. 4; — ferner D fol. 40 a No. 5, 52 b No. 5, 82 b No. 1.

³⁾ D fol. 42 a No. 1, W fol. 46 a No. 1, D fol. 79 b No. 1.

⁴⁾ D fol. 20 b No. 2, 48 b No. 5, 57 a No. 2, 3, 5, 58 a No. 5, 59 a No. 5, 67 b No. 3, 69 a No. 4, 69 b No. 4, 72 b No. 1, 2, 81 a No. 4, 82 a No. 4, 83 a No. 4, 84 a No. 2, 85 b No. 6, 86 a No. 1, 2, 87 a No. 2, 4, 89 b No. 5, 91 a No. 1, 5, — W fol. 52 b No. 5, 59 a No. 2, 3, 5, 60 a No. 5, 61 a No. 5, 69 b No. 3, 71 a No. 4, 71 b No. 4, 74 b No. 1, 2, 75 a No. 4, 76 a No. 4, 78 a No. 2, 79 b No. 6, 80 a No. 1, 2, 81 a No. 3, 4, 83 b No. 5, 85 a No. 1, 5. — Ferner D fol. 73 a No. 1, 2, 77 a No. 4, 77 b No. 4, 78 a No. 3, 79 b Nr. 2, 3.

gleicher Bedeutung auch in H,¹⁾ so dürfte der erstere sich aus einem Missverständniss oder doch aus einer Abschwächung des Hauptgestus in H erklären. Allemal aber stimmen DW aufs Genaueste überein. — Der Gestus des Schweigens besteht nach H im Bedecken des Mundes mit einer Hand,²⁾ an den entsprechenden Stellen von DW bloss im Emporhalten einer Hand ans Kinn.³⁾

Durchlaufende gemeinsame Unterscheidungsmerkmale ergeben sich für D und W gegenüber H insbesondere bei den Trachten, wiewol gerade im Kostüm D und W am ehesten von einander abweichen. Die Männerröcke sind, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen, in DW kürzer als in H. Der Papst trägt in DW stets⁴⁾ die dreifach bekrönte, in H stets⁵⁾ eine unbekrönte Tiara. Sein Pedum ist in H ein bischöflicher Krumstab,⁶⁾ in DW stets ein gerader Stab mit gotischem Blätterknauf.⁷⁾ Den König (Kaiser) kleidet H stets in einen rothen gegürteten Rock mit langen engen Aermeln und in grüne Beinlinge; in DW trägt er über rothen Beinlingen einen gegürteten Rock aus Goldstoff meist mit Lappenärmeln und weissem Futter. Der Hut des Landrichters (Grafenhut) ist in H stets gelb mit rother Bügelborte (bei genauer Ausführung), dagegen in DW stets weiss mit rothem Ausschlag und rother Bügelborte. Der Richterhut des Lehenherrn hat in H regelmässig zur Hauptfarbe grün, bei vollständiger Ausführung mit rother Bügelborte.⁸⁾ In DW hingegen ist dieser Hut roth mit weissem (silbernem) Ausschlag.⁹⁾ Zum Herrenkleid, insbesondere zur Tracht des Lehenherrn gehört überall das Schapel. Dieses stellt sich in H immer als dünnes Band mit drei oder vier davon aufragenden Lilien dar und ist dort nie bemalt; in DW erscheint es als breiter Goldreif mit goldenen Blumen oder Blättern. Den Bauern und überhaupt den heerschildlosen Mann erkennen wir in DW an seinen dunkelbraunen Beinlingen und seinem braunen Rock mit bauschigen Aermeln.¹⁰⁾ In H kommt eine derartige Kleidung niemals

¹⁾ H fol. 6 a No. 3 (Taf. VI 3), 14 b No. 5 (Taf. XVI 8). Vgl. D 64 a No. 3, W 66 a No. 3.

²⁾ H fol. 4 b No. 3, 5 a No. 1 (Taf. IV 7, V 1).

³⁾ D fol. 62 b No. 3, 63 a No. 1. W fol. 64 b No. 3. S. ferner D fol. 79 b No. 1, 3, 82 a No. 1.

⁴⁾ Ausser den Stellen in Note 7: D fol. 4 a No. 1, 2 = W fol. 10 a No. 1, 2 (bei Spangenberg *Beyträge z. d. teut. Rechten* tab. IX rechts), — D fol. 43 b No. 1 = W fol. 47 b No. 1, — D fol. 58 a No. 2 = W fol. 60 a No. 2.

⁵⁾ Ausser den Stellen in Note 6: H fol. 2 a No. 2, 19 b No. 1 (Taf. II 2, XXI 6).

⁶⁾ H fol. 22 a No. 4, 5 (Taf. XXIV 5, 6).

⁷⁾ D fol. 46 a No. 2, 3 = W fol. 50 a No. 2, 3, — D fol. 46 b No. 6 = W fol. 50 b No. 6, — D fol. 48 a No. 4, 5 = W fol. 52 a No. 4, 5. Vgl. auch das Szepter, welches der Papst in D fol. 5 b No. 1 = W fol. 11 b No. 1 (bei Spangenberg a. a. O. tab. IX a links) führt.

⁸⁾ H fol. 2 a No. 4, 3 a No. 3, 4, 6 a No. 2, 6 b No. 3, 4. Eine Ausnahme fol. 4 b No. 4, wo der ganze Hut roth.

⁹⁾ D fol. 59 b No. 3, 62 b No. 5, 63 a No. 1, 65 a No. 1—4, b No. 1, 3, 74 b No. 6, 78 a No. 5, b No. 1—4, 79 a No. 1—5, b No. 1—5, 80 a No. 1—5, b No. 1—5, 81 a No. 1, 4, 5, b No. 1, 3—5, 82 a No. 1—4, b No. 1—5, 83 b No. 4, 84 a No. 2—5, b No. 4, 85 a No. 4, 86 a No. 4, 87 b No. 1, 88 b No. 5, 89 a No. 3, 91 a No. 2, 3. — W fol. 61 b No. 3, 64 b No. 5, 65 a No. 1, 67 a No. 1—4, b No. 1, 3. Von fol. 75 an lässt W allerdings den Hut ganz weiss.

¹⁰⁾ D fol. 4 b No. 1, 8 a No. 1, b No. 1, 10 a No. 4, 5, 12 a No. 1, 16 b No. 3, 5, 6, 17 a No. 1—3, 25 a No. 3, 4, 30 b No. 5, 31 a No. 1, b No. 1—4, 32 b No. 2—4, 33 a No. 1, 3, 37 a No. 5, 39 a No. 4, 41 b No. 2, 3, 43 b No. 3, 44 a No. 1, 2, 49 a No. 4, 51 b No. 3, 4, 52 b No. 4, 5, 53 a No. 1, 54 b No. 1, 2, 55 b No. 3—5, 56 a No. 1, 57 a No. 2—3, 85 a No. 1, 2, 90 b No. 1—3, 91 a No. 4. — W fol. 10 b No. 1, 14 a No. 1, b No. 1, 18 a No. 1, 22 b No. 3, 5, 6, 23 a No. 1—3, u. s. w.

vor und steht das Gewand des Bauern an Bunttheit dem des ritternässigen und bürgerlichen Mannes keineswegs nach; vielmehr bilden dort seine Standesabzeichen die weissen Riemer, womit die Hosen am Unterschenkel umschnürt werden.¹⁾ Rothe Riemer, schräg um die ganzen weissen Beinlinge geschlungen, charakterisiren in H den Wenden.²⁾ In DW da-gegen, die solche Riemer überhaupt nicht kennen, setzt sich seine Tracht aus gelben Hosen und einem am Leib rothen, am Schoß quer in blau und roth getheilten Rock zusammen.³⁾ Der Judenhut endigt in H stets in eine einfache Spitze und ist entweder lichtgelb⁴⁾ oder weiss mit grünen Bändern umzogen.⁵⁾ DW überhöhen regelmässig die Spitze und schliessen sie ebenso regelmässig mit jenem kugelförmigen Knaut ab, der auch sonst häufig den spät-mittelalterlichen Judenhut auszeichnet; die Farbe ist niemals weiss, gelb nur einmal, einmal dagegen grau-blau, meistens dagegen dunkelroth.⁶⁾ Leichname richtet man nach H zur Be-stattung her, indem man sie von den Füßen bis zum Hals in ein gelbes Tuch wickelt und dann mit rothen Bändern kreuzweise verschnürt,⁷⁾ nach DW, indem man den ganzen Körper, einschliesslich des Kopfes, in ein weisses Tuch hüllt.⁸⁾

Im Bereich der Waffen und Geräte stossen wir auf dieselbe Erscheinung wie in dem der Kleidung. Den Kopf des Schwerbewaffneten deckt in H, wenn nicht Helm oder Eisenhut, dann das Hersenier.⁹⁾ Ein solches Hersenier findet sich in W gar nicht, in D nur einmal (fol. 57 b No. 4); die Regel nach D und W ist vielmehr, dass das Hersenier an der Becken-haube hängt.¹⁰⁾ Der Nabel des runden Faustschildes zeigt in H noch die ältere Zwiebel-gestalt;¹¹⁾ in DW hat er die Form eines weit vorspringenden Spitzkegels mit concavem Mantel.¹²⁾ Der Hirt führt in H immer einen dicken, mehrmals gekrümmten gelben

- 1) H fol. 82 a No. 5, 6 No. 1—4, 9 b No. 4, 17 b No. 2, 3, 19 b No. 3, 20 a No. 1, 2, 23 a No. 4, 25 b No. 4, 26 b No. 4, 5, 28 b No. 2, 30 a No. 1, 1 a No. 2—4, 6 a No. 3 (Taf. VIII 5, 7—10, IX 9, XIX 7, 8, XXI 8, XXII 2, 3, XXV 10, XXVIII 3, XXIX 3, 4, XXXI 4, XXXII 10, 13—7, VI 3). Einmal finden sich diese weissen Riemer auch in W (fol. 10 b No. 1).
- 2) H fol. 24 a No. 2, 4, 5, b No. 1, 2, 25 a No. 1, 2 (Taf. XXVI 6, 8—10, XXVII 1, 5, 6, ein Beispiel in Farben bei Kopp a. a. O. zu S. 128).
- 3) D fol. 50 a No. 4, 5, b No. 1, 2, 51 a No. 1, 2, W fol. 54 a No. 4, 5, b No. 1, 2, 55 a No. 1, 2, 4) H fol. 11 a No. 3, 12 b No. 5, 13 b No. 3, 4 (Taf. XI 9, XIV 4, XV 4, 5).
- 5) H fol. 19 a No. 2, 24 a No. 4 (Taf. XXI 2, XXVI 8).
- 6) D fol. 4 b No. 2, 21 b No. 3, 35 a No. 3, 36 b No. 5, 37 b No. 3, 4, 43 a No. 2, 46 b No. 6, 50 a No. 4, — W fol. 10 b No. 3, 27 b No. 3, 41 a No. 3, 6, 42 b No. 5, 43 b No. 3, 4, 50 b No. 6 (farbig bei Kopp a. a. O. zu S. 16), 54 a No. 4.
- 7) H fol. 10 a No. 2, 11 a No. 6.
- 8) D fol. 6 a No. 4, 5, 12 b No. 3, 15 b No. 1, 34 a No. 2, W fol. 12 a No. 4, 5, 18 b No. 3, 21 b No. 5, 9) H fol. 12 b No. 3, 13 b No. 5, 6, 19 b No. 2, 3, 1 b No. 4, 5, 2 a No. 1, 3 (Taf. XIV 1, XV 6, XXI 3, XXIX 1, 2, I 12, 13, II 1, 3).
- 10) D fol. 13 b No. 4, 36 b No. 4, 37 b No. 5, 6, 43 b No. 3, 57 b No. 4, 5, 58 a No. 1, 3, 60 a No. 4, 64 a No. 2, 69 a No. 3, b No. 1, 72 a No. 4, b No. 1, 83 a No. 1, 85 a No. 1, b No. 4, 86 a No. 1, 88 a No. 1—4, 90 a No. 1, 91 a No. 4, — W fol. 19 b No. 4, 42 b No. 4, 43 b No. 5, 6, 46 b No. 3, 59 b No. 4, 5, 60 a No. 1, 3, 62 a No. 4, 66 a No. 2, 71 a No. 3, b No. 1, 77 a No. 1, 79 a No. 1, b No. 4, 80 a No. 1, 82 a No. 1—4, 84 a No. 1, 85 a No. 4.
- 11) H fol. 12 a No. 6, 16 a No. 1, 17 a No. 3, 20 a No. 4 (Taf. XIII 5, XVII 10, XIX 3, XXII 7).
- 12) D fol. 9 a No. 1, 14 a No. 1, 2, b No. 5, 15 a No. 3, 4, b No. 4, 19 a No. 6, b No. 3, 20 a No. 1, bis 3, 22 a No. 4, 24 b No. 3, 25 b No. 5, 26 a No. 3, 36 a No. 5, 6, 44 a No. 4, — W fol. 15 a No. 1, 20 a No. 1, 2, 21 a No. 3, 4, b No. 3, 25 a No. 4, 28 a No. 3, 29 b No. 5, 42 a No. 5, 6, 48 a No. 4.

Prügel,¹⁾ in DW eine goldene (!) Keule, die am Griff dünn, gegen das andere Ende hin schwerer wird und in eine dicke Krümme ausgeht.²⁾ Für den Hochsitz des Königs, des Richters, des Lehenherrn, auch für die Kathedra des Papstes oder des Bischofs verwendet H zwei Formen. Die eine, die beinahe auf jedem Blatt vorkommt, besteht aus einem Tritt von vierseitig-prismatischer Gestalt, einem darauf ruhenden gleichartigen Aufsatz und dem Sitzbrett, worauf fast immer ein Kissen liegt. Die zweite Form³⁾ unterscheidet sich von der ersten dadurch, dass das Sitzbrett nicht von dem kistenartigen Aufsatz, sondern von säulenförmigen Füßen getragen wird. In DW begegnet diese Form überaus selten, um so öfter die erste, aber meistens in einer Umgestaltung: dem Tritt lagern sich prismatische oder profilirte Streben vor, und zur Auszeichnung des Königsstuhles⁴⁾ ragen schräg von den hinteren Ecken des Sitzbrettes Armstützen auf, die in ein abwärts geschwungenes Blattornament enden. Des Kissens ermangelt in DW jeder, selbst der prunkvollste Hochsitz. Ein Blattornament wie das soeben erwähnte schmückt in DW unzähligemal auch den Ständer für das Reliquienkästchen, worauf die Eide abgeleistet werden. H gibt ihm diesen Zierrat niemals.

Zu den merkwürdigsten Eigenheiten von D und W gehören die Architekturen, welche Innenräume vorstellen sollen, perspectivische Constructionen von Steinbauten, deren von grossen Lichtöffnungen durchbrochene Seitenwände im Querschnitt gegeben werden,⁵⁾ so dass in der Abbreviatur das Bild eines Baldachinthrones oder aber auch einer Krambude entsteht.⁶⁾ Wie sonst, so geht auch hier die Uebereinstimmung der beiden Hss. in alle Einzelheiten von Zeichnung und Farbe. Seitenstücke zu derartigen Innenansichten wird man in H vergeblich suchen.

Auch im heraldischen Theil der Illustration gehen D und W miteinander gegen H, sei es, dass sie für Wappenfiguren von H andere bringen,⁷⁾ sei es dass sie, was sehr oft vorkommt, Schilde leer lassen, die in H bemalt sind.⁸⁾

¹⁾ H fol. 8 b No. 1, 2, 4, 11 b No. 7 (Taf. VIII 7, 8, 10, XII 9).

²⁾ D fol. 31 a No. 2, 4, 5, 32 a No. 5, b No. 1, 3, 4, 35 b No. 7. W fol. 37 a No. 2, 4, 5, 38 a No. 5, b No. 1, 3, 4, 41 b No. 7.

³⁾ H fol. 21 a No. 1—5, b No. 1, 3, 22 b No. 2—5, 24 a No. 3—5, 24 b No. 1, 2, 5, 26 a No. 1, 27 a No. 2—4, b No. 2, 4, 28 a No. 2, b No. 3, 29 a No. 1, 5 a No. 5, b No. 2, 3, 6 b No. 2 (Taf. XXIII 4—9, XXIV 9, 11, XXV 2, 3, XXVI 2, 3, 7—10, XXVII 1, 4, XXVIII 6, XXIX 7—9, XXX 3, 6, 10, XXXI 5, 8, V 10, 12, 7, VI 6).

⁴⁾ D fol. 17 a No. 4, 5, b No. 1, 22 a No. 1, 2, 24 a No. 4, b No. 3, 5, 28 b No. 1, 2, 34 a No. 4, b No. 4, 41 a No. 2—4, 43 a No. 3, 47 a No. 1—4, b No. 1, 3, 48 a No. 4, b No. 1—3. — W fol. 23 a No. 4, 5, 28 b No. 5, 32 b No. 1, 2, 49 a No. 3, 51 a No. 5 u. s. w.

⁵⁾ D fol. 9 b No. 1, 2, 10 a No. 2, 4, 39 b No. 3, 60 b No. 1, 63 a No. 2, 86 b No. 1, 87 a No. 1, 2, 4. — W fol. 15 b No. 1, 2, 16 a No. 2, 4, 62 b No. 1, 65 a No. 2, 80 b No. 1, 81 a No. 1, 2, 4.

⁶⁾ D fol. 9 b No. 3, 10 a No. 3, 12 a No. 3, 20 a No. 2, 23 a No. 1, 3, 28 a No. 2, 46 b No. 2, 60 a No. 6, 61 a No. 3, 63 a No. 2, 70 a No. 2, 81 b No. 2, 84 b No. 3, 89 a No. 5, 6, b No. 4. — W fol. 15 b No. 3, 16 a No. 3, 18 a No. 3, 26 a No. 2, 32 a No. 2, 35 a No. 3, b No. 3, 39 a No. 2, 62 a No. 6, 63 a No. 3, 65 a No. 2, 72 a No. 2, 75 b No. 2, 76 a No. 1, 78 b No. 3, 83 a No. 5, 6, b No. 4. Ferner W fol. 35 a No. 3, b No. 3.

⁷⁾ S. oben S. 333, 335. Vgl. ferner D fol. 48 a No. 2, W fol. 52 a No. 2 mit H fol. 22 a No. 2 (Taf. XXIV 4), D fol. 62 a No. 2, W fol. 64 a No. 2 mit H fol. 4 a No. 2 (Taf. IV 2), D fol. 63 b No. 2, W fol. 65 b No. 2 mit H fol. 5 b No. 2 (Taf. V 10).

⁸⁾ S. oben S. 334, ferner D fol. 38 a No. 3, 48 a No. 2, b No. 5, 50 b No. 3, 51 a No. 5, 52 a No. 4, 59 a No. 2, b No. 2, W fol. 44 a No. 3, 52 a No. 2 (die Kritzeleien in den ursprünglich leeren Schilden

Das illustrative Gemeingut von D und W schliesst ab mit jenen in Deckfarben und Gold ausgeführten Buchstaben innerhalb der Bildflächen, womit auf die entsprechenden Initialen der zugehörigen oder doch vermeintlich zugehörigen Textstellen verwiesen wird. Diese Bildbuchstaben nehmen regelmässig in beiden Hss. denselben Platz ein. Häufig haben sich infolge von Missverständnissen falsche Buchstaben eingeschlichen. Auch in solchen Fehlern stimmen D und W gegenüber H überein. In D fol. 34 b No. 5 und W fol. 40 b No. 5 sind der drei *D* um eines zu viele, da die Illustration sich bloss auf II 64 §§ 1—3, nicht auch auf § 4 bezieht. H fol. 10 b No. 5 (Taf. XI 6) begnügt sich richtig mit zwei *D*. D fol. 37 a No. 3 und W fol. 43 a No. 3 entnehmen ein goldenes *S* aus cap. V anstatt eines rothen aus cap. IV des daneben stehenden Textes, während H fol. 13 a No. 3 mit seinem blauen *S* auf cap. IV verweist. Auf der folgenden Seite beziehen DW die Szene von No. 3, wo ein Jude von einem Christen erschlagen wird, mit einem goldenen *D* offenbar irrthümlich auf den daneben stehenden Anfang von cap. VII (III 7 § 1), während H fol. 13 b No. 3 (Taf. XV 4) für das ganze Bild nur ein (blaues) *S* hat und so den richtigen Zusammenhang mit III 7 §§ 2, 3 festhält. In D fol. 39 b No. 3 = W fol. 45 b No. 3 steht das *M* von cap. XXIV (III 24 § 1) anstatt wie in H fol. 15 b No. 3 (Taf. XVII 6) das *S* von cap. XXIII. In D fol. 47 a No. 3 = W fol. 51 a No. 3 hat das grosse goldene *I* von cap. LVIII (III 58 § 2) nichts zu schaffen. Das Bild gehört vielmehr noch ganz zum vorausgehenden Kapitel, wobei es auch H fol. 21 a No. 3 (Taf. XXXIII 6) bewenden lässt. In D fol. 49 a No. 3 = W fol. 53 a No. 3 kommt das goldene *D* verfrüht. Denn nicht III 65 § 1, sondern III 64 § 9 will hier veranschaulicht werden, und es sollte daher wie in H fol. 23 a No. 3 das *D* grün sein. Die Bilder zu III 88 §§ 4, 5 in D fol. 55 a No. 4, 5 und W fol. 57 a No. 4, 5 müssten mit zwei rothen *S* bezeichnet sein. Statt dessen sind die beiden *S* vergoldet, so dass eine falsche Beziehung der Bilder zu III 89 § 1 entsteht. In H fol. 29 a No. 4, 5 (Taf. XXXII 1, 2) haben die *S* die richtigen Farben (dort blau und grün). D fol. 59 b No. 3 = W fol. 61 b No. 3 gehört ebenso wie das entsprechende Bild in H fol. 3 b No. 3 (Taf. III 8) ausschliesslich zu Lehenr. VIII § 2. Gleichwol will uns in DW ausser dem richtigen Bildbuchstaben *D* noch ein *S* dazu verleiten, eine Beziehung zu IX § 1 zu suchen, der in Wirklichkeit unillustriert geblieben ist.

Die Zusammengehörigkeit der Handschriften zu Dresden und zu Wolfenbüttel hat sich in ihren illustrativen Theilen als eine so enge erwiesen, dass nur die Frage bleibt, ob beide von einer gemeinsamen Vorlage abstammen oder ob eine aus der andern abgeleitet sei. Im letzteren Falle dürfte wol von vornherein nur ein Tochterverhältniss von W zu D zur Erwägung kommen, weil W kostümlich den jüngeren Standpunkt einnimmt. Und in der That bieten uns die Bilder selbst eine Reihe von Gründen dar, die ein solches Tochterverhältniss wahrscheinlich machen, während für die Abstammung beider Hss. von einer gemeinsamen Vorlage kein Merkmal ins Gewicht fällt.

In Vergleich zu D enthält W eine grössere Menge von Fehlern. Diese Fehler aber erklären sich sämmtlich am einfachsten von der Annahme aus, dass Zeichner und Illuminator

der Fahnenlehen sind von jüngerer Hand), b No. 5, 54 b No. 3, 55 a No. 5, 61 a No. 2, b No. 2, verglichen mit H fol. 14 a No. 3, 22 a No. 2, b No. 6, 24 b No. 3, 25 a No. 5, 26 a No. 4, 3 a No. 2, b No. 2 (Taf. XVI 1, XXIV 4, XXV 4, XXVII 2, 9, XXVIII 9, III 2, 7).

von W nach D als ihrer Vorlage gearbeitet haben. Denn an allen entsprechenden Stellen von D zeigt sich, dass gerade hier, wenigstens bei flüchtiger Betrachtung, der Anlass zu Missverständnissen gegeben war.

In W fol. 25 b, 26 a sind die Füße der Zweikämpfer vollständig beschuht, was ebenso dem Text (I 63 § 4) wie den Bildern in D fol. 19 b No. 2, 4, 20 a No. 1, 3 widerspricht. Aber schon der Illuminator von D hat die Fussbekleidung weder folgerichtig noch deutlich behandelt.¹⁾ Nur an den angeführten Stellen und nur bei scharfem Hinsehen nimmt man wahr, dass 'die Füße vorne bloss' sind. W fol. 51 a No. 2 gibt dem Kämmerer in die erhobene linke Hand zwei goldene Schalen, von denen die eine aus der andern herauszufallen scheint. Diess beruht auf verständnisloser Kopie eines Bildes wie D fol. 47 a No. 2, wo das Wasser, das der Kämmerer aus der erhobenen Schale in die untergehaltene giesst,²⁾ mit überflüssigem Golde gedeckt wurde. Auf dem schon S. 332 erwähnten Bilde zu III 73 § 2 verschwindet in W der sonst immer festgehaltene Grössenunterschied zwischen Vater und Kind vollständig. Hier konnte D den Kopisten missleiten, da schon in dieser Hs. das Grössenverhältniss abgeschwächt ist. Zu Lehenr. 4 § 3 deutet W fol. 62 a No. 3 die sechswöchentliche Frist statt durch eine VI durch eine VII an. Hier scheint das Auge des Kopisten abgeirrt zu sein von der VI in D fol. 60 a No. 3 zu der darunter stehenden Zahl LII, welche das Jahr symbolisirt. Das Ablägern eines Lehens vor dem Lehenherrn oder dem Vassallen wird in D fol. 62 a No. 1, 3 dadurch versinnlicht, dass ein Mann die Aehren von Kornhalmen mit der rechten Hand unter seinem Obergewand verbirgt. Aber in D unterscheidet sich dieser Ueberrock, die 'Sukenie', nicht deutlich vom Unterkleid und bleibt darum das Verstecken der Hand mit den Aehren unverständlich. In W fol. 64 a No. 1, 3 fehlt dem Manne die rechte Hand ganz, fehlen das eine Mal auch die Kornhalme und wachsen das andere Mal die Halme aus dem Armstummel heraus. Der Gestus des Schweigens besteht in D fol. 63 a No. 1, wie dort gewöhnlich, im Emporhalten einer Hand an's Kinn (s. oben S. 339). W macht daraus den Gestus der Trauer (fol. 65 a No. 1), nämlich das Emporheben der Hand an die Wange, was dort schlechterdings nicht zum Text (Lehenr. 19 § 1) passt. Auf derselben Columne will No. 4 zu 19 § 4 das rechtlose Widersagen eines Lehenherrn gegenüber dem Manne darstellen. In H fol. 5 a No. 4 (Taf. V 6) hält der Herr eine brennende Fackel an des Mannes Haus. D verwechselt die Fackel mit einem Büschel Kornähren, was jedoch noch halbwegs einen Sinn geben würde, weil das Wegnehmen von Kornähren, d. h. das Wegnehmen des Lehens, als ein Widersagen aufgefasst werden könnte. W lässt den Herrn bloss die Hand in die Höhe heben. In der Vorlage von W scheint also die Fackel gefehlt zu haben. Ersetzte sie dort ein Aehrenbüschel, so brachte dieses den Illustrator von W in Verlegenheit, aus der er sich einfach durch Weglassung half. Wenn W fol. 69 b No. 4 das Jahr ausnahmsweise durch die Zahl L symbolisirt, so erklärt sich diess aus D fol. 67 b No. 4, wo zwar die Zahl LII, aber in ihrer zweiten Hälfte sehr unleserlich geschrieben steht. In W fol. 85 a No. 1 liegt der von seinen Feinden verunglimpfte Verfasser unter seinem Buch, während er in D fol. 91 a No. 1 wie ein Lesezeichen

¹⁾ In Gegensatz zu dem von H.

²⁾ Deutlich in H fol. 21 a No. 2 (Taf. XXIII 5, farbig bei Kopp a. a. O. zu S. 105). Vgl. dazu auch Kopp a. a. O. 109.

daraus hervorschaut.¹⁾ Sicherlich ist die letztere Darstellung die richtige. Aber bei flüchtigem Hinsehen kann sie so verstanden werden, wie es in W geschehen ist.

Aber selbst gewisse Fehler, die beiden Hss. gemeinschaftlich sind, sprechen eher für die Herkunft von W aus D als für die Ableitung beider Hss. von einer gemeinsamen Vorlage. Eine Perspective von gröberer Fehlerhaftigkeit wie die des Gebäudes in D fol. 29 b No. 2, W fol. 33 b No. 2 lässt sich kaum ersinnen: die Fensterbank drängt sich zur Thür heraus! Die Wahrscheinlichkeit spricht nun doch eher dafür, dass ein solcher Fehler einmal, als dass er zweimal kopirt wird. Genau so liegt der Fall bei dem Haus in D fol. 31 b No. 1 = W fol. 37 b No. 1, bei dem Schweinekoben in D fol. 32 a No. 3 = W fol. 38 a No. 1, der sogar in H fol. 8 a No. 3 (Taf. VIII 3) besser gelungen ist, dann bei der 'Sprachkammer' daselbst, bei dem Stall D fol. 37 b No. 2 = W fol. 43 b No. 2, wo das Bett des schlafenden Knechtes quer durch die Thür steht, so dass der Dieb das Ross über ihn hinweg holen muss.

In diesem Zusammenhang müssen wir auch jener fehlerhaften Häufung von Bildbuchstaben, wovon S. 342 die Rede war, noch einmal unsere Aufmerksamkeit zuwenden. In D (nicht auch in W) hatte schon der Zeichner dem Miniator in feinen Haarstrichen die Bildbuchstaben vorgezogen, welche dieser in Deckfarben und Gold ausführen sollte. Der Miniator aber begnügte sich nicht mit diesen Vorzeichnungen, sondern fügte noch andere Buchstaben hinzu, und zwar solche, die auf nicht zugehörige Textstellen verwiesen. Da H sich von diesem Uebermass von Bildbuchstaben freihält,²⁾ so scheint es, als ob es eher durch den Miniator von D verschuldet, als in der Vorlage von D vorhanden gewesen sei. Unter dieser Voraussetzung hätte W Fehler kopirt, die erst in D entstanden waren. Wiederum nur in D scheint die Ursache zu liegen, wenn beide Hss. eines farbigen Bildbuchstaben ermangeln, wo einer stehen sollte. Denn an mehreren derartigen Stellen finden wir in D den Buchstaben wenigstens vom Zeichner vorgezogen. Der Miniator von D hatte ihn also vergessen. Der von W scheint sich mehr an seinen Kollegen als an den Zeichner von D gehalten zu haben. So fehlen in W fol. 31 b No. 1, 33 b No. 2, 38 b No. 1, 44 b No. 5, 74 b No. 1 die Buchstaben, die in den entsprechenden Bildern von D fol. 27 b No. 1, 29 b No. 2, 32 b No. 1, 38 b No. 5, 72 b No. 1 vorgezeichnet, aber unbemalt sind.

Dazu nun passt es ganz und gar, wenn dort, wo der Miniator von Dresden ein vom Zeichner vorgeschriebenes C durch ein Z ersetzt,³⁾ die Wolfenbütteler Hs. nur Z hat.⁴⁾

All dem gegenüber liesse sich nicht auf die seltenen Stellen verweisen, wo W Besseres bietet oder doch zu bieten scheint als D. Auch ein Kopist von D konnte einen

¹⁾ Irrig sieht Homeyer *D. Sp. zw. Theil* I S. 310 das Buch für einen 'Cubus' an, wesswegen er das ganze Bild missdeutet.

²⁾ Derartige gemeinsame Fehler von D und W gibt es noch etliche, ohne dass sich ihr Verhältniss zu H ermitteln lässt, weil H an den entsprechenden Stellen defekt ist, nämlich: die aus I 48 § 3 und 49 entnommenen Buchstaben A und S in D fol. 15 a No. 3 = W fol. 21 a No. 3, das von I 60 § 1 (*Ane vorsprechen*) stammende A in D fol. 17 b No. 2 = W fol. 23 b No. 2, das K und W (aus I 60 § 1) in D fol. 18 a No. 2 = W fol. 24 a No. 2, das goldene J (aus Lehenr. 26 § 7) in D fol. 67 a No. 4 = W fol. 69 a No. 4, die Verwechselung der beiden M (von I 62 § 1) in D fol. 18 a No. 3 = W fol. 24 a No. 3, die Verwechselung der beiden W von II 44 § 3 (*Wen* und II 45 *Wer*) in D fol. 30 b No. 3, 4 = W fol. 36 b No. 3, 4.

³⁾ D fol. 81 a No. 5, 85 b No. 2, 90 a No. 5.

⁴⁾ W fol. 75 a No. 5, 79 b No. 2, 84 a No. 5.

Schild, den er dort unausgeführt fand (wie D fol. 48 a No. 2), mit einer Figur ausfüllen (wie W fol. 52 a No. 2)¹⁾ oder eine Handbewegung deutlicher wiedergeben wie das Unterstecken der linken Hand beim Weigerungsgestus in W fol. 60 a No. 5 vgl. mit D fol. 58 a No. 5. Er konnte diess ebensogut, wie er an verschiedenen Figuren das Kostüm modernisieren oder wie er gelegentlich ein Wappen durch ein anderes ersetzen²⁾ oder wie der Miniator ein paar Bildbuchstaben, die in D nur vorgezeichnet waren,³⁾ in Farben ausführen konnte.⁴⁾

Einstweilen liegt also eine ziemlich starke Wahrscheinlichkeit dafür vor, dass wir im Wolfenbütteler Bilderkreis eine Kopie des Dresdener zu erblicken haben. Wie stellt sich hiezu das Textverhältniss der beiden Handschriften?

Nicht nur die nahe Verwandtschaft unter den Texten der drei obersächsischen Bilderhss., sondern die noch nähere unter den Texten von D und W ist im Allgemeinen wie gesagt (S. 329) längst erkannt. Immerhin erscheint es nicht überflüssig, die Textgemeinschaft von D und W gegenüber H zu genauerer Anschauung zu bringen. Vom Textbestand können wir, ungeachtet der beträchtlichen Verluste, welche W erlitten hat, doch mit Bestimmtheit sagen, dass er in D und W der gleiche war. Denn von dem, was in beiden Hss. erhalten ist, passt, wie schon Homeyer⁵⁾ bemerkte, „Columnne auf ‚Columnne‘, — so genau, dürfen wir hinzufügen, dass fast jede Columnne hier mit den nämlichen Worten beginnt und schliesst wie dort. In H ist zwar im Allgemeinen die Anordnung des Textes ebenfalls die gleiche. Doch sind dort im II. Buche (fol. 11 b) ein paar Sätze ausgelassen, die in DW vorliegen und die zum ursprünglichen Text des Rechtsbuches gehören, nämlich II 70 und 71 § 1. In der Abtheilung der Capitel gehen D und W gegen H zusammen. Im II. Buch haben DW die Nummer XXI bei 21 § 1, H hingegen bei 20 § 2.⁶⁾ Im III. Buch setzen DW die Nummer X bei 10 § 1, während H bei 10 § 3 das Kapitel beginnt und schliesst. Die Nummer XIII haben DW richtig bei 14 § 1, während sie in H im Bilde zu 15 § 1 steht, so dass von da an H um eine Nummer hinter DW zurückbleibt. Bei 15 § 4 (im Bilde) beginnt in H ein neues Kapitel (XVI), nicht auch in DW. Die Nummer XL setzen DW mit der Vulgata bei 40 § 1, dagegen H erst bei 40 § 2. Bei 42 § 1 fangen DW ebenfalls mit der Vulgata ein neues Kapitel an (D XLII, W XLIII), H dagegen (XLII) viel später, in 42 § 3 bei dem Satz *Man saget auch eigenschaft queme von ysmahete*. Das nächste Kapitel aber beginnt H schon bei 42 § 6, DW mit dem gemeinen Text bei 43 § 1. Eine grosse Anzahl von Lesarten und Textfehlern haben D und W nicht nur gegenüber von H, sondern auch gegenüber anderen Hss. gemeinschaftlich, darunter viele, die schwerlich mehr als einmal abgeschrieben werden. Die folgenden hebe ich im Gegensatz zu H hervor: II 52 § 1 *vlichtet sich der hopphe* (in D ist *sich* vom Corrector über die Zeile geschrieben); — II 61 § 1 *sinē gesūt* (H *sin gesūt*); — ebenda § 5 *nimāt en di saet*, wo

¹⁾ In D war der Schild von Meissen bloss vergoldet, der Raum für den Löwen ausgespart. In W wurde statt des Löwen zuerst ein Schrägbalken eingezeichnet, der dann übergoldet wurde.

²⁾ W fol. 46 a No. 3 vgl. mit D fol. 42 a No. 3.

³⁾ Das S in D fol. 55 b No. 1 und 63 b No. 1, das A in D fol. 71 b No. 4.

⁴⁾ W fol. 57 b No. 1, 65 b No. 1, 73 b No. 4.

⁵⁾ *Des Sachsensp. zweiter Theil* I S. 35.

⁶⁾ Es verhält sich also gerade umgekehrt als wie Homeyer in seiner Ausgabe 3. Aufl. S. 249 vermerkt.

hinter *en* das Zeitwort *muz* ausgeblieben; — ebenda *glidde gewinnet* (H *gelidechene gewinnet*, der Haupttext *ledekene g.*); — II 65 § 1 *ab iz en volbracht*, wo vor *en* die Präposition *vf* fehlt; — ebenda § 2 *ein m̃an k̃it*, wo vor *kint* ein ausgelassen; — II 66 § 2 *wart des gē̃terit*, wo hinter *des* das Hauptwort *vritages* vergessen; — ebendort fehlt nach *vmme adams* das Wort *missetat*; — II 71 § 5 *vlut ab' he zu steten*, wo die Worte *zu dorfe ad'* fehlen; — II 72 § 4 *so das he burg entrede*; — III 1 § 1 *da sal ṽb' richten*; — III 1 § 2 *alle di dē gerufte uolg* (statt *uolgen*); — III 4 § 1 *loukēt des koufes ab is*, wo die Worte *varnde habe is* in der Feder geblieben; — III 5 § 3 fehlt hinter *ab is* die das Zeitwort *is*; — III 15 § 4 *d' sal ṽo sw̃t halbē* (H *d. s. ie v. s. h.*, Haupttext *d. s. al ut v. s. h.*); — III 42 § 4 fehlen die Worte *di sibende woche gebot he ouch czu haldene da he den juden*, — III 42 § 5 das Subject *got* zu *ouch gap vns urkūde*, — III 43 *in he mus is buse lasin* die Präposition vor *buse*; — III 45 § 1 steht *zwene silbers* statt *czene silbers*; — III 46 § 2 fehlt zwischen *mag* und *ratis* das Subjekt *man*; — ebenso III 48 § 1 das Zeitwort *gelden* in *he sal is mit volleme w̃gelde*; — III 57 § 2 *trugsesse*; — III 65 § 1 fehlt in *den man an sime rechte nicht en mag* der Infinitiv *beschelden*, — ebenso in III 93 § 2 der Artikel in *noch dwischen mutir*; — III 77 § 2 *dem das das gut geborit*; — Lehenr. 22 § 1 fehlt in *binnen ṽn tage* das Wort *iare*, in *di sulle wegen* das Objekt *hende*. Diese Beispiele von auffälligen Lesarten, die D und W gemeinschaftlich haben, würden sich leicht vermehren lassen aus denjenigen Theilen des Textes, die in H fehlen. Mehr jedoch als die Wahrscheinlichkeit, die sich schon aus dem Bisherigen ergibt, würden sie nicht zur Sache beitragen, — die Wahrscheinlichkeit nämlich, dass eine der beiden Hss. D und W von der anderen unmittelbar abgeleitet sei.

Verstärken wird sich uns aber die gewonnene Wahrscheinlichkeit durch die Beobachtung von mancherlei Textfehlern, die noch nicht in D, sondern erst in W und nur hier vorkommen, wie z. B. II 53 *noch sime eide* (statt *tode*), III 25 § 1 *binnen sinen gezugen* (statt *geziten*) und die wunderliche Verderbniss *gnant ṽo denēn* fol. 52 a in III 62 (statt *grauenschaft von aschirsleben*). Freilich gibt es auch ein paar Stellen, wo W minder fehlerhaft erscheint als D. Doch dürfte diess auf selbständigen Verbesserungen oder Verbesserungsversuchen des Schreibers von W beruhen. In Lehenr. 22 § 3 liest H übereinstimmend mit dem Haupttext *der man sal behalden*, während in D *sal* fehlt. W liest: *der man behalde*. Im Landrecht III 44 § 2, wo H fol. 19 b, dem Urtext entsprechend, liest *alse in noch di lazen haben*, schreibt D fol. 43 b: *alse si en noch di lasin habin*. Daraus macht W: *alse si en noch gilasin habin*.

Nicht minder fallen in's Gewicht verschiedene Fehler, die in D und W bei der Nummerirung der Kapitel im II. Buche obwalten. Der Schreiber von D hatte für den Miniator die Nummern in kleinster Haarschrift am Rande neben dem Text notirt. In W beginnen diese Noten erst auf der sechsten Bogenlage. Bis dahin war dort der Miniator auf den ihm vorliegenden Codex angewiesen. Der Schreiber von D nun hatte die Nummer *XII* beim dreizehnten Kapitel irrthümlich wiederholt, was sich daraus erklärt, dass dieses auf einem andern Blatt (fol. 24 a) steht als das vorausgehende (fol. 23 b). Der Miniator hat den Fehler verbessert. Ist er daher von da an dem Schreiber um eine Nummer voraus, so begeht er nun aber beim einundzwanzigsten Kapitel (fol. 27 a) den gleichen Fehler wie zuvor der Schreiber. Er setzt da die Nummer *XX* zum zweiten Mal, so dass er von da an mit dem Schreiber in der Nummerirung wieder einig ist. An beiden Stellen stimmt

der Miniator von W mit dem von D überein. Nun scheint freilich der Fehler des Miniators von D nicht ausschliesslich auf seine Rechnung zu fallen. Denn auch in H findet sich derselbe Fehler. Er dürfte also schon in der Vorlage von D gestanden sein, könnte also ebenso gut von dort wie von D aus sich nach W fortgepflanzt haben. Allein diese Annahme verfängt nicht mehr bei einer zweiten Fehlergruppe im nämlichen Buche. Auf fol. 35 b von D springt der Miniator von LXVII zu LXIX über, obgleich beim letzteren Kapitel der Schreiber LXVIII gesetzt wissen wollte. Damit gelangt jener wieder zur richtigen Zählung. Nicht so der Miniator von W. Er folgt jetzt der Anweisung seines Schreibers, der ebenso wie der von D (und wie der Miniator von H) zählte, bis hin zum dreiundsiebzigsten Kapitel, wo er die Zahl LXXII übersprang und mit dem Miniator von D LXXIII setzte. Diese Nummer ist die einzige auf der Seite (fol. 42 a). Der Miniator von W konnte also leicht übersehen, wie er bis dahin gezählt hatte, und seiner Vorlage folgen, welche die Nummer LXXIII hatte. Die einfachste Erklärung ist aber dann, dass diese Vorlage eben das Rubrum von D war. — Auch im III. Buche stossen wir bei der Kapitelzählung in W auf Fehler, die sich am besten erklären, wenn man sich D als Vorlage von W denkt. W setzt die Nummer XL, abweichend sowol von H wie von D, schon im Text des neununddreissigsten Kapitels (am Beginn von III 39 § 3 *Swē mā vor gerichte schuldigit*). Den Anlass dazu scheint die stattliche Initiale S gegeben zu haben, die sich im Bilde von D zu diesem § findet (fol. 42 a). Von da ab eilt die Zählung in W der in D um eine Nummer voraus bis zum dreiundfünfzigsten Kapitel, wo W die Zahl LIII wiederholt. Dieses Kapitel ist aber das erste auf einer neuen Seite. Es hat sich also hier der gleiche Vorgang abgespielt wie beim dreiundsiebzigsten Kapitel des zweiten Buches. Die Nummer LXXII im dritten Buche setzt der Miniator von W allerdings nicht wie jener von D bei *Echt kint vñ vri* etc. (III 72), sondern erst bei *Nimt aber ein vri shephinbare wip* etc. (III 73 § 1). Aber auch die Schreiber von DW wollten das Kapitel erst hier begonnen wissen, und überdiess ist in D der Satz, wo das Kapitel anfängt, sowol durch den Uebergang zu einer neuen Zeile als auch durch eine grössere Initiale (N) gekennzeichnet. Der Miniator von W konnte sich also, wenn nicht an die Anweisung seines eigenen Schreibers, an D halten, ohne doch gerade dem Beispiel des Miniators von D zu folgen. Im vierten Buche setzt W wie der Miniator von D die Kapitelnummer XXII beim Satz *Jz en hoget* (Lehenr. 21 § 2), während der Schreiber von D ebenso wie H und die sonstigen Hss. das neue Kapitel erst bei den Worten *Nach des vatir tode* beginnt. Eine Nummernverschiebung also, die erstmals in D eingetreten scheint, ist in W wiederholt.

In Verbindung mit unseren bisherigen Wahrnehmungen schafft uns über die unmittelbare Ableitung von W aus D Gewissheit die Art, wie das schon oben S. 345 erwähnte räumliche Zusammenpassen der einzelnen Textcolumnen in D und W bewirkt ist. Der Schreiber von W hat auf seinem Bogen so viele Horizontallinien vorgezogen, als er nach seiner Vorlage zu bedürfen erwartete. Er hat daher für die ganzen Schriftcolumnen 32—40 Linien bestimmt, ferner die beiden Seiten zwischen Inhaltsverzeichnis und Text des Rechtsbuches, auf denen weder Bilder noch Schrift stehen sollten (fol. 8 b, 9 a), ganz unliniirt gelassen, während die entsprechenden Seiten in D (fol. 2 b, 3 a) noch Lineatur haben, endlich auf der letzten Schriftcolumnne (fol. 86 a) nur 13 Horizontallinien, weil er schon aus seiner Vorlage sah, dass er keinesfalls mehr brauchen werde, während in D auf der entsprechenden Columnne zwar nur 12 Linien beschrieben, aber 33 vorgezogen sind. Der Schreiber von W

hat aber weiterhin auf der einzelnen Columne kaum jemals mehr an Text untergebracht, als in D stand, auch wenn ihm noch leere Linien verfügbar waren und der Satz noch nicht sein Ende erreicht hatte. Es kam ihm also darauf an, genau oder doch fast genau mit demselben Wort aufzuhören wie D. Die folgende Zusammenstellung mag diess veranschaulichen: W fol. 49 b flg. *recht sterke vñ vnrecht || krenke*, vgl. mit D fol. 45 b flg. *recht sterke vñ || vnrecht krenke*; — W fol. 53 a flg. *eine tur habe in deme nidirsten || gademe* = D fol. 49 a flg. — W fol. 55 a flg. *wen si sich zweien da noch so || nimt*, vgl. mit D fol. 51 a flg. *wen si sich zweien da || noch so nimt*; — W fol. 59 b flg. *so das ym kein sin herre zu lenrechte || getedingen mag* = D fol. 57 b flg. — W fol. 61 b flg. *das man kein gedinge lien muse || ane iens bete* = D fol. 59 b flg. — W fol. 62 b flg. *das der man sechswochen vnde || ein iar* = D fol. 60 b flg. — W fol. 63 b flg. *mus das gut vorsten. vnde || im volgen* = D fol. 61 b flg. — W fol. 66 a flg. *swenne ab' der h're vrteiles vraget || sine man* = D fol. 64 a flg. — W fol. 67 b flg. *sal d' man sime gute an den obirsten || herren volgen* = D fol. 65 b flg. — W fol. 68 b flg. *das das kint von || ym hat* = D fol. 66 b flg. — W fol. 70 a flg. *an sinen herren. vnde || hat he brudere* = D fol. 68 a flg. — W fol. 72 a flg. *der von deme h'ren || belent is* = D fol. 70 a flg. — W fol. 73 a flg. *odir vs gezogen || bin sin' iarzale* = D fol. 71 a flg. — W fol. 78 b flg. *oder vligen od' mucken || odir bremen* = D fol. 83 a flg. — W fol. 78 b flg. *so hat alle lantrechte vñ || lenrechte begin* = D fol. 84 b flg. Der Schreiber von W hat endlich darnach getrachtet, von dem Text kein Wort weniger auf eine Columne zu bringen, als in D steht. Er hat desswegen, wenn ihm die Linien nicht ausreichten, die noch übrigen Worte unter die letzte Linie geschrieben, gleichviel ob diess auch in D oder ob es dort nicht geschehen war. Man vergleiche W fol. 28 a *des || vrteil he gescholdē hat* mit D fol. 24 a *des vrteil he gescholden hat*, — W fol. 32 b *zu || brukczolle da^s* mit D fol. 28 b, wo nichts unter die letzte Linie geschrieben, — ebenso W 33 b *zu || last'e spreche* mit D fol. 29 b *zu last'e spre ||*.

Kann nach all dem kein Zweifel mehr daran bestehen, dass der Text in W eine Abschrift von dem in D,¹⁾ so werden wir nunmehr auch den illustrativen Theil von W für eine Kopie von dem in D erachten müssen,²⁾ — eine Kopie, die mit dem Massstab ihrer Zeit gemessen nicht einmal sehr frei ausgefallen ist.

¹⁾ Diess hat L. Weiland in *Mon. Germ. Constitutiones* II 249 in Abrede gestellt.

²⁾ Dieselbe Ansicht hatte auch F. Cropp, wie er, allerdings ohne Grundangabe, in dem Begleitschreiben äusserte, womit er am 14. II. 1820 den Wolfenbütteler Codex zurücksandte und das jetzt bei diesem liegt.

II.

Die Verwandtschaft unter den Handschriften zu Heidelberg und zu Dresden.

Wir lassen vorerst die verschiedenen Gründe unbeachtet, aus denen sich der Altersvorrang für H ergeben kann, stellen daher die Frage nicht nur, ob D und H von einander unabhängig oder ob D aus H abgeleitet sei, sondern auch, ob etwa H von D abstamme. Dass die Antworten auf diese Fragen zugleich über das Verhältniss zwischen H und W entscheiden, bedarf nach dem vorigen Abschnitt keiner Erörterung mehr.

Die dritte Frage erledigt sich in Bezug auf den Text einfach. H liefert, wie zum Theil schon S. 345 f. gezeigt, oftmals einen besseren Text als D, und zwar ohne dass jedesmal angenommen werden kann, der Abschreiber habe seine Vorlage verbessert. So wenn fol. 11 a steht *vñ wart des vritages gemarteret* (= II 66 § 2), — fol. 11 b *vmme adames missetat* (= II a. a. O.), — fol. 12 a *Vlut ab' he czv dorfe ad' czu steten* (= II 71 § 3), — fol. 13 a *ab is varnde habe is* (vgl. III 4 § 1), — fol. 14 b *der sal ie von swert halven* (= d. s. *al ut v. s. h.* in III 15 § 4), — fol. 19 a *di sibende woche gebot he ouch czv holdene da he den juden di e gab* (= III 42 § 4) und ebenda *Ouch gab vns got urkunde* (= III 42 § 5), — fol. 19 b *nā mā hi vor czene silbers* (= III 45 § 1), — fol. 23 a *den man an sime rechte nicht beschelten en mac* (= III 65 § 1), — fol. 1 b *Der man sal bi phlicht* (= Lehenr. 3), und ebenda *di sullen dinen czv wenden. czv bemen. vñ czv polen* (= Lehenr. 4; die ausgehobenen Worte fehlen in D fol. 57 b), — fol. 4 b *al si des herrē schuldegunge* (= Lehenr. 18; D liest *als si* etc.), — fol. 5 a *al lebet der svn* (= Lehenr. 20 § 3; D liest *alleine l. d. s.*), — fol. 5 b *di hende sulle wegen* (= Lehenr. 22 § 1).

Es kann aber auch nicht der Text von D aus H abgeleitet sein. Dagegen würde schon die grössere Vollständigkeit von D an ursprünglichen Textbestandtheilen sprechen. II 70 und II 71 § 1 sind in H fol. 11 b übersprungen, in D fol. 35 b als cap. LXX und cap. LXXI (Anfang) vorhanden. Ausserdem hat D einige bessere Lesarten als H, die nicht auf selbständige Korrektur des Schreibers, sondern auf den Urtext zurückgehen. In III 30 § 1 a. E. heisst es in D fol. 40 a *so en hat he nicht geentwīt*, in H fol. 16 a *so nen hat he nicht geentbertet* (Urtext: *so ne hevet he nicht geantwerdet*). In § 2 daselbst bietet D a. a. O. *vrteil en sal he vinden*, H *vrteil nen sal h. v.* (Urtext: *ordele ne sal he nicht vinden*). In III 58 § 2 hat D fol. 47 a dem Urtext gemässer *he en pha is*, H minder gut *he ne pha is* (Urtext *he ne untva 't*). In III 87 § 2 entspricht wieder D fol. 54 b dem Urtext mit den Worten *im en si rechtis geweigert*, H hingegen bietet fol. 28 b die verderbte Lesart *ime nē si rechtes denne geweigert*. Ferner treffen wir in D eine Eintheilung des Textes an, die sich viel weniger von jener des Urtextes entfernt, als die in H. Mit dem Urtext beginnt neue Kapitel D, nicht aber H bei II 21 § 1, 71 § 1, III 6 § 1, 10 § 1, 14 § 1, 32 § 2 (der Schreiber), 34 § 1 (der Schreiber), 40 § 1, 42 § 1, 43 § 1. Gegen den Urtext beginnt neue Kapitel H, nicht aber D bei II 20 § 2, 71 § 2, III 10 § 3, 15 § 4, 31 § 3 (in D nur der Miniator, nicht der Schreiber), 40 § 2, 42 § 3 (bei *man saget ouch eigenschaft*), 42 § 6. Gegen D stimmt H mit dem Urtext nur bei III 32 § 4, wo D fol. 40 b, nicht aber H ein neues Kapitel (XXXIII) anfängt. Wie mit dem eigentlichen Text des Rechtsbuches verhielt es sich endlich auch mit der sogen. ‚Vorrede von der Herren Geburt‘, die in den

verlorenen Theilen der ersten Bogenlage von D stand und in W fol. 3 b, 4 a abgeschrieben ist. Vergleichen wir diesen Text mit dem entsprechenden in H fol. 30 b, so hatte D mit dem Urtext hinter *orlamunde* die Worte *vñ di markereuen von missene*, die in H fehlen.¹⁾

Sind nun die Texte in D und H unabhängig unter einander von einem dritten, uns vorläufig unbekannten, Y, abgeleitet, so muss doch die Ableitung sowol in D als auch in H unmittelbar stattgefunden haben. Dieses wird schon durch die ausserordentlich nahe Verwandtschaft wahrscheinlich, die trotz aller sonstigen Unterschiede sich durch die beiden Texte des Rechtsbuches hindurch zieht. Alle Zusätze zum Urtext, die sich in H finden, kommen in D an den gleichen Stellen vor, nämlich II 21 § 4 (H fol. 7 a, D fol. 27 a), § 5 *alse iz des herren waz. he en dinge iz denne vz* (H D a. a. O.), 22 §§ 4, 5 (H fol. 7 b, D fol. 27 b), 48 § 12 a. E. (H fol. 8 a, die vorausgehenden Blätter fehlen, D fol. 32 a), 54 § 5 *ad' wirt iz getret ad' gebeizt* (H fol. 8 b, D fol. 32 b), 56 §§ 2, 3 (H fol. 9 a, D fol. 33 a), 58 sämtliche Zusätze (H fol. 9 a b, D fol. 33 a b), 61 § 2 *wer hi binnen — schillinge* (H fol. 10 a, D fol. 34 a), 65 § 1 *mit des kindes gute* (H fol. 11 a, D fol. 35 a), 66 § 2 S. 295 *mit gote* (H fol. 11 b, D fol. 35 b), 71 § 3 *ad' ritet* (H fol. 11 b, D fol. 36 a), 72 §§ 3—5 (H fol. 12 a b, D fol. 36 a b), III 1 § 1 *wirt ab' da gerichtet — dar ub' giene* (H fol. 12 b, D fol. 36 b), 4 § 1 *Mit sulchem geczuge — vnschult* (H fol. 13 a, D fol. 37 a), 9 § 1 *in* (H fol. 14 a, D fol. 38 a), §§ 3, 4 (H D a. a. O.), 11 (H fol. 14 a b, D fol. 38 a b), 18 § 1 *ad' mit deme schultheisen — stat* (H fol. 15 a, D fol. 39 a), 26 § 3 *ebenburtigen* (H fol. 16 a, D fol. 40 a), 28 § 1 *Doch muz — czugen muse* (H fol. 16 a, D fol. 40 a), 33 § 5 *da iz inne lit* (H fol. 17 a, D fol. 41 a), 39 § 2 *so is ne — gelt* (H fol. 17 b, D fol. 41 b), § 4 *vf in* (H fol. 18 a, D fol. 42 a), 40 § 4 a. E. *in — denne* (H D a. a. O.), 44 § 1 *den lezte* (H fol. 19 a, D fol. 43 a), 45 § 1 *phundischer phënninge* (H fol. 19 b, D fol. 43 b), 47, 48 §§ 1—3 (H fol. 20 b, D fol. 44 b), 49—51 (H fol. 20 b, das nächste Blatt fehlt, — D fol. 44 b, 45 a), 60 § 3 *ad' haben gewesen* (H fol. 21 b, D fol. 47 b), 64 § 5 *Vorliet — dulden durfe* (H fol. 22 b, D fol. 48 b), § 7 *der dinget bi sines selves hulden* (H fol. 23 a, D fol. 49 a), 71—73 sämtliche Zusätze (H fol. 24 a b, D fol. 50 a b), 81 § 1 *deme gute* (H fol. 27 a, D fol. 53 a), 82 § 2—91 (H fol. 27 b—30 a, D fol. 53 b—56 a), Lehenr. 7 § 2 (H fol. 3 a, D fol. 59 a), 22 § 4 *durch daz he der gewere darbet* (H fol. 6 a, D fol. 64 a). Andererseits gibt es eine Gruppe von Interpolationen, die in H fehlen. Sie fehlen auch in D, nämlich II 61 § 2 *deme lande to*, III 7 § 2 *oder dut — ime*, der grosse Zusatz bei III 9 § 2, ferner III 31 § 3 *dar umme*, 32 § 1, 42 § 3 *na der warheit* und *dat is nicht ne blef*, 48 § 4, 58 § 2 *des rikes*, 65 § 2 *dar mede*, 70 § 1 *vnde tuch sin*, 87 § 4 *oder nicht weder ne gift, . . . oder weder geven*, 88 § 3 *dat ime — hilgen*, § 4 *gebracht unde*, 89 *oder ander — sime gelik, . . . dar — leget, . . . so — sculdegen*, 90 § 2 *mut — klagen unde*, § 3 a. E. *die — gehat*, 91 § 1 *als — sculdeget*, Lehenr. 2 § 3. Gemeinsam ist aber den beiden Hss. auch der Mangel vieler echter Textbestandtheile wie II 51 § 3 *bit an die erde*, III 2 *dagelikes*, 3 *rechten*, 5 § 2, 6 § 2 *oder versat — verkof* *het, . . . also — antwerdene*, 9 § 5 *man ine — hevet unde* (statt dessen *he in d' tat m' dēn gerufte beschriet is*), 10 § 2 *so is die bürge ledich*, 15 § 4 Satz 2, 16 § 1, § 3 *of —*

¹⁾ Dass U. F. Kopp *Bilder u. Schriften* I 134, 137 die angeführten Worte für eine Interpolation hielt, mag theils in seiner Ueberschätzung des Alters von H theils in seiner Unkenntniss der sonstigen Hss. begründet gewesen sein.

antwerden, 21 § 1 *to weder stride . . . rechter, . . . oder in den nesten bidorpen*, 22 § 2, § 3 *over bescedene tiet*, 25 § 3, 26 § 1 *gemeine*, 28 § 2 *vor gerichte*, 31 § 3 *unde — nimt*, 35 § 2 *Vint — tien*, 37 § 1, 38 § 4, 41 § 1 *ledich . . . dat he — dut*, § 4 *up enen anderen*, 44 § 1 *beholden dar von*, 45 § 4 *egenes*, § 7, 46 § 1 *not dun unde . . . iren*, 60 § 1 *len*, 64 § 9 *vogede*, 68 § 2 *dre dage*, 80 § 1 *sveme*, Lehenr. 2 § 4 *unde en ander — vulkomen is, . . . getüch*, § 6 *mach man*, 7 § 1 *wend' it — geweren hevet*, 16 *dar an*, 19 § 1 *du — vore, . . . in*, 22 § 1 *to' me herren*, 24 § 2 *mit ordelen*, — § 3 *dat selve*. Von diesen Mängeln sind die in II 51 § 3, III 35 § 2, 37 § 1, 44 § 1, 46 § 1, 60 § 1, 80 § 1 den Hss. H und D allein eigen. Aber auch eine grosse Menge von ihnen allein oder doch vor andern Hss. eigenthümlichen Lesarten verbindet H und D auf's engste: II 50 *d' and' sit land da bi hat* (H fol. 8 a, D fol. 32 a), 54 § 1 *da heime nicht lasen* (HD a. a. O.), 54 § 5 *zu velde muge gegen* (H fol. 8 b, D fol. 32 b), 59 § 3 *d' lere wagen* (H fol. 9 b, D fol. 33 b), ebenda *he si lere* (H fol. 10 a, D fol. 34 a), 65 § 1 *belemt iz vi* (statt *b. i. in*, H fol. 11 a, D fol. 35 a), 72 § 5 *binnē drin tagē* (H fol. 12 b, D fol. 36 b), III 5 § 1 *ieme des das gut is m^t — urkūde* (H fol. 13 a, D fol. 37 a), 7 § 2 *d' hiz iosaphus* (H fol. 13 b, D fol. 37 b), 12 § 2 *hat irkeime nicht* (H fol. 14 b, D fol. 38 b), 26 § 2 *In keime vzwendigeme* (H fol. 16 a, D fol. 40 a), 30 § 1 *d' selbe anbbertet* (HD a. a. O.), 32 § 9 a. E. *haslage* (statt *halslage*, HD a. a. O.), 33 § 2 *in allē stetin zu rechte. vñ* (H fol. 17 a, D fol. 41 a), 33 § 3 *he antwt . . . weigern czu rechte* (HD a. a. O.), 34 § 1 *vor den richter d' in an di achte brachte vñ sich da czu rechte biden* (HD a. a. O.), ebenda *ingesigel czu orkunde* (a. a. O.), 34 § 3 *phliget* (a. a. O.), 36 § 2 a. E. *vber in czu rechte* (H fol. 17 b, D fol. 41 b), 37 § 2 *vor dem geczuge* (statt *von d. g.*, H fol. 17 b, D fol. 41 b), 37 § 3 *keine mite* (Urtext *nene nut!*, HD a. a. O.), 40 § 2 *da gewerde* (Urtext *dar wedde!*, H fol. 18 a, D fol. 42 a), 42 § 3 *uz genemen* (Urtext *upgenemen!*, H fol. 18 b, D fol. 42 b), ebenda *ouch saget mā . . . Man saget ouch* (a. a. O.), 44 § 1 *kerte daz riche* (Urtext *wandelde dat rike*, H fol. 19 a, D fol. 43 b), 45 § 9 a. E. *ad' anders vorwirken* (H fol. 20 a, D fol. 44 a), § 10 *unelicher luyte buzi gibit luczel vrumē* (HD a. a. O.), 47 § 1 *noch d' vorderūge . . . vorderit* (H fol. 20 b, D fol. 44 b), § 2 *braken gilt mā mit eime irme glichē* (HD a. a. O.), 57 § 2 *d' ande' d' marschalk d' herczoge von sachsen. d' dritte d' kemerer d' marcgreue von brandēburk* (H fol. 21 a, D fol. 47 a), 62 § 3 *czu sachsen in deme lande* (H fol. 22 a, D fol. 48 a), ebendort a. E. *Deme erczebischofe von bremen is vnd' tan der* (HD a. a. O.), 64 § 6 *Phalenzgreue vnde lantgreue dinget undir* (H fol. 22 b, D fol. 48 b), 64 § 10 *ad' wi d' lantluyte* (H fol. 23 a, D fol. 49 a), 66 § 2 *noch weder turme* (statt *noch werder noch turme*) *ane des richters orlop des landes* (HD a. a. O.), § 3 *dri bunen vber einander* (HD a. a. O.), 67 *Swer deme anderen sine burc an gewinnet . . . vñ helt man im di burc geweldiglich . . . vffe di burc keine clage* (H fol. 23 b, D fol. 49 b), 70 § 2 a. E. *der also gefangen wirt* (H fol. 24 a, D fol. 50 a), 72 *schilt vñ sin erbe* (H fol. 24 b, D fol. 50 b), 73 § 3 *di vrischen phēninge* (H fol. 25 a, D fol. 51 a), 74 *ir lipgedinge* (HD a. a. O.), 75 § 1 *recht lipgedinge* (HD a. a. O.), 76 § 2 a. E. *anē gebu vñ gerade* (H fol. 25 b, D fol. 51 b), 78 § 4 *vor sines herren burk* (H fol. 26 a, D fol. 52 a), 81 § 1 *der schepphen eigen in d' graueschaft is* (H fol. 27 a, D fol. 53 a), 82 § 2 *eime anderen herren gibit* (H fol. 27 b, D fol. 53 b), 86 § 1 *he muz im wettē* (H fol. 28 b, D fol. 54 b), 87 § 4 g. E. *clagen allerwege* (H fol. 29 a, D fol. 55 a), 88 § 2 *bitet d' siczunge . . . er der siczunge*, § 3 *eit reine vñ nicht meineide si* (HD a. a. O.), 89 *satel ad' czoum*

ad' sporn. ad' bette. ad' kussen ad' lilachen. ad' ander gut . . . vñ tut he sinen eit dar czv (H fol. 29 b, D fol. 55 b), 90 § 2 *ab hez wol weiz w' is getan* (HD a. a. O.), 91 § 1 *ane schult in siner herberge, § 2 vnschult. ab he si tut menlich* (H fol. 30 a, D fol. 55 b flg.), § 3 *herberge gebiten. noch dinest* (HD a. a. O.), Lehenr. 7 § 8 *he nē tu . . . woste* (H fol. 3 b, D fol. 59 b), 18 g. E. *anders an der schuldege czogen* (H fol. 4 b, D fol. 62 b), 24 § 2 *da sal he im. d' herre* (H fol. 6 b, D fol. 64 b). — In der Eintheilung des Sachsen-spiegeltextes nähern sich H und D einander mehr als irgend einer andern Hs. Neue Kapitel beginnen sie bei II 62 § 3 (*LXIII*), III 15 § 2 (*XV* bzw. *XVI*), 26 § 2 (*XXVI*), 28 § 2 (*XXIX*), 29 § 2 (*XXX*), 31 § 2 (*XXXII* in D wenigstens der Miniator), 45 § 11 (*XLVI*), 46 § 1 (*XLVII*), 48 § 2 (*XLVIII*), 66 § 3 *Man muz wol buwen* (*LXVI*), 72 § 2 *Von anegenge* (*LXXIII*), 78 § 9 (*LXXIX*), 87 § 3 (*LXXXVIII*), 88 § 2 (*LXXXIX*), Lehenr. 2 § 5 (*II*), 7 § 4 (*VIII*). Keine neuen Kapitel beginnen sie bei II 63 § 1, III 26 § 1, 29 § 1, 30 § 1, 34 § 1 (in D wenigstens der Miniator), 46 § 1, 48 § 1, 66 § 1, 72 (?), 81 § 1, 88 § 1, Lehenr. 2. Die unmittelbare Ableitung sowol von D als H aus Y wird schliesslich auch durch etliche singuläre Fehler bestätigt, welche den beiden Hss. in der 'Vorrede von der Herren Geburt' (s. oben S. 349 f.) gemeinschaftlich sind. Beide nennen unter den geborenen Sachsen anstatt des Herzogs von 'lumborch' den von 'limborch';¹⁾ beide ein Geschlecht derer von 'dobindisse' oder 'obindisse' (Urtext *dobin. dit!*).

Die Arbeit an der Hs. Y scheint unter zwei verschiedene Schreiber in der Art vertheilt gewesen zu sein, dass der eine die beiden ersten, der andere die beiden letzten Bücher schrieb. Die Indefinita *swer, swelch, swenne, swo* nämlich treten sowol in D als in H fast ausschliesslich im dritten und vierten Buch auf, während sie in den beiden vorausgehenden Büchern regelmässig durch *wer, welch, wo* ersetzt sind. Die Initialen haben die Erhaltung des Unterschiedes auch in den Abschriften gesichert.

Die Hs. Y war illustriert und ebenso eingerichtet wie H und D. Dieses ergibt sich aus der Uebereinstimmung, welche in Bezug auf die räumliche Anordnung der Ssp.-Texte in H und D besteht, und aus der Art, wie insbesondere der Schreiber von D sich in dieser Hinsicht an seine Vorlage anschloss. Wol weichen im Einzelnen die Textcolumnen der beiden Hss. von einander ab. H fängt nicht wie D bei jedem Kapitel eine neue Zeile an. Auch treffen die Anfangs- und Schlusszeilen der beiderseitigen Textcolumnen nicht regelmässig auf einander. In der Hauptsache jedoch stimmt Columnne zu Columnne. So sind denn auch in beiden Hss. nach dem Schlusskapitel des Landrechts der Rest der Seite und die folgende Seite ursprünglich unbeschrieben gelassen und mit dem Lehenrecht eine neue Bogenlage begonnen. Erst nachträglich hat der Schreiber von H die Rückseite der letzten Landrechtslage dazu benützt, um dort die 'Vorrede von der Herren Geburt', unterzubringen. Der von D aber war schon ebenso wie nachmals der von W bestrebt, nicht mehr und nicht weniger Worte auf eine Columnne zu bringen, als er in seiner Vorlage fand, oder m. a. W. den Text genau so wie in der Vorlage mit den Illustrationen parallel gehen zu lassen. Demgemäss gibt es ebenso wie in W auch schon in D am Fuss vieler Textcolumnen leere Linien, obgleich dort weder ein Satz zum Abschluss gekommen noch der Raum von der Illustration beansprucht ist, nämlich fol. 45 b, 46 a, 47 b, 48 a, 49 b,

¹⁾ Auch diese Lesart hält U. F. Kopp a. a. O. für die richtige!

50 a b, 51 b, 54 b, 55 a, 57 b, 59 a b, 60 b, 61 b, 62 b, 63 a b, 64 a, 66 b, 67 a, 70 b, 71 a, 73 b, 76 b, 80 b, 84 b, 89 b, 91 b. Einmal (68 b) wurden sogar ein paar Worte, die am Ende einer Columnne geschrieben waren, wieder ausgewaschen, um an die Spitze der nächsten gesetzt zu werden. Noch öfter hat der Schreiber von D, wenn er mit den vorgezogenen Linien einer Columnne nicht auskam, noch weitere nachgezogen. Man erkennt sie leicht daran, dass die ursprünglich letzte Linie über den Rand der Columnne hinweggezogen ist. Solche Nachtragslinien finden sich fol. 4 a, 6 a, 7 a, 8 b, 9 a b, 10 a, 12 a, 13 a b, 15 a, 16 a, 23 a, 25 a, 26 a b, 27 a b, 28 a, 29 a b, 30 a b, 31 a b, 32 b, 33 a b, 34 a b, 35 a, 37 a b, 38 a b, 39 a, 43 a b, 44 a b, 70 a, 77 a. Auf den beiden zuletzt genannten Seiten hat der Schreiber sich sogar mit freier Hand geholfen. Auf 89 a hat er sogar eine ganze Zeile ohne Linie angefügt. Brauchte er keine ganze Zeile mehr, so schrieb der Schreiber von D wie der von W die Schlussworte der Columnne seiner Vorlage unter die letzte Zeile, wie fol. 24 a, 51 a, 54 a, 80 a, 85 b.

War Y eine Bilderhandschrift wie H und D, so fällt nicht nur die hin und wieder geäußerte Meinung, in H liege das Original der gesammten Ssp.-Illustration vor,¹⁾ sondern es spricht auch schon die Vermutung dafür, dass H und D wie ihren Text so auch ihren Bildervorrat aus Y bezogen haben. Was den Hauptbestand der Illustration betrifft, so dürfte sich denn auch zeigen lassen, dass jene Vermutung sich bewahrheitet. Auch hier soll nur der, allerdings fast zweifelfreie, Altersvorzug von H vor D ausser Betracht bleiben, also untersucht werden, sowol ob die Bilder in H aus D, als auch ob die Bilder in D aus H abgeleitet sein können.

Jedes dieser beiden Abstammungsverhältnisse ist ausgeschlossen. Die Vorlage von H kann nicht D gewesen sein, weil H in vielen Bildern das Richtigere gibt als D in den entsprechenden.²⁾ Anderseits kann die Vorlage von D nicht H gewesen sein, weil an vielen andern Stellen die Bilder von D das Richtigere geben als die von H.³⁾ Natürlich denken wir hiebei nur an eine solche Richtigkeit, die nicht ebensogut wie der Vorlage auch dem selbständigen Verdienst des Zeichners oder Malers von H bzw. D zugerechnet werden könnte. Doch dürfen wir in dieser Hinsicht nicht viel von jenen Künstlern erwarten, nachdem wir S. 330—338, 342, 343 f. an genügenden Proben erfahren haben, was sie sich bieten zu lassen im Stande waren.

Ebendort haben wir aber auch schon eine Menge von Fällen kennen gelernt, wo ein Bild oder Stück eines Bildes richtig von H, missverstanden von D überliefert wird, und

¹⁾ Am entschiedensten Sachsze in *Zschr. f. deut. Recht* XIV (1853) S. 41 f., aber auch schon der Recensent Kopp's im *Hermes* VII (1820) 201. Vgl. ferner Homeyer *Des Ssp. zweiter Theil* I 82. Selbst Janitschek scheint noch in seiner *Gesch. d. deut. Malerei* 1890 S. 117 die Bilder in H für Originale zu halten. Die technischen, der Zeichnung zu entnehmenden Gründe für die gegentheilige Ansicht, lasse ich hier unerörtert.

²⁾ Einiges hieher Gehörige haben schon Mone in *Teut. Denkm.* Sp. XIII, Kopp *Bilder u. Schr.* II 31 f. und dessen Recensent im *Hermes* VII (1820) S. 201 f. hervorgehoben. Vgl. auch Homeyer *D. Ssp. erster Theil* ³ S. 114, *D. Ssp. zweiter Theil* S. 81 f.

³⁾ Dieses ist von den in der vorigen Note Genannten nicht erkannt. Mone und Kopp beurtheilten die beiden Hss. durchaus einseitig gemäss ihrer vorgefassten Meinung zu Gunsten von H. Kopp's Recensent im *Hermes* a. a. O. hat sein Urtheil noch übertrieben. Homeyer dachte wenigstens an die Möglichkeit, D könne unabhängig von H sein, bemerkte aber nur, dass D „mitunter ausführlicher“ ist.

gleichzeitig eine allerdings nicht ebenso grosse Menge von Fällen, wo es sich umgekehrt verhält. Es ist nicht gleichgiltig, in welchem Verhältniss die eine und die andere sich vermehren lässt. Zu II 20 § 1 liegen die alterthümlicheren und zweifellos richtigeren Darstellungen in H fol. 7 a No. 1, 2¹⁾ (Taf. VII 1, 2) vor, wenn dort der vollbürtige Bruder jedesmal (viermal) doppelköpfig erscheint, während D fol. 27 a No. 1, 2 diese doppelköpfigen Gestalten durch Figurenpaare ersetzt, dabei neben dem Bruder auch die Schwester vorführt, aber den Gegensatz zwischen Voll- und Halbbürtigkeit nicht mehr zum Ausdruck bringt. Im zweiten Bilde von D ist auch der Buchstab *V* unangebracht, da er dazu missleitet, eine Beziehung des Bildes zu dem Satze *Vol wergelt* etc. zu suchen. Das *V* in H dagegen, entsprechend dem *U* in D, bezieht sich richtig auf den Satz *Vngezweite brudir* etc. Um bei II 21 § 5 zu veranschaulichen, wie Einer belehnt wird und das Gebäude auf dem geliehenen Boden mitbekommt, gibt ihm H a. a. O. No. 5 drei Arme, zwei womit er die Mannschaft leistet, und einen, womit er die Thür des Gebäudes ergreift. D fol. 27 a No. 5 lässt ihm nur zwei Arme, so dass er fehlerhaft die Mannschaft mit Einer Hand leisten muss. Der Rossdieb von III 6 § 3 öffnet in H fol. 13 b No. 2 (Taf. XV 3) die Stallthür mit der linken Hand; in D fol. 37 b No. 2 hebt er die Hand ohne ersichtlichen Zweck empor. Zu III 41 § 4 zeigt H fol. 18 b No. 1 (Taf. XX 6) das ‚Erbe‘, wovon dort die Rede, in Gestalt eines Kleides über dem Erben; in D fol. 42 b No. 1 fehlt jede derartige Andeutung. Die siebenwöchigen Perioden von III 42 § 4 symbolisirt in beiden Hss. (H fol. 19 a No. 1 Taf. XX 1, — D fol. 43 a No. 6) ein Kreis, der sieben kleinere Kreise umgibt. Während aber H in jeden dieser kleinen Kreise eine I schreibt, theilt ihn D durch einen senkrechten Strich in zwei Hälften. Augenscheinlich hat hier der Zeichner von D seine Vorlage missverstanden. Aehnlich liegt die Sache bei III 59 § 2, wo der Fall besprochen wird, dass nach dem Tode eines Bischofs oder Abtes die Wahlberechtigten die Wahl versäumen. Dieses drückt H fol. 21 a No. 4 (Taf. XXIII 7) durch den Weigerungsgestus von zwei Geistlichen (oben S. 338) aus. In D fol. 47 a No. 4 kommt nur ein schwaches Ueberbleibsel dieser Handbewegung und nur bei einer einzigen Figur vor, indem diese die Hände vor der Brust zu kreuzen scheint. Wie nach III 74 die geschiedene Frau ihr Eingebrauchtes oder an dessen Statt die vom Manne gelobte Geldsumme bekommt, will H fol. 25 a No. 3 (Taf. XXVII 7) darstellen, wo an dem Hause, worauf die Frau zuschreitet, ihr elterlicher Schild hängt, und der Mann ihr einen Beutel hinreicht. In D fol. 51 a No. 3 ist der Schild weggeblieben und ebenso der Beutel, so dass der Mann die leere Hand nach der Frau ausstreckt. Die fahrende Habe, welche nach III 76 § 2 der Wittwer behält, illustriert H fol. 25 b No. 1 (Taf. XXVII 10) nicht nur durch Ross, Ochse und Ziege, sondern auch durch zwei Kornhaufen. D fol. 51 b No. 1 ersetzt die beiden Kornhaufen durch zwei weitere Stück Kleinvieh und wird damit ebenso unzulänglich wie überflüssig. Zins und Pflege, die nach III 77 § 2 von der Saat gegeben werden sollen, unterscheidet man in H fol. 25 b No. 5 (Taf. XXVIII 4) deutlich, da man ausser den Geldstücken auch einen vollgehäuften Kornmetzen sieht. In D fol. 51 b No. 5 ist der Kornmetzen durch ein Gefäss ersetzt, worin abermals Geld hoch aufgehäuft ist! Bei der Dorfanlage zu III 79 § 1 erfreut uns in H fol. 26 b No. 4 (Taf. XXIX 3)²⁾ die charakteristische Figur des Zimmerers, der mit der umgekehrten Axt die Giebelbalken eines Hauses fest-

¹⁾ Farbig bei Kopp a. a. O. I 84.

²⁾ Farbig bei Kopp a. a. O. I 126.

schlägt. In D fol. 52 b No. 4 besorgt er das mit der hohlen Hand. Im Lehenrecht trägt der nach 4 § 4 zu Gericht sitzende Herr in H fol. 2 a No. 4 (Taf. II 4)¹⁾ den Richterhut, in D fol. 58 a No. 4 bloss das Schapel. Die Unebenbürtigkeit des Sohnes (20 § 3) kennzeichnet H fol. 5 a No. 3 (Taf. V 5)²⁾ durch einen gestürzten rothen, die Uebergenössigkeit des Vaters durch einen aufrechten goldenen (gelben) Schild. In D fol. 63 a No. 3 sind beide Schilde roth. Den Fürsten mit Fahnlehen in 20 § 5 erkennen wir in H fol. 5 b No. 1 (Taf. V 8) an der Fahne in seiner Hand; da er aber noch zwei Hände braucht, um die Mannschaft seines Vassallen zu empfangen, so ist er dreiarig. D fol. 63 § 2 verzichtet auf die Fahne, um ihn zweiarig darstellen zu können. Bei 21 § 2 bleibt in H fol. 5 b No. 2 (Taf. V 10)³⁾ der Sohn, der die Mannschaft als Nachfolger seines Vaters verschmäht, sitzen, während er in D fol. 63 b No. 2 steht.

Zum Vortheil von D fällt die Vergleichen aus bei II 22 § 1, da dort fol. 27 b No. 1 der Richter, gegen den das Zeugniß abgelegt wird, mit der Rechten nur eine hinweisende Bewegung macht, während er in H fol. 7 b No. 1 (Taf. VII 6) die Hand zum Schwur erhebt.⁴⁾ Den Mann mit der Peitsche beim Pflug (III 20 § 1) kleidet D fol. 39 a No. 4 in den Bauernkittel, H fol. 15 a No. 4 irrthümlich⁵⁾ in die Farben des Fronboten, weil allerdings dieser sonst ebenfalls eine Peitsche zu tragen pflegt. Den Kampfschild bei III 45 § 9 gibt D fol. 44 a No. 4 richtig, während ihn der Zeichner von H fol. 20 a No. 4 (Taf. XXII 7) missverstanden. Auch in dem schon oben S. 354 angeführten Bilde zu III 77 § 2 zeichnet sich D vor H aus, insofern dort die aufgegangene Saat sichtbar ist, — in der ebenfalls schon S. 354 erwähnten Illustration zu III 79 § 1 insofern dort der Mann, der sein Gut zu Erbzinsrecht empfängt, nicht wie in H als der Bauermeister dargestellt wird, der seinen richtigen Platz erst im nächsten Bildstreifen hat. Zu III 82 § 1 deutet D fol. 53 b No. 1 den Gegenstand der Botschaft an durch den hinweisenden Gestus der linken Hand des einen Boten. In H fol. 27 b No. 1 (Taf. XXX 2) ist diess übergangen. Im selben Bild hat H ungehöriger Weise den Buchstaben *S*, während er dort im folgenden Bilde, wo er hingehört, fehlt. In D steht dieses *S* an der richtigen Stelle. Einen falschen Bildbuchstaben, *B* statt *K*, hat H auch bei II 65 § 1 fol. 11 a No. 1 (Taf. XI 7), während D den richtigen bietet. Im Lehenrecht bei 7 § 9 erblickt man in D fol. 59 b No. 1 die beiden Gesamtbelehnten, die nicht zugleich Zeugniß geben können; in H fol. 3 b No. 1 (Taf. III 1) ist einer davon fortgeblieben. Das Abläugnen eines Lehens in Lehenr. 14 § 4, 15 § 1 stellt D durch das Verstecken von Aehren unter dem Obergewand dar (s. oben S. 343), zweifellos besser als H fol. 4 a No. 1, 3 (Taf. IV 1, 3), wo der leugnende Mann nur die Hand unter sein Obergewand steckt, während die Aehren hinter seinem Rücken verschwinden.

Bis hieher ergibt sich nun bei näherem Zusehen auch, dass eine starke Fehlergruppe, wodurch D hinter H zurücksteht, — ebenso wie gewisse Fehler in W (oben S. 343) — sich am einfachsten dadurch erklärt, dass die Vorlage an den entsprechenden Stellen, sei

¹⁾ Farbige bei Kopp a. a. O. I 60.

²⁾ Farbige bei Kopp a. a. O. I 78.

³⁾ Farbige bei Kopp a. a. O. I 82.

⁴⁾ Vgl. auch die Anmerkung von K. J. Weber in *Teut. Denkm.* Sp. XXXV.

⁵⁾ Daher auch eine irrthümliche Verwerthung dieses Bildes bei Chr. Eckert *Der Fronbote* (1897) S. 45 No. 1 zu dem Schluss, bei der Pfändungserlaubniß habe der Fronbote den Richter vertreten können.

es durch Feuchtigkeit, sei es durch Abscheuerung, undeutlich geworden war. Mehrmals z. B. erscheinen die Hände einer Figur nicht, wie sie sollten, zusammengebunden, sondern nur übereinander gelegt (fol. 34 b No. 5, 37 b No. 4, 50 a No. 5); in der Vorlage wird eben der Strick durch einen Strich vertreten und verblasst gewesen sein. Ähnlich muss es sich dort verhalten haben mit dem Korn im Metzen bei III 77 § 2, mit dem als Pfand gebotenen Becher bei III 40 § 2, mit der Axt des Zimmerers bei III 79 § 1, mit der Stallthür in der Hand des Rosddiebes bei III 6 § 3, dem Trauring in der Hand des heiratenden Wenden bei III 73 § 3, dem Beutel in der Hand des geschiedenen Mannes bei III 74, der Fackel in der Hand des Lehensherrn bei 19 § 4 des Lehenrechts, dem ‚Sachs‘ in der Hand des Deutschen bei III 50, mit dem Deich und der Wasserflut bei II 56 § 1, der Dachtraufe bei II 49 § 1, dem Schweinekoben bei II 54 § 1, den Kornhaufen bei III 76 § 2, dem Geld, das der Vormund zahlt, bei III 3, den Zweigen, die bei der Gutsleihe gereicht werden, bei III 44 § 3, mit den Ziffern in den Wochenkreisen bei III 42 § 4, mit den Gesten der Säumniss bei III 59 § 2, des Wählens bei III 57 § 2, des ‚Bestätigens‘ bei III 13, des Klagens bei III 46 § 2, der Trauer bei 2 § 2 des Lehenrechts, ferner mit dem bannenden Geistlichen bei III 63 § 2 und dem exorcisirenden bei III 21 § 2, dem ausziehenden Fürsten bei III 8, dem Lehrer am Anfang des Lehenrechts, der Aebtissin bei III 60 § 1, dem ‚fahrenden‘ Landsassen bei III 45 § 6,¹⁾ dem todtten Alexander bei III 44 § 2, der klaffenden Wunde bei III 46 § 2 u. s. w. Wäre hingegen H die Vorlage für D gewesen, so bliebe auch bei Unterstellung der ärgsten Gedankenlosigkeit des Zeichners und des Malers von D eine Reihe von Fehlern daselbst völlig unerklärbar. Wie z. B. wollte man das steinartige Gebilde erklären, das der Pfandgeber in D fol. 42 a No. 2 anstatt eines Bechers darbietet, wenn die Vorlage H war, wo auf fol. 18 a No. 2 der Becher so deutlich als möglich zu sehen ist? Wie hätte der Zeichner von D den Kormetzen in H fol. 25 b No. 5 für eine Geldkiste, das Messer in H fol. 20 b No. 6 für einen Stecken, die Brandfackel in H fol. 5 a No. 4 für ein Aehrenbüschel halten, wie hätte er die Zimmermannsaxt in H fol. 26 b No. 4 übersehen können?

Allerdings gibt es genug Stellen, wo wir in der einen oder der andern Hs. ein Missverständniss einer deutlichen Vorlage annehmen müssen, Stellen endlich die zeigen, dass sich die Zeichner und Maler absichtlich von der Vorlage entfernten. Bei denen von D ergibt diess schon das Kostüm, das zwar noch nicht so fortgeschritten wie das in W, aber weiter fortgeschritten als jenes in H ist. Dahin rechne ich z. B. die gekürzten Männer Röcke, die dreifach bekrönte Tiara, die Lappenärmel, das Kragenhersenier mit Beckenhaube, den Faustschild mit spitzkegeligem Nabel, den Judenhut mit überhöhter Spitze und Kugelknauf (oben S. 339 f.). Fortgeschritten ist in D auch die Entwicklung des sächsischen Wappens, das dort fol. 48 a No. 2 nicht mehr gespaltenen Schild mit halbem Adler zeigt wie in H fol. 22 a No. 2 (Taf. XXIV 4).²⁾ Fortgeschritten endlich ist die Architekturzeichnung (oben S. 341), die

¹⁾ Vgl. den Landsassen in D fol. 53 a No. 3 und in H fol. 27 a No. 3 (Taf. XXIX 8).

²⁾ Farbig bei Kopp a. a. O. I 111 und bei Posse *D. Siegel der Wettiner* II Sp. 9/10. Der Adler verschwindet aus dem Schild bald nach der Veräusserung der magdeburger Burggrafschaft 1294 (ungefähr seit 1295), v. Mansberg im *Neuen Arch. f. sächs. Geschichte* VI (1885) S. 85 f., F. K. Fürst zu Hohenlohe-Langenbourg *D. sächsische Rautenkranz* (1863) S. 3, M. Schmid, *Münzen u. Medaillen der Herzoge v. Sachsen-Lauenburg* S. 22, Posse a. a. O. Sp. 24.

so in der Vorlage nicht gewesen sein kann, da sich in H keine Spur davon findet. Demnach lässt sich leicht verstehen, dass der Illustrator von D auch zur Bildcomposition seiner Vorlage zuweilen eine freiere Stellung einnahm, als sie einem blossen Kopisten zugekommen wäre, — nicht immer zum sachlichen Vortheil der Illustration. Ihn scheinen mehr künstlerische Rücksichten geleitet zu haben. So erklärt sich die Vermenschlichung der zweiköpfigen und der drei- und mehrarmigen Gestalten, die er freilich nicht streng durchführte, — vielleicht auch mitunter die Vereinfachung eines Bildes durch Fortlassen einer Figur, deren Bedeutung er nicht erkannte, wie z. B. fol. 54 b No. 4, 5 (zu III 87 §§ 2, 3), 57 b No. 5 (zu Lehenr. 4 § 1), wo er jedesmal um eine Figur weniger gibt als H fol. 18 b No. 4, 5 (Taf. XXXI 6, 7), 16 No. 5 (Taf. I 13).

Aber auch der Illustrator von H scheint der Versuchung zu absichtlichem Aendern nicht immer widerstanden zu haben, insbesondere wo er meinte abkürzen zu können, so wenn er bei III 49 den Herrn des Hundes, im Lehenrecht bei 4 § 1 die beiden Zeugen des Aufgebotes, bei 7 § 9 den einen Mitbelehnten, oder wenn er bei II 54 § 5 drei Thiere, bei III 48 § 1 ein Stück Vieh weglässt (s. oben S. 334, 336, 330).

Von hier aus gewinnen wir nun die Erklärung für eine Reihe sehr auffälliger Gegensätze unter den Bildern von H und D. Haben sich die Illustratoren dieser beiden Hss. von vornherein nicht streng an die Aufgabe blosser Kopisten gehalten, so verstehen wir vor Allem, warum nicht jedes Bild in der einen sein Seitenstück auch in der andern hat. S. oben S. 330, 336. Wir verstehen ferner, warum bei weitgehender Uebereinstimmung der meisten Bilder doch einige, sei es in H, sei es in D, sich wie mehr oder minder vollständige Umarbeitungen der Vorlage ausnehmen, wobei auch neue Zuthaten nicht ausgeschlossen sind. Dahin gehört der Abgabekalender bei II 58 § 2, wo entweder H oder D eine principielle Umarbeitung enthält (s. oben S. 330 f.). Bei III 83 § 3 scheint die Umarbeitung in D fol. 53 b No. 4 vorzuliegen.¹⁾ Den Richter zwar und den Käufer sowie des letzteren Geld, auch das gekaufte Grundstück geben beide Hss. (H fol. 27 b No. 4 Taf. XXX 6) ziemlich gleichartig. Aber an der Stelle des Zweiges, den in H der Käufer aus der Hand des Verkäufers empfängt, erblicken wir in D einen Rock mit Aermeln, der die fahrende Habe versinnbildet, wovon der Text spricht. Letztere erscheint in H in Gestalt der Köpfe eines Rosses, eines Rindes und einer Ziege, die hinter dem Verkäufer zum Vorschein kommen. Auf der andern Seite stürzt hinter diesem sein Kopf zu Boden, zum Zeichen, dass er nur Gewähr leistet, so lang er lebt. In D fehlen die Thiere und der Kopf. Dagegen erhebt sich dort hinter dem Verkäufer ein Gebäude von jener budenartigen Form, die S. 341 besprochen wurde. Die rechte Hand des Verkäufers, die in H den Zweig darreicht, deutet in D auf den Käufer. Sachlich falsch ist keines der beiden Bilder, wenn auch D weniger anschaulich. Die Unterstellung von Missverständnissen reicht hier zur Erklärung der Abweichungen nicht aus.

Absichtliche Kürzungen oder Erweiterungen und Umarbeitungen müssen in beiden Hss. bei III 31—36²⁾ stattgefunden haben, nämlich in H fol. 16 b No. 1—6 (Taf. XVIII 5—9), fol. 17 a No. 1—6 (Taf. XIX 1—6) und in D fol. 40 b No. 1—5, 41 a, No. 1—6.³⁾ H fol. 16 b

¹⁾ Zum Folgenden vgl. K. J. Weber in *Teut. Denkm.* Sp. 68, Homeyer *D. Ssp. erster Theil* ³ S. 114.

²⁾ Zum Folgenden vgl. K. J. Weber a. a. O. Sp. 35 ff., 65 ff., wo sich mancherlei Irrthümer finden.

³⁾ Dass hier tiefer gehende Unterschiede obwalten, hat man schon früher bemerkt, Hermes VII (1820) S. 201.

No. 1 illustriert bloss mit drei Figuren die Forderung des Erben nach 31 § 1, D fol. 40 b No. 1 ausserdem auch¹⁾ noch in vier anderen Figuren das Nichtantworten der Erben nach 31 § 2. Hier könnte H gekürzt, aber auch D erweitert haben. Ebenso im nächsten Streifen zu 31 § 3, 32 §§ 2, 3, wo D drei Szenen, H hingegen nur zwei bringt. Die erste Szene gehört in H und D zu 31 § 3. Während aber D vier Figuren und den symbolischen Jahresring aufwendet um die Gefangennahme, den Tod des Verwundeten nach Jahresfrist und den Ausschluss der Erbenklage zu schildern,²⁾ wovon der Text handelt, beschränkt sich H auf zwei, allerdings umso deutlichere Figuren, um bloss die Festnahme zu schildern. Der Mann, der den andern ergreift, schultert auf beiden Bildern ein Schwert mit der Rechten; seine Linke aber fasst den Gefangenen in H an der Hand, in D am Rockkragen, ein Unterschied, dessen Ursache hier wol mit den Grössenunterschieden des Raumes zusammenhängt. Auch in der zweiten Szene desselben Streifens lässt H nur zwei Personen auftreten, den Richter und zwischen zwei Schilden, einem höheren und einem niedrigeren, den Kläger, der in 32 §§ 2, 3 behauptet, er sei der Eigenherr des Beklagten und demgemäss auf seinem Kopf das Schapel trägt. D hingegen stellt uns zunächst (links) den Richter, den Kläger und den Beklagten vor, der über einem Reliquienkasten nach § 2 beschwört, dass er sich nicht zu eigen gegeben habe, sodann (rechts) wieder den Kläger, der nach § 3 mit zweien seiner Eigenmannen schwört, dass jener sein geborener Eigenmann sei.³⁾ Die Schilde fehlen in D und sind hier auch entbehrlich. Der dritte, in beiden Hss. sehr figurenreiche Streifen enthält in D zwei Szenen, in H nur eine. Dort schwört vor dem Richter selbsiebt zuerst rechts gemäss 32 § 4 der Herr des von einem Dritten beklagten Eigenmannes, dann (links) gemäss § 5 dieser selbst auf die Heiligen, wobei er sich mit noch einem Andern zu der vorigen Gruppe mit dem Gestus der Abwehr zurückwendet zum Zeichen, dass er „seine Freiheit behält und ihr Zeugniss verlegt.“ H⁴⁾ hingegen lässt den Richter weg und illustriert nur den § 5, diesen aber ausführlicher als D: man sieht links den Kläger, der eben über dem Reliquiar seine Hand zum Schwur erhoben hat, und hinter ihm seine zwei Eigenmannen, ihm gegenüber rechts den Beklagten, der ihm die Schwurhand wegzieht, gefolgt von sechs Helfern, die ihm von Vater und Mutter zugeschoben werden, d. h. halbschichtig von Vater- und Mutterseite zur Verfügung stehen müssen.⁵⁾ Auf dem vierten Streifen sieht man in H vier, in D sieben Männer. H schildert den in 32 § 7 erwähnten Vorgang, wie vor dem Richter der Erbe gegen die Selbstübergabe seines Blutsfreundes an einen Herrn Widerspruch erhebt: der sich Ergebende legt seine Hände auf die Brust und lässt sich von dem Herrn am Rockkragen ergreifen, während der Erbe ihn an der Schulter zurückhält.

1) Homeyer *D. Ssp. erster Theil*³ S. 115 hat hierauf aufmerksam gemacht.

2) Irrig zieht Weber a. a. O. Sp. 65 zu diesem Bilde auch noch die Figuren des Richters und des Klägers aus dem vorigen Streifen, die in der Reproduktion der *Teut. Denkm.* Taf. XXXIII 1 willkürlich durch eine punktirte Linie von der Gruppe rechts getrennt sind.

3) Weber a. a. O. nimmt hier nur eine einzige Szene an: die drei Männer an dem Reliquiar hinter dem Beklagten sollen dessen Eidhelfer sein. Aber abgesehen davon, dass der Eidhelfer entweder nur zwei oder sechs sein müssten, wäre die Stellung der Eidhelfer an einem besonderen Reliquiar durchaus singulär.

4) In Farben bei Kopp a. a. O. I 93 (untere Hälfte).

5) Vgl. Kopp a. a. O. I 96 f.

D bringt links denselben Vorgang,¹⁾ doch ohne den Herrn: der sich Ergebende zieht seinen Erben am Oberarm herbei, während dieser mit der Gebärde der Weigerung sich abwendet. Rechts hat D aber auch noch eine Illustration zu § 8, die in H vollständig fehlt: der Eigenmann ist noch zweimal zu sehen, stehend und mit gebundenen Händen, da ihn der Herr bis zu seinem Tode behält, und liegend, zu Füßen seines nach der Ergebung geborenen Kindes, das der Herr nach dem Tod des Eigenmannes als sein eigen an der Hand ergreift. Der letzte (fünfte) Streifen der Columnne in D enthält drei Szenen mit acht Figuren zu 32 § 9, nämlich die Beweisführungen des Klägers mit Magen und Mannen vor dem Richter und den „Halsschlag“, womit der Kläger sich des Beklagten unterwindet. Der fünfte Streifen in H stellt nur zwei Gerichtsszenen mit fünf Figuren dar: die Klage des Herrn gegen den Eigenmann, den er am Rockzipfel zu sich herzieht, und seinen Eid mit zwei Helfern. Erst in einem sechsten Bilde unter der Textcolumnne hat dort der Halsschlag seinen Platz gefunden. Auf der folgenden Columnne stimmen die ersten Streifen in den beiden Hss. (zu III 32 § 10) noch so ziemlich überein. Der Gestus des Bussempfängers ist in H deutlicher als in D. In No. 2 werden die Unterschiede wieder schärfer. Vor dem König stehen in D vier Männer, in H²⁾ drei Männer und eine Frau, die alle dort ihr Recht haben und vor dem König an jedem Ort nach ihrem Recht antworten (33 §§ 1, 2). Den Mann unmittelbar vor dem König charakterisirt H durch das Messer in seiner Hand als Sachsen,³⁾ den hinter ihm durch seine Tracht, gelben Rock, grünen Mantel und Fehkragen als Franken,⁴⁾ den dritten durch den Fisch in seiner Hand als Repräsentanten der thüringischen Heringesser.⁵⁾ Die Frauenfigur soll wol zum Ausdruck bringen, dass der König wie über jeglichen Stamm und jeglichen Stand, so auch über jegliches Geschlecht richtet. Der Zeichner von D fühlte sich dem Anschein nach zu einem Verbesserungsversuch berufen. Er machte aus der Frau einen Fürsten, den er an der schleierartigen Kopfbedeckung zu erkennen meinte und nur noch mit der Herrenkrone ausstattete. Von den besondern Merkmalen der drei anderen Figuren behielt er nur den fränkischen Mantel übrig.⁶⁾ Aus dem emporgehaltenen Messer des Sachsen ist in D eine erhobene Hand geworden. Die Gebärden, womit in H drei von den Figuren auf sich deuten, sind in D verschwunden, wogegen hier der König viel entschiedener als in H auf den Franken (= des „Mannes Recht“) zeigt und der unmittelbar vor ihm stehende Mann auf den Boden weist, weil er nach 33 § 5 auf eine Klage um Eigen nicht nach „seinem“, sondern nach des Landes Recht antwortet. D hat hier, kürzend, diese Gebärde aus dem dritten Streifen der Vorlage heraufgenommen. Denn in No. 3 von H⁷⁾

¹⁾ Weber a. a. O. und Homeyer *D. Ssp. erster Theil* 3 S. 114 meinen, es sei der § 6 illustriert. Sie übersehen, dass der Mann mit den untergeschlagenen Armen klein und jugendlich d. i. als Erbe, der ihn Anfassende als grösser und bärtig (= alt) d. i. als sein Erblasser dargestellt ist. Wunderlich die Doppelbedeutung, die Weber der jugendlichen Gestalt gibt!

²⁾ Farbig bei Kopp a. a. O. I 98 (obere Hälfte); die Erklärung dazu S. 97 f.

³⁾ Vgl. H fol. 20 b No. 6 (Taf. XXIII 3), 24 a No. 2, 4, 5 (Taf. XXVI 6, 8, 9, Kopp I 123), auch 24 b No. 2 (Taf. XXVII 1).

⁴⁾ So auch fol. 24 b No. 2 (Taf. XXVII 1), 24 a No. 2, 4 (Taf. XXVI 6, 8) und O fol. 79 a No. 1.

⁵⁾ „*Halec assatum Thuringis est bene gratum*“ in Mone's *Anzeiger* 1838 Sp. 508 und dazu H. Rückert *Leben des h. Ludwig* S. 105. Künstliche Erklärungsversuche bei Kopp und Weber a. a. O. und bei Sachsze in *Zschr. f. deut. Recht* XIV (1853) S. 40 f.

⁶⁾ So auch fol. 45 b No. 2.

⁷⁾ Farbig bei Kopp a. a. O. I 98 (untere Hälfte).

steht wiederum vor dem König ein Beklagter und deutet auf ein Grundstück mit Kornähren. Aber man sieht dort auch den kampfgerüsteten Kläger, von dem der Beklagte, den Zeigefinger seiner rechten Hand aufstreckend, sich abwendet. Es ist eine Illustration nicht zu § 5, sondern zu § 3 des 33. Artikels. In D fehlt eine solche gänzlich. An ihrer Statt enthält D fol. 41 a No. 3 ein Bild zu 34 § 1: in der Mitte steht am Reliquienkasten der Verfestete, der ‚VI‘ Wochen dem Hof des Königs gefolgt ist; er schwört auf die Heiligen, dass er vor seinen Richter kommen werde, der rechts im Bilde schon seiner wartet. Links thront der König, der mit der rechten Hand den Eid entgegennimmt.¹⁾ Möglicherweise war die Vorlage von D in No. 3 übel mitgenommen. Denn wie in H so enthält auch in D der dritte Streifen drei Figuren, wovon die zur Linken den thronenden König vorstellt; hier wie dort trägt er — im Gegensatz zu No. 2 — kein Szepter; in H hält er in der linken Hand den Reichsapfel; in D fehlt dieser, während die Handhaltung noch daran erinnert. Der schwörende Mann in D nimmt eine ähnliche Körperstellung ein wie der Kampfbereite in H. Die Kopfhaltung des Richters in D entspricht ungefähr jener des Beklagten in H. Es könnte sich also in D um den Versuch einer Restauration des im Sinne von 34 § 1 umgedeuteten Vorbildes handeln.²⁾ Im vierten Streifen nähern sich nun wieder die beiden Hss. einander. Hier ist in beiden der wahre Platz für das Bild zu 34 § 1: vier Personen; in der Mitte der verfestete Mann dem König zugewandt, auf die Heiligen schwörend; in H zu seinen Füßen, in D zu seinen Häupten die Ziffer VI; hinter ihm, rechts, zwei Männer, die in H den Zeigefinger, in D die Schwurfinger der rechten Hand erheben, während sie mit der Linken (in D allerdings nur einer) zu Boden deuten, wo in H die Zahl II steht zum Zeichen, dass der Schwörende in zwei Wochen vor seinen Richter kommen werde.³⁾ In D ist diese Zahl ausgeblieben. Links sitzt der König auf dem Thron. In D deutet er mit der Rechten auf den Schwörenden, während er die Linke leicht erhebt. In H bleibt seine Rechte unsichtbar, während er mit der Linken dem Schwörenden den besiegelten Brief überreicht, wovon der Text spricht. In D sieht man von diesem nichts. Der fünfte Streifen bringt in jeder Hs. eine Darstellung, die der andern vollständig abgeht. H setzt hier die Illustration zu 34 § 1 fort, allerdings mit der falschen Kapitelnummer ‚XXXVI‘: dem sitzenden Richter überbringt der von ihm verfestete Mann den Königsbrief. D geht über zu 35 §§ 1, 2 und zwar zu dem verstümmelten Text dieses Artikels, wie er in H und D vorliegt: Geschildert wird, wie ein auf handhaftem Diebstahl oder Raub Gefangener vor dem Richter steht, angeblich⁴⁾ von einem Andern kämpflich gegrüßt wird und mit aufgestrecktem Zeigefinger sich auf seinen Gewähren beruft,⁵⁾ der dem Kampfkläger von hinten her die

¹⁾ Vgl. die entsprechende Gebärde der rechten Hand bei dem Richter auf fol. 22 a No. 5 (zu II 4 § 1). Die Gebärde des Friedewirkens macht dort der Richter mit der linken Hand. Im oben besprochenen Bilde kommt sie nicht vor.

²⁾ Weber a. a. O. Sp. 66 geht bei seinem abfälligen Urtheil über D No. 3 von der vorgefassten Meinung aus, dass dieser Streifen dem vierten in H entsprechen solle.

³⁾ Die Zahl ist also nichts weniger, wie überflüssig. A. M. Weber a. a. O. Sp. 38. Wäre nicht die Gebärde der linken Hand, so könnte man die beiden Männer links im Bilde für Schwurzeugen halten. So aber werden wir in ihnen Bürgen zu erkennen haben. Dass der sich aus der Verfestung Ziehende Bürgen stellen muss, sagt die sog. Treuga Henrici c. 19 (Mon. Germ. Const. II 401).

⁴⁾ Nach dem richtigen Text gibt es eine Kampfklage nicht gegen ihn, sondern nur gegen Einen, den man keiner handhaften That anschuldigen kann.

⁵⁾ Nach dem richtigen Text ist gerade ihm eine solche Berufung versagt.

Hand auf die Schulter legt. Während nun H mit dem fünften Streifen die Columne schliesst, folgt in D noch ein sechster unter dem Text zu 36 §§ 1, 2, die in H überhaupt nicht illustriert sind. Man sieht rechts, wie der Kampfkläger den Beklagten am Rockkragen packt, dann in Gestalt einer grünen Rose¹⁾ das Urtheil, womit die Klage gefristet wird, und in Gestalt einer Lilie den Frieden, den der in der Mitte sitzende Richter den Parteien mit dem Zeigefinger der rechten Hand wirkt, links aber wie eine Partei den Frieden an der andern bricht und dem Richter dafür die Geldstrafe entrichtet.

Gewissheit darüber, ob absichtliche Aenderungen der Vorbilder mehr in D oder mehr in H stattgefunden haben, würde sich freilich erst gewinnen lassen, wenn wir eine von H und D unabhängige Bilderhss. vergleichen könnten. Die Frage muss also aufgeschoben bleiben, bis die Stellung von O aufgeklärt sein wird.

Sind nun die Bildercyklen H und D unter einander nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar verwandt, so stammt doch jeder von Beiden unmittelbar von der nämlichen Vorlage ab. Kein Gegengrund würde sich bei dem beträchtlichen Altersvorzug von H vor D daraus ergeben, dass die Vorlage von D schlimmer zugerichtet war als die von H. Es wird sich übrigens zeigen, dass auch schon in der Vorlage von H die Zerstörung begonnen hatte. Das wirkliche Verhältniss geht nicht nur aus der sachlichen Gleichheit hervor, die trotz aller technischen Unterschiede an den meisten Illustrationen hüben und drüben auffällt, sondern auch aus Umständen, die noch bündigere Schlussfolgerungen zulassen.

Schon zweimal (S. 342, 344) hatten wir unsere Aufmerksamkeit den in Deckfarben ausgemalten Bildbuchstaben in D zuzuwenden, und es wurde auch schon bemerkt, dass dort der Zeichner in feinen Strichen die Buchstaben für den Miniator angegeben hatte, dass aber dieser nicht zufrieden damit noch andere Buchstaben hinzufügte. Sicherlich wich der Miniator damit von der Vorlage ab. Nicht minder aber muss es auffallen, dass der Miniator sehr oft die vom Zeichner geforderten Buchstaben nicht dahin setzte, wo sie vorgezeichnet waren. Beinahe jedes Blatt bietet Belege dafür. Künstlerische Gründe, die den Maler bewegen konnten, von der Vorzeichnung abzugehen, lassen sich nicht entdecken. Aesthetische Rücksichten hätten ihn im Gegentheil bestimmen müssen, die vorgezeichneten Buchstaben zu übermalen, statt sie neben den farbigen stehen zu lassen. Sein Verhalten erklärt sich hingegen durchaus einfach, wenn schon die Vorlage diese Buchstaben farbig an eben den Plätzen aufwies, die den von ihm gewählten entsprachen. Er würde es also in Bezug auf den Ort dieser Buchstaben genauer mit der Vorlage genommen haben, wie der Zeichner. Dass dem so war, ergibt sich nun aus H. Auch hier finden sich Bildbuchstaben und zwar ungefähr diejenigen, die auch D haben würde, wenn der Miniator dieser Hs. sich mit den ihm vorgezeichneten begnügt hätte. Die Bildbuchstaben in D nun, welche denen in H entsprechen, befinden sich farbig meistens an demselben Platze, wo sie auch in H stehen. Man vergleiche z. B. H Taf. VII 1 mit D fol. 27 a No. 1 (B), H a. a. O. 2 mit D a. a. O. 2 (U = V), H a. a. O. 3 mit D a. a. O. 3 (D), H a. a. O. 6 mit D fol. 27 b No. 2 (W), H a. a. O. 8 mit D a. a. O. 3 (B), H a. a. O. 11 mit D a. a. O. 5 (Z = C), H Taf. VIII 2

¹⁾ So immer in D z. B. fol. 24 a No. 1—5, 24 b No. 1—5, 25 a No. 1, 2, 50 a No. 1, 2, 9 a No. 1, 2, — auch in H fol. 24 a No. 2. Verständnisslos Weber a. a. O. Sp. 67, 52; schön dagegen J. Grimm *Deut. Rechtsalterthümer* * I 280 f.

mit D fol. 32 a No. 2 (*I*), H a. a. O. 3 mit D a. a. O. 4 (*B*), H a. a. O. 8 mit D fol. 32 b No. 3 (*B*), H a. a. O. 10 mit D a. a. O. No. 4 (*W*), H Taf. IX 5—9 mit D fol. 33 b No. 1—4 (*G, D, W, S*), H Taf. X 2—5 mit D fol. 34 a No. 1—4 (*W, S, D, D*), H Taf. XI 1—4 mit D fol. 34 b No. 1—4 (*W, S, W, E*), H Taf. XII 4, 5 mit D fol. 35 b No. 1, 2 (*D, W*), H a. a. O. 7, 8 mit D a. a. O. No. 4, 5 (*W, B*), H Taf. XV 7 mit D fol. 38 a No. 1 (*S*), H Taf. XVI 1, 2 mit D a. a. O. No. 3, 4 (*S, S*), H a. a. O. 5—7 mit D fol. 38 b No. 2—4 (*W, A, S*), H a. a. O. 9, 10 mit D fol. 39 a No. 1, 2 (*E, S*), H Taf. XVII 2, 3 mit D a. a. O. No. 4, 5 (*S, S*), H a. a. O. 7, 8 mit D fol. 39 b No. 4, 5 (*S, B*), H Taf. XX 2, 4, 5 mit D fol. 42 a No. 1, 3, 4 (*S, S, E*), H a. a. O. 6, 7, 11, 12 mit D fol. 42 b No. 1, 2, 5 (*S, G, M, I*), H Taf. XXIII 9, 10, XIV 1, 2 mit D fol. 47 b No. 1, 2, 4, 5 (*K, I, V, G*), H Taf. XXIV 3, 4, 6 mit D fol. 48 a No. 1, 2, 3, 5 (*W = V, S, D, S*), H a. a. O. 8—11 mit D fol. 48 b No. 1, 2 (*D, G*), 3 (*D, A*), H Taf. XXV 6—11, 13 mit D fol. 49 No. 2 (*I, D*), 3 (*D, D*), 4 (*D, D*), 6 (*M*), H Taf. XXVII 10, XXVIII 1, 2, 4 mit D fol. 51 b No. 1, 2, 3, 5 (*H, N, S, D*), H Taf. XXXI 4—7 mit D fol. 54 b No. 2—5 (*Z = C, S, D, R*), H Taf. II 1—5 mit D fol. 58 a No. 1—5 (*S, S, O, D, S*), u. s. w. An einigen Stellen, wo der Maler von D ganz auf den Bildbuchstaben vergessen hat, hilft uns der Zeichner zum gleichen Ergebniss: es nehmen das *W* von H Taf. VII, 6, das *V* von H Taf. XXI 2 (innerhalb des Jubeljahrkreises!), das *B* von H Taf. XXIV 7, das *I* von H Taf. XXIX 7, das *S* von H Taf. XXXII 3 vorgezeichnet den ziemlich genau entsprechenden Platz ein in D fol. 27 b No. 1, 43 a No. 2, 48 b No. 1, 53 a No. 2, 55 b No. 1.

In diesem Zusammenhang erhalten wir nun aber auch den Beweis dafür, dass die Vorlage, woraus die Illustrationen sowol von H als von D unmittelbar abgeleitet wurden, Y war. Einmal nämlich steht ein falscher Bildbuchstab in beiden Hss. an der nämlichen Stelle, in H fol. 27 a No. 3 (Taf. XXIX 8) das *C* und in D fol. 53 a No. 3 das *Z* (= *C*) beide anstatt eines *L*. Denn das Bild gehört, wie schon Kopp und Weber bemerkt haben, nicht zu III 81 § 1 *Zuget* (*Czuget*) *abir* etc., sondern zu III 80 § 2 *let der kunig* etc. Diesen Satz zeichnete aber auch der Schreiber keiner der beiden Hss. durch eine Initiale aus. Er muss also schon in Y einer Initiale entbehrt haben. Der fehlerhafte Bildbuchstab in der Vorlage von H und D war durch jenes Schreiberversehen veranlasst, das in Y obwaltet. Die Vorlage von H und D war folglich sowol im illustrativen wie im schriftlichen Theil Y.

III.

Die Stellung der Handschrift zu Oldenburg.

Der Text dieser Handschrift¹⁾ unterscheidet sich schon äusserlich von dem der andern Bilderhss. in mehrfacher Hinsicht. Er ist niedersächsisch, wie er denn auch dem Epiphonem nach in einem niedersächsischen Benediktinerkloster, Rastede, von einem Niedersachsen, dem Mönch Hinrik Gloyesten, und für einen niedersächsischen Besteller, den Grafen Johann von Oldenburg (1336) geschrieben wurde.

Der Text von O ist ferner ganz anders eingetheilt als H, D (W), ja als irgend eine andere bekannte Hs. des Sachsenspiegels. Er zerfällt in fünf Bücher, wovon die drei ersten das Landrecht, die beiden letzten das Lehenrecht enthalten.²⁾ Das erste Buch reicht bis II 13, das zweite bis II 66, das dritte bis zum Schluss des gemeinen Landrechtstextes, das vierte umfasst die ersten 57 Artikel, das fünfte den Rest der Lehenrechtstexte. Insoweit stimmt O noch mit einer ebenfalls niedersächsischen, jedoch einer andern Textklasse angehörigen Hs. von 1342 überein, die sich früher in der Dombibliothek zu Bremen befand und jetzt in der dortigen Stadtbibliothek befindet.³⁾ Allein eigen ist dagegen dem Oldenburger Text die Zerlegung seiner Bücher in 'Tafeln' und dieser in Kapitel. Die Tafeln entsprechen ebensovielen Columnen des Inhaltsverzeichnisses und sind im Landrecht durch alle drei Bücher hindurch mit dem fortlaufenden Buchstaben a—t, im vierten Buch mit a—h bezeichnet. Die Bezeichnung der Tafeln des fünften Buches fehlt. Die Zählung der Kapitel beginnt innerhalb jeder Tafel von neuem, und ihre Abtheilung ist eine durchaus selbständige, insbesondere verschieden von der in der Y-Gruppe. Da das fünfte Buch (fol. 113 b—133 b) dieselbe Eintheilung hat, aber des Inhaltsverzeichnisses entbehrt, von dem sie doch abhängt, da ferner die vorhandenen Inhaltsverzeichnisse in Fassung und Eintheilung mehrfach vom Text abweichen, so muss die ganze Eintheilung von O schon in dem von Gloyesten abgeschriebenen Text durchgeführt gewesen sein. Wir bezeichnen diesen mit N.

Der Gegensatz der Eintheilung schon schliesst es aus, dass irgend ein Text der Y-Gruppe von O oder N abstamme, auch wenn wir den Altersvorzug, den O und N wenigstens vor D und W behaupten, in Anschlag bringen. Dazu kommen aber noch andere Unterschiede, die der Text O (N), selbst wenn wir ihn mittelst des Inhaltsverzeichnisses berichtigen und von leicht zu berichtigenden Fehlern absehen, im Vergleich mit HD bzw. Y aufweist. Dem Text O mangeln an Bestandtheilen des echten Textes u. A I 44 *vbir iren rechtin vormüden*, 62 § 2, II 12 § 6 *in eine — graueschaft*, 28 § 4 *ertrike*, III 45 § 9 *Spelluden — mannes*,

¹⁾ Herausgegeben (ziemlich fehlerhaft) von A. Lübben *Der Sachsenspiegel Landrecht u. Lehnrecht nach dem Oldenburger Codex picturatus* (1879).

²⁾ Es ist ein Hauptfehler des Lübben'schen Textabdruckes, dass er das fünfte Buch nicht vom vierten unterscheidet. Auch frühere Berichte über den Codex geben immer nur 4 Bücher an, so Gruppen bei Spangenberg *Beytr.* 50, Zepernick *Miscellaneen* IV 377, Runde *Patriot. Phantasieen* 215, Homeyer *D. Ssp. zweiter Theil* I 35 und *Deut. Rechtsbücher* No. 659.

³⁾ Ueber sie Homeyer *D. Ssp. erster Theil* ³ S. 28, *D. Ssp. zweiter Th.* I 6 mit 327—329, *D. deut. Rechtsbücher* Nr. 79.

54 § 2 unde unrecht krenke, 59 § 2 der — gat, 60 § 1 ledich, 62 § 2 di marke zu lusiz, 66 § 3 oder mit staken, 69 § 1 sunder — sin, Lehenr. 4 § 4 vor Swat: unde buten vireldage, 4 § 5 gudes, 7 § 1 irst, 7 § 3 of ime sin herre, 11 §§ 3, 4 in siner gewalt — des lenes stat, 23 § 1 des . . . gerichte — selve, 66 § 2 des steveres — unde, 68 § 5 mannen — sinen, 72 § 1 Binnen — halden, § 7 oder let — gebroken, 79 § 2 unde — geboden. Alle diese Stellen sind in der Y-Gruppe vorhanden. Ferner hat O häufig schlechtere Lesarten als die Y-Gruppe, von denen schwerlich alle auf das Kerbholz Gloyestens kommen, so z. B. I 2 § 2 *Tho ieweliker wis*, 2 § 4 *minsche blodende wunde*, 18 § 1 *Drierhande minschen recht*, 22 § 2 *wol denen unde wol lon*, 55 § 2 *uan den dorpe*, 56 *he sal dat lantrecht*, 63 § 4 *den warue bannen*, § 5 *sal ene vore eschen des vronen boden*, 70 § 3 *er it ouernachtid* (d. i. *ouer nacht tid*), *claghet het des uronen boden*, II 10 § 5 *bekenne eder betere*, 13 § 2 *ouer nacht tid*, § 8 *richtere rechte*, 56 § 2 *afschauet den damme*, 58 § 2 *In sunte walburghe daghe is de lamerthegede uordenet. in sunte bartholomeus daghe is allerhande tins unde pleghe uordenet* (umgestellt), 66 § 1 *unde in kerkhouen*, 72 § 2 *de borch breken mit campe*, III 5 § 1 g. E. *ane scande*, 6 § 2 *ne mach ne mot dar*, 26 § 2 *De schepene, de des stoles*, 40 § 4 *suluer gelden ane inredent alse ghinge*, 42 § 2 *latet ir nicht*, § 5 *keyser sin belden unde*, 51 § 1 *unde ere weregelt*, 57 § 2 g. E. *to coninghe willet*, 64 § 11 *der burmestere mene*, 66 § 3 *enes kinnes ho*, 76 § 3 *wol arebeyden*, 85 § 3 *wol bringhen*, Lehenr. 4 § 3 *sal mēden beden*, 22 § 1 *dar he sic to, so weghede*, 25 § 4 *ghewernet to lene*, 44 § 2 *mit rechte lene*, 47 § 1 *to claghe bringhen*, 52 *de eme de herre to lenrechte beschede*, 65 § 20 *dat he beschuldeghe den man. de nicht uore comen nis*, 67 § 4 *De man ne heuet sime herren io nicht to antwordene*, 69 § 9 *dat beschuldeghe ordele*, 76 § 1 *uor unrecht*, § 7 *heft he eme untseghet*, 80 § 2 *de ene an den man wiset*, 88 § 4 *enen uoruestman*, § 5 *umme wedde*.

Auf der anderen Seite hat O Textbestandtheile, die der Y-Gruppe mangeln. Vorhanden sind nicht nur III 7 § 3 *eder dot he ungherichte an eme* und 32 § 1, Zusätze, die zwar dem Urtext noch fremd waren, aber schon in sehr frühen Texten vorkommen, ferner von jüngeren Zusätzen meist die vollere Form, sondern auch II 51 § 3, III 5 § 2, 16 § 1, 22 § 2, 25 § 3, 37 § 1, 38 § 4, und die volle Fassung von III 2, 3, 6 § 2, 10 § 2, 16 § 3, 22 § 3, 31 § 3, 35 § 2, 44 § 1, 46 § 1, 60 § 1, 80 § 1 sowie die vollere von III 7 § 3, 9 § 5, 21 § 1, 26 § 1, 28 § 2, 41 § 1. Vgl. oben S. 350 f. Ferner finden sich in O gute Lesarten an Stellen, wo die Y-Gruppe schlechte oder doch minder gute bietet, so II 50 *de in ander sit lant heuet*, 51 § 1 *ganghe* (HD *spruchkämern*), § 3 *ganghe* (HD *spächkämern*), 54 § 1 *to hus nicht laten*, 59 § 3 *De ydele wagen, . . . he si idel*, 64 § 1 *de solen claghen*, 65 § 1 *belemet it enen*, III 7 § 2 *iosephus*, 12 § 2 *heuet den andren nicht to antwordende*, 30 § 1 *suluen antwordet heuet*, 31 § 3 *begunt*, 32 § 9 *halsslage*, 33 § 3 *He mot antworden . . . weygheren to antwordene*, 34 § 1 *uor deme richtere to comen de. de ene uorueste und in de achte brachte. uor den sal he sic to rechte beden, . . . inghesghel. de deme richtere dat to wetende do*, § 3 *pleghet*, 36 § 2 *ouer ene na uredes rechte*, 37 § 2 *uan ghetughe*, § 3 *nine nut*, 40 § 2 *der pande*, 42 § 3 *upnemen, . . . Oc segget sume lude, . . . So segget sume lude*, 45 § 9 *eder mit andren dinghen uorwerket*, § 10 *Vnechter lude bote*, 47 § 1 *werderinghe . . . werderet*, 47 § 2 *bracken mach men ghelden*, 64 § 10 *al weder dat der lantlude*, 66 § 2 *noch werder noch torne*, § 3 *dre dele bouen en ander*, 67 *sine borch afwint*, 74 *ere liftucht*, 75 § 1 *recht liftucht*,

81 § 1 *eghen in de grafschap*, 82 § 2 *enen anderen ghist*, 86 § 1 *he mot wedden*, 87 § 4 a. E. *claghen swar men*, 88 § 2 *der sattinghe ouer ene bedet*, . . . *er der sattinghe*, 89 *sadel eder wilt. tom. sporen eder ander god enes andren mannes nimpt uor dat sinen lik. eder bedde*, . . . *unde dar he sinen ed dar to don*, 90 § 2 *denoch he wol wet*, . . . *begunt*, 91 § 1 *binnen sinen weren*, § 2 *of he se don dar*, § 3 *herberghe noch bede noch denest*, Lehenr. 4 § 1 *schacht rowe* (HD *schat rowe*), 18 g. E. *anders an der schuldeghinghe toghen*, 22 § 1 *ghesamneden* (HD *gevaldenen*), 24 § 2 *dar sal eme de herre*. Hiernach ist es auch ausgeschlossen, dass der Text in O (N) von irgend einem Gliede der Y-Gruppe abstamme.

Es besteht also zwischen den Texten der Y- und der N-Gruppe nur Seitenverwandtschaft. Doch gehören sie derselben Ordnung innerhalb derselben Textklasse an. Ihr nächster gemeinschaftlicher Vorfahre enthielt alle diejenigen Bestandtheile des echten Textes und alle diejenigen Zusätze, die in einer der beiden Gruppen erhalten sind.¹⁾ Denn wo etwas davon in der andern Gruppe fehlt, lässt sich der Abgang leicht auf ein Versehen der Schreiber von Y oder von O (N) zurückführen.²⁾ Ja in der Mehrzahl dieser Fälle liegt ein solches Versehen offenbar vor. Gewisse Zusätze aber, die man in der Vulgata findet, waren in dem Text, wovon Y und N zunächst abstammen, noch nicht vorhanden. Schon Homeyer hat in dieser Hinsicht auf I 26, Lehenr. 2 § 3, 31 § 2, 55 § 3 hingewiesen. Hinzufügen sind II 61 *deme lande to*, III 9 § 2 *Vrede — afnemen*, 51 § 1 *den vulwassen — mul unde*, 72 *nimt*. Anderseits waren jenem Texte schon viele echte Stücke abhanden gekommen, vor allem die Reimvorrede, dann namentlich im Lehenrecht 5 § 1 *alle . . . vor war*, 7 § 1 *wendit — hevet*, 10 § 4 *de man — gelegen hevet*, 15 § 3 *nicht*, worüber zu vgl. Homeyer's Anmerkung zu diesem §, 19 § 1 *du — vore*, . . . *in*, 22 § 1 *to 'me herren*, 24 § 2 *mit ordelen*, § 3 *dat selve*, § 4 *to dage*, § 5 *benimden*, § 8 *dat he nicht komen ne mach*, § 9 *den ime echt not benam*, 30 § 2, 34 *dur dat — hebbet*, 42 § 2 *unde büt — rechte*, 44 § 2 *jegen den herren*, 49 § 2, 55 § 6 *enen manne*, 56 § 4 *Swat dar ledich an wert*, 60 § 1 *dat he seget*, 65 § 9 *dar man ime degedinget*, 80 §§ 1, 2 *an dene man — he ne hebbe*, — aber auch im Landrecht II 27 § 1 *die sal ine — untvurt*, III 15 § 4 *Sve so rade — geboren sin*, 40 § 4 *unde penninge*, 45 § 7, 53 § 1 *Jewelk — palenzgreven*, 64 § 9 *vogede (!)*, 75 § 2 *ire vor gedinge*. Einige dieser Lücken müssen auch einem Leser sofort auffallen, der keinen volleren Text vergleicht. Sie konnten sich daher schwerlich lange fort-schleppen, ohne Ergänzungsversuche zu veranlassen. Der nächste gemeinsame Vorfahre von Y und N dürfte also kaum weit hinter beiden zurückliegen. Dazu stimmt, dass die Reihenfolge der einzelnen Textstücke in Y und N die gleiche war, auch wo sie von jener der Vulgata abwich, was theils auf Erhaltung theils auf Veränderung des Ursprünglichen beruhte. Die Y- und die N-Gruppe haben noch die ursprüngliche Stellung von I 61 §§ 3, 4 (nebst dem Zusatz § 2) vor 60 § 3, auch die ursprüngliche Stellung von II 32 (nebst dem Zusatz 33)

¹⁾ Das Gegentheil kann nicht einmal bei Stücken wie bei III 32 § 1 oder III 48 § 4 angenommen werden, die nur in O (N) vorhanden sind. Man müsste sonst für möglich halten, dass alle andern Hss.-Klassen, die diese Zusätze haben, von O (N) abstammen, was durch die Eintheilung von O (N) ausgeschlossen, oder aber dass O (N) einen Mischtext biete.

²⁾ Vgl. Lübbers in seiner Ausgabe S. Vf., 106 Note 2, 123 Note 2.

hinter 39.¹⁾ II 4 § 3 setzen sie hinter II 7. Die beiden Zusätze in I 2 § 3 stellen sie um. Die Worte *dat he plichtich is eme to donde van des rikes gude* im Lehenr. 69 verschieben sie aus § 8 sinnlos in § 10. Dazu kommen mancherlei anomale Lesarten, die man sowol in der Gruppe Y als auch in der Gruppe N, sonst aber selten antrifft, wie z. B. III 52 § 2 *den vorsten vanen len vnd di vorsten den greuen di greueschaft vnd der greue den schultheisen das schultheistum*, § 3 *durch das kein greue . . . über den greuen*, 73 § 3 *vnde anderswo me*, Lehenr. 4 § 1 *di romischeme*, 5 § 1 *ab der andere ane len erben*, 11 § 1 a. E. *di rechtin clage gezuget*, 12 § 2 g. E. *hir undir*, 15 § 1 *ab si daz gut*, 20 § 2 *gedinges daran*, u. dgl. m., worüber die Varianten in den Homeyer'schen Ausgaben Aufschluss ertheilen. Endlich fehlt es aber auch nicht an Anhaltspunkten dafür, dass der Text, auf den O zurückgeht, ebenso wie der von Y obersächsisch war. Schon das obersächsische *geschet* neben dem niedersächsischen *schut* fol. 87 a, das mehrmals für *vul* stehende *wol* (fol. 17 b, 85 b), *ander veyde* für *anderwerbe* (fol. 23 b), das häufige *keghen*, insbesondere aber, worauf R. Schröder hingewiesen hat,²⁾ die Lesarten *de gan da* fol. 29 b, und *blöt gheruchte*³⁾ fol. 32 a sprechen deutlich für obige Annahme, und von hier aus werden sich auch die andern obersächsischen Formen, die schon Lübben S. VII auffielen, am einfachsten erklären.

Dass N illustriert war, darf vorläufig als wahrscheinlich gelten. Denn wie die Schreiber von H, D und W in der räumlichen Anordnung ihrer Abschriften verraten, dass sie die Congruenz von Bild und Textcolumnne anstreben, die sie in ihren Vorlagen antrafen; so auch Hinrik Gloyesten insoferne, als er wenigstens an zwei Stellen, nämlich bei den Initialen am Beginn des II. und V. Buches, sogar den Zusammenhang der Wort- und Textbestandtheile opferte, nur um genau diejenigen auf eine bestimmte Zeile zu bringen, die in seiner Vorlage dort standen.⁴⁾

Auch hier also würde sich wieder eine Vermutung dafür ergeben, dass Text und Illustration einer Hs. aus einer und der nämlichen Quelle abgeleitet sei. Wie es sich aber auch damit verhalten mag, keinesfalls wiederholt der illustrative Theil von O die Vorlage getreu, und zwar nicht nur darum nicht, weil die Bemalung nur bei einem kleinen Theil der Bilder vollendet, bei den meisten nicht einmal begonnen und weil selbst die Zeichnung bei den meisten unausgeführt geblieben ist, sondern auch weil die Zeichnungen in einer ganz eigentümlichen Weise mittelst Bausen übertragen wurden. Letzteres verrät sich schon am Zug der Umrissse und am Fehlen der Gesichter innerhalb der Kopfkonturen. Ausserdem aber hat der Kopist von mindestens 255 Darstellungen die Bausen einfach auf der Vorderseite abgeklatscht, so dass die Umrissse im Gegensinn zu stehen kamen.

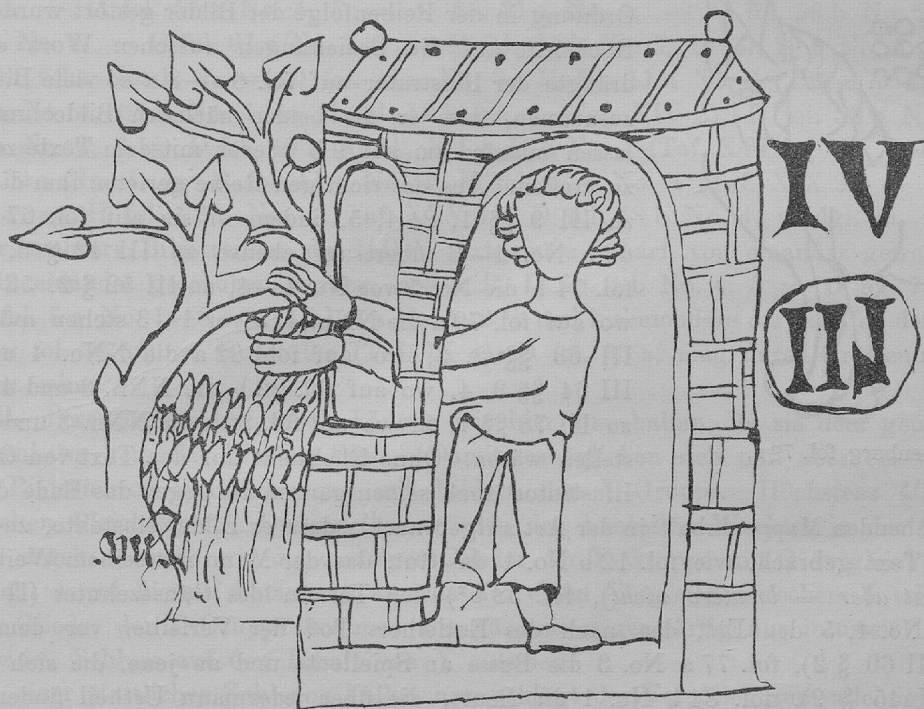
¹⁾ HD sind hier defekt. Aber W fol. 34 a b ergänzt sie.

²⁾ *Literaturblatt für germ. u. rom. Philologie* I 1880 Sp. 327.

³⁾ Das Inhaltsverzeichniss in W fol. 5 a gibt bei I cap. LXII ebenfalls an: *Vmme blut gerichte* (= *Umme blot gerüchte* des Urtextes).

⁴⁾ An andern Stellen freilich hat Gloyesten in diesem Bestreben nachgelassen. Er hat das cap. XIX der Tafel g vom IV. Buch zu schreiben vergessen (s. Lübben S. 123 Note 2). Er hat ferner die ersten Zeilen von Lehenr. 77 aus Versehen schon hinter cap. XXIII der ersten Tafel vom V. Buch gebracht und wieder durchstrichen. Er hat endlich — von andern Auslassungen abgesehen, die wahrscheinlich ihm zuzuschreiben sind — die §§ 4–8 von Lehenr. 76 und obige Anfangszeilen von Lehenr. 77 hinter § 76 § 3 vergessen und erst auf fol. 135 hinter seinem eigenen Epiphonem nachgetragen.

Diess erhellt nicht nur aus einem Vergleich jener Bilder von O mit den entsprechenden in H und D, eventuell W,¹⁾ sondern auch unmittelbar aus einem Bildstreifen in O, wo römische Zahlzeichen in einer Art Spiegelschrift erscheinen. Bei II 44 § 1 (fol. 54a No. 3) fasst ein Mann zum Zeichen seiner Gewere am Gute, mit beiden Händen aus dem Hause herauslangend, den einen Ast eines zweiästigen Baumes an. In O geschieht diess von links, in D fol. 30 b No. 2 von rechts her. Zum Zeichen, dass die rechte Gewere Jahr und Tag gedauert hat, stehen in D rechts hinter dem Hause die Zahlen LI (fehlerhaft statt LII), diese in einem Ring, und darüber VI, d. h. zweiundfünfzig und sechs Wochen. In O stehen die entsprechenden

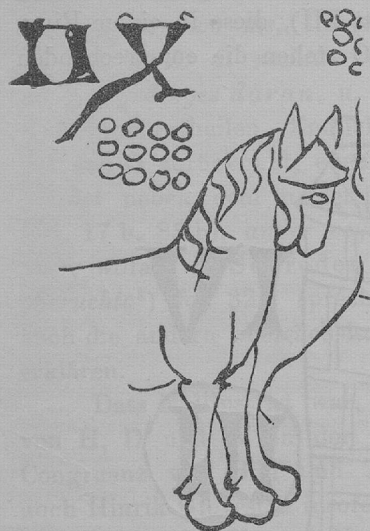


Oldenburg fol. 54 a.

Zahlen links hinter dem Hause, aber verkehrt, wie hier das vorstehende Facsimile zeigt. Nicht immer wurden freilich die Bausen verkehrt übertragen. Aber auch wo es unterblieb, kam es vor, dass Zahlzeichen wenigstens verkehrt kopiert wurden. Bei III 51 § 1 gehen in O fol. 78 a No. 7 wie in D fol. 45 a No. 4, 5 die Pferde und der Eber von rechts nach links. Aber das

¹⁾ Man vergleiche z. B. O fol. 6 b No. 1 (bei Spangenberg *Beytr.* 1822 tab. VI Columne rechts) mit D fol. 3 b No. 4, — O fol. 6 b No. 3, 4 (a. a. O.) mit D fol. 4 a No. 1, 2, — O fol. 7 a No. 1—4 (a. a. O. Columne links) mit D fol. 4 a No. 3—6, — O fol. 7 a No. 5 (a. a. O.) mit D fol. 4 b No. 1, — O fol. 10 a No. 1 (a. a. O. tab. VIII Columne links) mit D fol. 6 a No. 1, — O fol. 15 a No. 2 (bei Lübbers S. 18/19) mit D fol. 9 a No. 1, — O fol. 23 a No. 3 (a. a. O. S. 24/25) mit D fol. 13 b No. 1 (zweite Hälfte), — O fol. 24 a No. 1 (a. a. O. S. 26/27) mit D fol. 13 b No. 5.

Zahlzeichen, das über dem Ross zur Rechten geschrieben steht, erscheint in Spiegelschrift. Es soll, wie aus D zu ersehen, ‚XII‘ (sc. Schillinge) bedeuten; s. Abbildg.¹⁾ Der Kopist befand sich aber mit seinen Bausen auch noch insofern im Nachtheil, als er zur Zeit ihrer Uebertragung in den Cod. O ausschliesslich auf sie angewiesen war. Die Bilderhs., woraus sie



Oldenburg fol. 78 a.

genommen waren, lag ihm damals nicht mehr vor. Bildbuchstaben, mittelst deren ihre Reihenfolge hätte in Ordnung gehalten werden können, fehlten beinahe allen Blättern, — wahrscheinlich schon in der Vorlage. Die Folge war, dass sowol der Parallelismus von Text- und Bildcolumnne in O unterbrochen als auch die Ordnung in der Reihenfolge der Bilder gestört wurde. Ohne Rücksicht auf die Beziehungen zwischen Wort und Bild drängte der Illustrator auf fol. 6 a—8 a so viele Bildstreifen zusammen, dass er die beiden nächsten Bildcolumnnen leer lassen musste, um auf 9 b wieder mit dem Texte zusammen zu treffen. Aus der richtigen Reihe gerieten ihm die Bausen zu III 9 §§ 1, 2, 4, 5, indem er sie auf fol. 67 a No. 1, 66 b No. 1—3 übertrug, ebenso zu III 42 § 3, wo auf fol. 74 b die No. 5 vor No. 1—4, zu III 52 § 2, 53 §§ 1—3, wo auf fol. 79 a die NNn. 4, 5 vor 1—3 stehen müssten, zu III 63 §§ 2, 3, wo auf fol. 82 a die NNn. 4 und 5, zu III 64 §§ 3, 4, wo auf fol. 82 b die NNn. 3 und 4, endlich zu III 78 §§ 1, 2, wo auf fol. 86 a die NNn. 3 und 4 umzustellen wären. Ohne Rücksicht auf den Text von O hat sein

Illustrator auch seinen ganzen bis gegen das Ende des Landrechts reichenden Mappeninhalt in der Art aufgebraucht, dass er Bilder einstellte, zu denen es an einem Text gebrach, wie fol. 12 b No. 1 das Gut, das der Mann mit seinem Weibe nimmt (I 12 *Svat aber — brudere nicht*), fol. 58 b²⁾ den Termin des Gänsezehntes (II 58 § 2), fol. 59 b No. 4, 5 den Eid, den nach des Entleihers Tod der Verleiher vor dem Richter schwört (II 60 § 2), fol. 77 a No. 3 die Busse an Spielleute und an jene, die sich zu eigen geben (III 45 § 9), fol. 84 b No. 1 die Leute, die über jedermann Urtheil finden können (III 70 § 1³⁾). Ja er hat sogar ein paar Bilder eingemischt, die auch nicht in der geringsten Beziehung zu irgend einem Worte irgend eines Ssp.-Textes stehen, nämlich fol. 38 b No. 2 die grosse Darstellung des Glücksrades, fol. 64 b am untern Rande einen heraldischen Adler. Dafür aber scheinen ihm auch wieder Bilder zu vorhandenen Textstücken verloren gegangen zu sein, wie zu III 31 § 3, 32 §§ 2, 3, 48 § 1 Satz 1. In der Y-Gruppe wenigstens finden sich Illustrationen zu diesen Stellen.⁴⁾ Vielleicht erklärt sich überhaupt so das Abbrechen der ganzen Illustration in O bei III 81 § 1.

¹⁾ Aehnlich O fol. 82 b No. 3 (zu III 64 § 4), wo anstatt ‚LX‘ (sc. Schillinge) ‚XL‘ steht.

²⁾ Lübbers S. 58/59.

³⁾ Zu allen diesen Darstellungen vgl. D fol. 7 b No. 3, 33 a No. 5, 34 a No. 2, 44 a No. 4, — H fol. 9 a No. 8, 10 a No. 2, 20 a No. 4, 24 a No. 4 (Taf. IX 4, X 3, XXII 6, XXVI 8).

⁴⁾ H fol. 16 b No. 2, 3 (Taf. XVIII 6, 7), fol. 20 b No. 4 (links, Taf. XXII 14), D fol. 40 b No. 2, 44 b No. 4 links.

Schon theilweise hierauf beruht der fremdartige Eindruck, den bei oberflächlicher Betrachtung die Bilder von O im Vergleich mit denen von HDW erwecken. Aber noch Anderes trägt dazu bei, wie die Art der Illumination, die durchaus von jener in HDW abweicht, soweit sie überhaupt durchgeführt ist, mehr aber noch die abweichenden Grössenverhältnisse der Zeichnungen, die ein grösseres Format und Volumen beanspruchten, als es für HDW nöthig war, häufig sogar die Auflösung eines Bildstreifens in zwei erforderten, wie z. B. O fol. 7 b No. 1—3¹⁾ = D fol. 4 b No. 2, 3, — O fol. 12 b No. 2, 3 = D fol. 7 b No. 4, — O fol. 15 b No. 3, 4 = D fol. 9 a No. 1, — O fol. 16 b No. 1, 2 = D fol. 9 b No. 1, — O fol. 17 b No. 4, 5 = D fol. 10 a No. 5, — O fol. 44 a No. 3—6 = D fol. 25 b No. 1, 2, — O fol. 55 a No. 4, 5 = D fol. 31 a No. 4, — O fol. 56 b No. 2, 3 = D fol. 32 a No. 3, — O fol. 61 a No. 1, 2 = D fol. 34 b No. 5, H fol. 10 b No. 5 (Taf. XI 6), — O fol. 62 a No. 1, 2 = D fol. 35 a No. 6, H fol. 11 a No. 6 (Taf. XII 2, 3), — O fol. 64 a No. 4, 64 b No. 1 = H fol. 12 b No. 4 (Taf. XIV 2), D fol. 36 b No. 4, — O fol. 70 a No. 2, 3 = D fol. 40 a No. 1, H fol. 16 a No. 1 (Taf. XVII 9, 10), — O fol. 72 b No. 6, 73 a No. 1 = D fol. 41 b No. 4, H fol. 17 b No. 4 (Taf. XIX 9), — O fol. 82 b No. 4, 3 = H fol. 22 b No. 4 (Taf. XXV 1), D fol. 48 b No. 4, u. dgl. m. Auch dass mitunter mehrere Bildstreifen, die HDW textgemäss scharf von einander getrennt halten, von O in einander geschoben werden, wie z. B. D fol. 4 b No. 4, 5 = O fol. 7 b No. 4²⁾, oder D fol. 5 a No. 1—3 = O fol. 8 a No. 1, 2,³⁾ und insbesondere die Streifen des Abgabenskalenders fol. 58 b⁴⁾ = H fol. 9 a (Taf. IX 4), D fol. 33 a, mag durch Grössenunterschiede veranlasst sein.

Alle diese Gegensätze jedoch können wir hier ausschalten, da sie dem genealogischen Zusammenhang keinerlei Eintrag thun. Damit ermöglichen sich nun aber bei weitaus den meisten Bildern von O Gleichungen mit Bildern der Y-Gruppe. Höchstens 40 entziehen sich solchen Gleichungen. Diese selbst würden den buntesten Wechsel in der Gruppierung der Hss. ergeben, wenn wir die einzelnen Glieder der Y-Gruppe mit O vergleichen wollten. Aber nicht sowol hierauf kommt es an, als auf einen Vergleich zwischen Y selbst und O. Einzelne Glieder der Y-Gruppe kommen also für uns gegenwärtig nur insoweit in Betracht, als sie einen Schluss auf den Inhalt von Y zulassen.

In einer stattlichen Zahl von Fällen nun schlägt der Vergleich zum alleinigen Vortheil von Y aus. O ist minder vollständig und daher auch minder verständlich als D bei II 11 § 4, 12 §§ 3—5, 7, 9, 12, 13, da dort die das Urtheil symbolisirenden Rosen nur einmal, fol. 41 b No. 3, hier dagegen fol. 24 a No. 1—25 a No. 2 überall, wo erforderlich, vorkommen. Minder vollständig und zugleich missverständlich ist O fol. 57 a No. 1 (zu II 52 § 1), wo zwar das Herüberziehen des Hopfens, nicht aber wie in H fol. 8 a No. 4 (Taf. VIII 4) und D fol. 32 a No. 4 auch der Zaun zu sehen ist, über den der Hopfen flechten muss. Minder vollständig und daher minder deutlich ist O ferner bei II 66 § 1 fol. 61 b No. 1, wo das Friedenssymbol, die Lilie, beim thronenden König fehlt, im Gegensatz zu H fol. 11 a No. 3 (Taf. XI 9), D fol. 35 a No. 3. An Vollständigkeit lässt sich O von D übertreffen bei I 2

¹⁾ Bei Spangenberg *Beytr.* tab. VII (rechts).

²⁾ Bei Spangenberg a. a. O.

³⁾ Bei Spangenberg a. a. O. (links).

⁴⁾ Bei Lübben S. 58/59, wo aber die Anordnung des letzten Streifens willkürlich verändert ist.

§ 3: D fol. 4 a No. 6 zeigt an der Spitze der Pflegehaften auch den Fronboten, der nach dem Text aus ihnen gewählt, seinen Amtseid 'auf die Heiligen' schwört; fol. 7 a No. 4 in O¹⁾ stellt zwar wie D dem Schultheissen fünf Pflegehafte gegenüber, lässt aber keinen als den Fronboten erkennen. So erkennt man den Fronboten auch nicht bei der Pfändung in O fol. 37 a No. 5 (zu I 70 § 2), während ihn D fol. 21 b No. 2 durch Tracht und Attribut scharf charakterisirt. Ebendort steht O auch insofern an Deutlichkeit hinter D zurück, als die dreimal zwei Wochen, während deren das Pfand zu Borge gethan werden soll, in O durch 2×3 , in D durch 3×2 Striche repräsentirt werden. Dass bei I 4 nur W (= D fol. 5 b No. 3), nicht auch O fol. 9 b No. 1²⁾ den im Text erwähnten Stummen vorführt, hat schon Homeyer *D. Sachsensp. erster Theil*³ 115 bemerkt. Falsch stellt O fol. 30 b No. 1 die Bannleihe von I 59 § 1 dar: die Gesten der Hände sind so gezeichnet, als ob nicht der Richter dem König huldigte, sondern der König dem Richter Mannschaft leistete. D fol. 17 a No. 5 vermeidet diess. Bei II 69 sieht man in H fol. 11 b No. 4 (Taf. XII 7) und D fol. 35 b No. 4 nicht bloss den Mann, der das Schwert schwingt, sondern auch den Friedensbrecher, auf den er losschlägt; des letzteren Stelle nimmt in O fol. 62 b No. 3 ein Bock ein! Die Spieler von III 6 § 1 haben in O fol. 65 b No. 2 kein Brett wie in H fol. 13 b No. 1 (XV 2), D fol. 37 b No. 1; die Würfel schweben über ihnen in der Luft. Den todten Richter, wovon III 25 § 1 spricht, charakterisirt O fol. 69 b No. 3 nicht wie H fol. 15 b No. 4 (Taf. XVII 7), D fol. 39 b No. 4 durch seinen Hut. Die dem Biergeld nach III 45 § 4 gebührende Busse liegt in H fol. 20 a No. 1 (Taf. XXII 2), D fol. 44 a No. 1 vor ihm auf einem Zahlbrett, worüber die Ziffer XV (sc. Schillinge) steht; in O fol. 76 b No. 1 fehlen diese Ziffer und die Geldstücke auf dem Brett. Die zwei Besen, die man nach III 45 § 9 Dieben und Räubern zur Busse gibt, zeigen uns H fol. 20 a No. 5 (Taf. XXII 8), D fol. 44 a No. 5; in O fol. 77 a No. 3 sieht man nur einen. Den Betrag des Wergeldes nach III 45 § 1 geben H fol. 19 b No. 4 (Taf. XXI 9) und D fol. 43 b No. 4 richtig mit 'XVIII' (sc. Pfund) an, O fol. 76 a No. 2 fälschlich mit 'XIX'. Den Schöffensbarfreien derselben Stelle charakterisiren H fol. 19 b No. 5 (Taf. XXII 1) und D fol. 43 b No. 5 durch das Herrenschaapel;³⁾ O fol. 76 a No. 3 gibt ihm weder dieses noch ein anderes Kennzeichen. Ueberhaupt geht O mit jenem Schaapel, das stets als Wahrzeichen des Herren, des Vornehmen dient, ziemlich verständnisslos um. Wie am angeführten Orte, so bleibt es auch anderswo zuweilen aus, z. B. fol. 65 b No. 3 (rechts) zu III 6 § 3 (anders H fol. 13 b No. 2 Taf. XV 3, D fol. 37 b No. 2); oder es wächst sich zu einer Königskrone aus wie O fol. 13 a No. 2, 13 b No. 1 (zu I 14 §§ 1, 2, vgl. mit D fol. 8 a No. 1, 2), 27 b No. 2 (zu I 52 § 1, vgl. mit D fol. 15 b No. 6), 38 a No. 2 (zu II 1, vgl. mit D fol. 22 a No. 2), 46 a No. 3 (zu II 19 § 2, vgl. mit D fol. 26 b No. 6), 46 b No. 3 (zu II 21 § 5, vgl. mit D fol. 27 a No. 5), 59 a No. 2 (zu II 58 § 3, vgl. mit D fol. 33 b No. 2), 85 a No. 1 (zu III 73 § 1, vgl. mit H fol. 24 b No. 4 Taf. XXVII 3, D fol. 50 b No. 4, wo allerdings die schöffensbarfreie Frau kein Schaapel trägt).⁴⁾ In O fol. 81 a No. 3 sitzen die vom König nach III 60 § 1 belehnten Reichsvassallen, während

¹⁾ Bei Spangenberg a. a. O. tab. VI (links).

²⁾ Bei Spangenberg a. a. O. tab. VIII (rechts).

³⁾ Hierüber s. oben S. 339.

⁴⁾ Richtig hingegen O fol. 62 b No. 5, 65 b No. 2, 71 b No. 1, 79 a No. 4, 5, 79 b No. 3, 81 a No. 2, 81 b No. 3, 82 b No. 1–3, 83 a No. 1, 2, 7, 83 b No. 4, 5, 87 a No. 3.

sie stehen sollten wie in H fol. 21 b No. 1 (Taf. XXIII 9), D fol. 47 b No. 1; auch fehlt in O die in HD so entschiedene Angabe der Frist von Jahr und Tag. Bei III 64 § 5 gibt O fol. 82 b No. 5 dem Richter, der vom König bloss die Bannleihe empfängt, den Herrenkranz, den H fol. 22 b No. 5 (Taf. XXV 3) und D fol. 49 b No. 5 mit Recht weglassen. Der Herr, der nach III 78 § 8 Schadensersatz empfängt, deutet in O fol. 86 b No. 5 nicht auf das Geld wie in H fol. 26 b No. 2 (Taf. XXIX 1), D fol. 52 b No. 2, sondern reckt den Zeigefinger auf. Bei III 80 § 1 fehlt in O fol. 87 a No. 5 die Andeutung der ‚III‘ (sc. Hufen), die vom Biergeld auf den Schultheissen ersterben, auch der Kübel, der den Stand des Biergeldes symbolisirt; H fol. 27 a No. 1 (Taf. XXIX 5) und D fol. 53 a No. 1 sind in diesen Beziehungen vollständig. Zu derselben Stelle gibt O fol. 87 b No. 2 die Zahl der Hufen, die an den König ersterben, fälschlich auf ‚XXX‘ an; H fol. 27 a No. 2 (Taf. XXIX 7) und D fol. 53 a No. 2 haben richtig ‚XXXI‘, was besagen will: ‚mehr als dreissig‘.

An dem ist es also ganz und gar nicht, was man behauptet hat,¹⁾ durch unmittelbare Vergleichung der andern Codices mit O würden die Zweifel an dem Werth der Illustration dieser Hs. zu deren Gunsten gelöst. Es geschieht bis dahin nicht nur nicht zu Gunsten von O, sondern, da sichtlich einige und wahrscheinlich alle aus O angeführten Zeichnungen mittelst Bausen hergestellt sind, auch nicht zu Gunsten der Vorlage von O. Damit ist aber dargethan, dass die Illustrationen der Y-Gruppe weder aus O, noch aus der Vorlage von O abgeleitet sein können.

Aber auch das umgekehrte Verhältniss ist ausgeschlossen. Denn allerdings gibt es unter den überhaupt zur Vergleichung stehenden nicht wenige Bilder in O, denen wir in sachlicher Hinsicht den Vorzug vor Y zuerkennen müssen, ohne annehmen zu dürfen, dass in O oder in der Vorlage eine selbständige Verbesserung von Fehlern eines Gliedes der Y-Gruppe stattgefunden habe. Gleich den ersten Beleg erbringt das Bild, das auf jenes fehlerhafte von fol. 57 a No. 1 (oben S. 369) folgt (No. 2 bei II 54 § 1): hier allein sieht man, was der Bauer dem Hirten hinreicht; es ist der Lohn in Gestalt eines Geldstücks. In H fol. 8 a No. 5, 6 (Taf. VIII 5, 6) möchte man es für einen Stein halten; in D fol. 32 a No. 5, 6 ist die ausgestreckte Hand des Bauern leer. Y war eben an dieser Stelle verdorben, dagegen die Vorlage von O bzw. N deutlich. Bei II 64 §§ 2, 3 bringt in O fol. 61 a No. 2 der Kläger den gebundenen Dieb vor den Richter; sein Gesicht ist im Profil gezeichnet, sein Mund weit geöffnet: er schreit das Gerüft! H fol. 10 b No. 5 (Taf. XI 6) und D fol. 34 b No. 6 machen nicht den geringsten Versuch dieses anzudeuten, wie sie denn auch das Profil des Klägers nicht sehen lassen.²⁾ Zu III 1 § 1 geht O fol. 64 a No. 4, b No. 1 mehr auf den Text ein als H fol. 12 b No. 4 (Taf. XIV 2), D fol. 36 b No. 4, da auch das Entreden vor Gericht zur Darstellung gelangt. Auch zu III 6 § 3 erweist sich O fol. 65 b No. 3 (links) genauer als H fol. 13 b No. 2 (Taf. XV 3) und D fol. 57 b No. 2. Denn schön exemplificirt O die Schuldlosigkeit des Knechtes, dem in seines Herrn Dienst sein Ross aus dem Stall gestohlen wird, dadurch, dass er bei Mond- und Sternenschein, also zur Nachtzeit schläft. Bei III 7 § 4, 9 § 1 und 10 § 1 stellt O fol. 66 a No. 2, 67 a No. 1, 2 den Richter mit dem Schwert in der Hand oder über den Knien dar, weil er über Ungericht richtet; H

¹⁾ v. Alten bei Lübken S. XI.

²⁾ Analog auch das Verhältniss zwischen O fol. 32 a No. 1 und D fol. 18 a No. 3 (bei I 62 § 1), ferner zwischen O fol. 36 b No. 2 und D fol. 21 a No. 2 (bei I 68 § 2).

fol. 13 b No. 4, 14 a No. 1, 4 (Taf. XV 5, 7, XVI 2) und D fol. 37 b No. 4, 38 a No. 1, 2 lassen jedesmal das Schwert weg. Bei III 26 § 1 erblicken wir in O fol. 70 a No. 2 nicht nur wie in H fol. 16 a No. 1 (Taf. XVII 9), D fol. 40 a No. 1 den thronenden König, der gemeiner Richter überall sein soll, sondern auch die Leute, über die er richtet. Den Schöffenstuhl, den man nach III 26 § 3 auf seinen ältesten Schwertmagen vererbt, zeichnet O fol. 70 a No. 4 deutlich als einen respektablen Stuhl mit Rücklehne; statt dessen zeigen H fol. 16 a No. 2 (Taf. XVIII 1) und D fol. 40 a No. 1 ein bis zur Unkenntlichkeit verzerrtes Gestell. Auch unterlässt O nicht wie HD den Erben durch ein vor ihn hingezeichnetes Schwert als „Schwert“-Magen zu charakterisieren. Aus III 39 § 3 nimmt O fol. 73 a No. 4 (gebaust) auch das Uebersieben zum Anlass einer Illustration, während in H fol. 18 a No. 1 (Taf. XX 2), D fol. 42 a No. 1 die entsprechende Bildhälfte mangelt und die Leere des Streifens auffällt. Um nach III 66 § 3 die Höhe der Hofmauer zu messen, streckt in O fol. 83 b No. 3, 4 ein Reiter seinen Arm auf, während er in H fol. 23 b No. 1, 2 (Taf. XXV 14, XXVI 1) und D fol. 49 b No. 1, 2 ein Schwert emporhebt. Weder der Urtext noch der Text der Bilderhss. weiss etwas von dem Schwert, und nur eine einzige unter allen Hss. des Rechtsbuches, Ew., spricht davon, die Mauer dürfe so hoch sein, als der Reiter mit einem Schwerte reichen könne, — möglicherweise eine Textänderung, die selbst erst durch ein Bild der Y-Gruppe veranlasst wurde.

Selbst in fehlerhaften Bildern von O treten doch mitunter Züge auf, wodurch diese Handschrift die Y-Gruppe an Vollständigkeit oder Richtigkeit übertrifft und so sich und ihre Vorlage als unabhängig von Y erweist. Der Reiter im Bannforst z. B. (II 61 § 3) führt in O fol. 60 a No. 3 (gebaust) zwar nicht wie in H fol. 10 a No. 5 (Taf. X 6) und D fol. 34 a No. 4 den schlaffen Bogen und den Köcher, sondern er trägt einen Falken auf der rechten Hand, was wenig zum Text passt; aber neben ihm läuft — allerdings frei — sein Bracke, von dem der Text spricht und in HD nichts zu sehen. Bei III 34 § 1 gibt O fol. 72 a No. 2, 3 zwar keine Fristen an wie H fol. 17 a No. 4, 5 (Taf. XIX 4, 5); aber dem sich aus der Acht Ziehenden händigt dort der König nicht nur Brief und Siegel ein, sondern er zieht ihm auch das symbolische Schwert aus dem Hals, während in H das Schwert überhaupt fehlt.

Seitenstücke zu den angeführten Beispielen würden sich wahrscheinlich noch in Menge ergeben, wenn wir den vollen Bestand von Y mit dem vollen Bestand der Vorlage von O vergleichen könnten, d. h. wenn das erste Buch und die fehlenden Stücke der drei andern Bücher in H und wenn die Illustrationen zum Lehenrecht in O vorlägen. Aber auch ohnedies hat sich das Verhältniss des illustrativen Theils der Y-Gruppe zu dem von O ebenso wie das Verhältniss unter den beiderseitigen Texten als Seitenverwandschaft erwiesen, und wir werden daher auch bis auf weiteres annehmen dürfen, dass die Bildervorlage von O ebenso wie die Textvorlage in N zu suchen sei. Nicht würde dagegen eingewandt werden können, dass sich in O Bilder zu fehlenden Textstücken finden (oben S. 368). Denn aller Wahrscheinlichkeit nach waren diese Textstücke in N vorhanden. Eines von ihnen, III 70 § 1, gibt sowol das Inhaltsverzeichniss als auch eine Beischrift im Bildstreifen selbst an.¹⁾ In einem andern Falle, zu I 62 § 2, fehlt in O eine Illustration, die in der

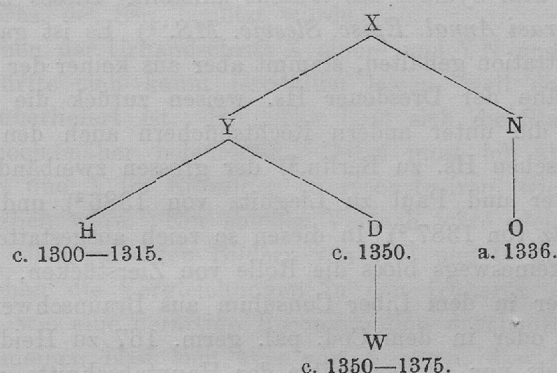
¹⁾ S. Lübken S. 78 Note 3.

Y-Gruppe (D fol. 18 a No. 4) vorkommt, weil der Text in O lückenhaft ist. Wahrscheinlich bestand die Lücke auch schon in N. So deuten auch von denjenigen Illustrationen in O, denen in der Y-Gruppe nichts entspricht, wenigstens zwei auf die nämliche Bezugsquelle, fol. 71 a No. 1 (zu III 32 § 1) und 77 b No. 5 (zu III 48 § 4), da die zugehörigen Texte schon Y fehlten, während sie gerade in N vorhanden waren. Vgl. oben S. 350.

IV.

Das Gesamtergebniss.

Die Stammtafel der Bilderhss., die wir nach den bisherigen Untersuchungen gewinnen, gestaltet sich folgendermassen:



Dass hier ein Verlust von mindestens drei grossen und überaus werthvollen Bilderhss. unterstellt wird, kann um so weniger Wunder nehmen, als thatsächlich Spuren sei es von diesen, sei es von andern verschollenen Codices picturati des Ssp. sich auffinden lassen.

Die Angaben freilich über Bruchstücke einer Dortmunder Bilderhs. des Rechtsbuches, die Joh. C. Heinr. Dreyer († 1802) in seinen Händen gehabt haben will,¹⁾ sowie die über eine andere, die sich nach Nietzsche²⁾ im Stadtarchiv zu Goslar befinden sollte, stehen auf recht schwachen Füßen. Die Nachzeichnung nämlich, die nach einem Bilde aus jenen Dortmunder Bruchstücken gefertigt und aus Dreyer's Nachlass in Spangenberg's *Beitr.* Taf. II in Steindruck veröffentlicht sein soll, erweist sich als eine Nachzeichnung nach einem schlechten Holzschnitte in Grupen's *Teut. Alterthümern* 1746 S. 32, der in seiner obern Hälfte ein Bild aus der Oldenburger, in seiner untern Hälfte ein Bild aus der Wolfenbütteler Hs. zu II 15 § 1 reproducirt. Denn bis auf Kleinigkeiten, insbesondere aber in den Fehlern, die erst Grupen's Holzschneider oder Zeichner begangen (z. B. dem viereckigen, statt rund-

¹⁾ *Jurisprudentia Germanorum picturata*, her. v. Spangenberg *Beitr. z. Kunde der teut. Rechtsalterthümer* 1824 S. 26. — Homeyer *D. deut. Rechtsbücher* No. 150.

²⁾ *Allgem. Lit.-Zeitg.* 1827 Sp. 705 unter Nr. 55. — Homeyer a. a. O. No. 277.

bogigen Fenster im Richtstuhl, dem spitzen, statt abgestumpften Griff des Besens im oberen Bilde), stimmt die Tafel bei Spangenberg mit dem Holzschnitt bei Grupen überein. Was aber die Goslarer Hs. betrifft, so sind wie schon Homeyer's so auch meine Nachforschungen nach dieser Hs. vergeblich geblieben, und möglicherweise wurde Nietzsche durch eine Verwechslung getäuscht, da sich im Stadtarchiv zu Goslar mehrere Bruchstücke eines mit bunten Initialen gezierten Glossars zum Ssp. aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts befinden. Nicht zu einem Ssp.-Codex gehörten ferner die „zwei Gemälde, mit rother und blauer Farbe gezeichnet“, die sich nach Dreyer's Beschreibung¹⁾ auf den letzten Blättern der einst dem holsteinischen Staatsrath Degen gehörigen und jetzt verschollenen Hs. v. 1362 befanden. Die erste dieser Zeichnungen illustrierte jedenfalls das Weichbildkapitel *von anevange*, das sich auch in dem unten zu erwähnenden Liegnitzer Codex (II fol. 126 a) einer ähnlichen Illustration erfreut, und auch das andere könnte aus einer Hs. des Weichbildes stammen.

Besser steht es dagegen schon mit einem Bilde, das aus Dreyer's Nachlass von Spangenberg in dessen *Beitr. z. K. d. deut. Rechtsalterthümer* 1824 Taf. IV veröffentlicht wurde und eine Uebergabe mit dem Symbol des Wasens darstellt. Dieses Bild fand Dreyer in „*Reinbothii Comment. ad Cypraei Annal. Episc. Slesvic. MS.*“²⁾ Es ist ganz im Charakter der Dresden-Wolfenbütteler Illustration gehalten, stammt aber aus keiner der heute bekannten Bilderhss. Ebenfalls in die Nähe der Dresdener Hs. weisen zurück die Bilder in einer schlesischen Gruppe von Hss., die unter andern Rechtsbüchern auch den Ssp. enthalten, nämlich in der sog. Steinbeck'schen Hs. zu Berlin,³⁾ der grossen zweibändigen Hs. in der Kirchen-Bibliothek von St. Peter und Paul zu Liegnitz von 1386⁴⁾ und der Hs. in der Milich'schen Bibliothek zu Görlitz von 1387.⁵⁾ In diesen so reich ausgestatteten als umfänglichen Hss. spielen die Bilder keineswegs bloss die Rolle von Zierstücken, wie etwa in der Lüneburger Hs. von 1444⁶⁾ oder in dem Liber Consulum aus Braunschweig von 1367 in der Wolfenbütteler Bibliothek⁷⁾ oder in dem Cod. pal. germ. 167 zu Heidelberg,⁸⁾ wo die Bilder (Deckfarbenmalereien) stets nur an der Spitze der Hauptabschnitte stehen. In jenen drei Codices findet sich nämlich, und zwar insbesondere im Ssp., auch noch eine grössere

¹⁾ *Beytr. z. Litt. u. Gesch.* 1783 S. 149, 163 f. — Homeyer a. a. O. No. 146.

²⁾ Gemeint ist das Manuskript des dänischen Staatsrathes Fr. Ad. Reinboth († 1758) *Annales episcoporum Slesvicensium a Dn. Adolpho Cypraeo . . . an. 1639 editi emendati observationibus supplementis et documentis illustrati et continuati cum duplici praefatione*. Dreyer nennt es in seiner *Notitia librorum manuscriptorum hist. Cimbr.* 1759 p. LXX, erklärt es benützt zu haben, vermag aber keine genaue Angabe über seinen Verbleib nach Reinboth's Tod zu machen. Heute scheint es verschollen. Wenigstens befindet es sich nicht unter den Manuskripten Reinboth's, welche die Bibliothek zu Kiel besitzt.

³⁾ Ms. germ. 2° 631. — Homeyer *Rechtsbücher* No. 47. — Steffenhagen in den *Wiener Sitzungsberichten* XCVIII S. 47 ff., CXI S. 316.

⁴⁾ W. Gemoll *Die Handschriften der Petro-Paulin. Kirchenbiblioth. in Liegnitz* 1900 (Programm) No. 1, 2. — Homeyer a. a. O. No. 406, 407. — Geyder im *Anzeiger f. Kunde des deut. MA.* 1833 Sp. 240—244 (Beschreibg. von Bd. I). — Böhlau *Novae consitutiones Domini Alberti*, 1858 S. III 91. — Steffenhagen a. a. O. CXI S. 343.

⁵⁾ Steffenhagen a. a. O. CXI S. 329. Homeyer a. a. O. No. 250. Böhlau a. a. O.

⁶⁾ Homeyer a. a. O. No. 422. Kraut *De codicibus Lüneburg.* S. 3 ff.

⁷⁾ Extrav. A. d. gross 2°. Homeyer a. a. O. No. 698.

⁸⁾ K. Bartsch *D. altdeut. Handschriften etc.* No. 105. Homeyer a. a. O. No. 314. Sachsze *Sachsenspiegel* 1848 S. V ff.

Anzahl von Illustrationen mitten in den Text eingestreut, wo es sich nicht darum handeln kann, den Beginn eines Abschnittes hervorzuheben. Wol gibt es da keine eigenen Bildercolumnen und die illuminierte Federzeichnung hat der Deckmalerei Platz gemacht.¹⁾ Aber unter den Darstellungen erinnern doch viele sehr auffällig an die in den eigentlichen Codices picturati, ohne dass sich die Erklärung dafür ausschliesslich in der Gleichheit des Textes finden liesse, so z. B. in der Liegnitzer Hs. I fol. 11 b in der Initiale Q der sitzende Bischof mit drei vor ihm stehenden Sendpflichtigen an D fol. 4 a No. 3 oder O fol. 7 a No. 1,²⁾ ebendort fol. 5 b in der Initiale G der am Schreibpult sitzende Eike an O fol. 6 a No. 1,³⁾ ebendort fol. 40 a zu I 20 der Ritter und dessen Frau mit dem Rosenkranz, fol. 114 a zu I 68 die Schlägerei, fol. 119 a zu I 70 die Einweisung mit dem Thürring an D fol. 9 a No. 4, fol. 21 a No. 1, 5 u. s. w. Nun kann aber bei allen diesen Bildern nur von einer nahen Verwandtschaft nicht von einem unmittelbaren Zusammenhang mit denen in unsern Codices picturati gesprochen werden. Ohne diess hier weiter zu verfolgen, dürfen wir daher doch für wahrscheinlich nehmen, dass bei der Ausschmückung jener schlesischen Hss. eine für uns verlorene Bilderhs. des Ssp. benützt wurde.

Ob zwischen der Urhandschrift X einer- und YN anderseits noch ein Mittelglied anzunehmen sei, dürfte sich kaum feststellen lassen, weil der Bilderschatz von H und N zu unvollständig überliefert ist. Hingegen lässt sich die Stammtafel in verschiedenen andern Beziehungen noch näher beleuchten. Dabei muss ich aber den Versuch ausscheiden, den Inhalt von YN und X im Einzelnen zu reconstituieren, wie das jetzt bis zu einem gewissen Grade wol möglich wäre. Ein solcher Versuch wäre gleichbedeutend mit einem kritischen Kommentar zu allen einzelnen Bildern von HD und O und zu einigen von W. Ohnehin ermöglichen schon die Vergleichen in den früheren Abschnitten eine ungefähre Vorstellung davon, wie eine derartige Reconstruction durchzuführen wäre.

Im Allgemeinen lässt sich aber von X sagen, dass dieser Codex im Wesentlichen so eingerichtet war wie H und D: jeder Textcolumnne parallel eine Columnne mit Bilderstreifen, deren jeder dem zugehörigen Textstücke möglichst nahe gerückt war; — ausserdem, soweit nöthig, auch noch der Rand am Fusse der Textcolumnne von einem Bildstreifen eingenommen, wie wir diess nicht nur in HD, sondern auch in O sehen; — ferner die Zugehörigkeit jedes Streifens zu einem bestimmten Textstück durch einen oder mehrere Buchstaben kenntlich gemacht, welche die Initiale dieses Textstückes wiederholten. In O und wahrscheinlich schon in N ist allerdings diese Art der Verbindung zwischen Bild und Wort wegen der neuen Eintheilung des Textes in die kurzen Kapitel (S. 363) aufgegeben. Doch hat sich ein Rest davon auch dort erhalten, der Bildbuchstab *V* in fol. 9 b No. 1 zu dem Satz *Vppe den meselsuchten man ne irsterft noch len noch erve* etc. (I 4). Dieser Buchstab steht sogar in der selben Ecke des Bildes wie der entsprechende in D fol. 5 b No. 3. — Dass die Illustration von X auch schon aus illuminierten Federzeichnungen bestand, dürfen wir ebenfalls als sicher betrachten, nicht nur weil die Y- und die N-Gruppe darin übereinstimmen, sondern auch weil die farblose Umrisszeichnung dem Zweck deutlicher Unterscheidung von Personen

¹⁾ In der Liegnitzer Hs. sind allerdings die meisten Bilder im Stadium der Federskizze stecken geblieben.

²⁾ Bei Spangenberg *Beytr. z. d. teut. Rechten* tab. VI (links).

³⁾ Bei Lübben hinter S. 148 und bei Spangenberg a. a. O. tab. V.

und Sachen nicht genügt haben würde. Der illustrierte Text von X enthielt jedenfalls den gesammten Sachsenspiegel, Landrecht und Lehenrecht, in vier Büchern, und zwar in einer schon durch Zusätze stark erweiterten, wahrscheinlich aber auch durch Auslassung echter Stücke wieder verkürzten Fassung (S. 365). Die Reimvorrede dürfte gefehlt haben. Die Vorrede von der Herren Geburt war vorhanden. U. a. Zusätzen noch nicht aufgenommen war I 26. Der Text hatte also noch nicht jene volle Form erreicht, die um 1325 Johann v. Buch glossirte.¹⁾ Damit fällt die schon von Nietzsche (1827) vertretene und weiter von Homeyer ausgeführte Ansicht, der Text der Codices picturati sei nicht unmittelbar aus der ersten Handschriften-Klasse des Rechtsbuches, sondern unter Ersatz der Glosse durch Bilder aus der Glossenklasse erwachsen.²⁾ Von hier aus entfällt aber auch das einzige Hinderniss, das der Zurücksetzung sowol des Textes als der Illustration von X hinter 1325 entgegenzustehen schien, während wir uns durch das Alter von H zu einer so frühen Zeitbestimmung genöthigt sehen. Dazu stimmt nun durchaus die sonstige Gestalt des Rechtsbuches, wie wir sie in X voraussetzen müssen. Denn sie kommt gerade derjenigen Fassung der Glossenhss. am nächsten, die sich durch Steffenhagen's Forschungen als die älteste erwiesen hat,³⁾ und zwar auch hinsichtlich der Anordnung gewisser Textbestandtheile, die ein Unterscheidungsmerkmal der älteren gegenüber der jüngeren Fassung des Textes überhaupt bildet, nämlich I 60 § 3, 61 §§ 3, 4 II 32 (s. oben S. 365 f.). Für die Reconstruction des Textinhalts von X sowol als auch von Y kommt noch ein Inhaltsverzeichniss in Betracht, das vollständig in W fol. 4 b—8 a und wovon die letzte Columnne in D fol. 2 a vorliegt. Dieses Inhaltsverzeichniss weicht mehrfach und sehr entschieden von dem Text in D (W) ab. Vor Allem in der Eintheilung. Es setzt im I. Landrechtsbuch die Nummern XXXVIII, LIII, LVIII, LXII, im II. Landrechtsbuch die Nummern X, XI, XIII, XVI, XVII, XXI, LVIII, LXXI, im III. Landrechtsbuch die Nummern XXIX, XXX, XXXV, XL, LXX, im Lehenrecht die Nummern XV, XXII, XXVI, XXIX, XXXIII, XLI, XLVI, LII bei ganz andern Bestimmungen, als wo sie der Text von D hat. Das Inhaltsverzeichniss registrirt ferner einen Satz in cap. XXXVII des dritten Landrechtsbuches (III 37 § 1), der in D fehlt. Es registrirt einen angeblichen Satz *Vmme blut gerichte*, d. h. es lässt den niedersächsischen Urtext stehen (s. oben S. 366 Note 3), während der Text in D selbst die richtige Uebersetzung *Vmme bloz gerufte* hat. Also kann das Inhaltsverzeichniss nicht nach dem Text von D gefertigt sein. Aber auch nicht nach dem Text von H. Denn auch in H fehlt die vorhin erwähnte Bestimmung. Doch passt an gewissen Stellen, wo es vom Text D abweicht, das Verzeichniss zu dem Text H (im II. Landrechtsbuch cap. XXI, LXIX, im III. Landrechtsbuch cap. XL). Das Inhaltsverzeichniss befand sich schon in Y. Aber auch nach Y konnte es nicht gefertigt sein, wie sich schon aus obiger Textlücke ergibt. Es muss also auf X zurückgeführt werden. — Noch nicht war in X dem Ssp. der Landfriede von 1235 voraufgeschickt. Er fehlt nicht nur in O, sondern er fehlte auch,

¹⁾ Ueber das Verhältniss der Buch'schen Glosse zu I 26 s. E. Steffenhagen in den *Sitzungsberichten der Wiener Akad. Phil.-hist. Cl.* Bd. CXIV 725 f.

²⁾ Nietzsche in der *Allgem. Lit.-Zeitg.* 1827 Sp. 730. Homeyer *D. Genealogie der Hss. des Ssp.* (Abhandlung der Berl. Akad. 1859) S. 159 ff. und *D. Ssp. erster Theil*³ S. 44 f.

³⁾ Steffenhagen a. a. O. S. 733.

nach Ausweis der Bogenlagen in H und ursprünglich in D.¹⁾ Die Sprache von X war obersächsisch (S. 366). — Die Zahl der Bildstreifen in X wird man auf ungefähr 950—960 veranschlagen dürfen.

In Bezug auf die Altersbestimmung der angenommenen Mittelglieder gewinnen wir zunächst einige Anhaltspunkte aus dem Verhältniss von H zu Y. Zu der Zeit, als H entstand, hatte Y schon an verschiedenen Stellen durch Verblässen der Zeichnung oder Abscheuerung die Deutlichkeit eingebüsst, eine Verwitterung, die dann bis zur Anfertigung von D noch weitere Fortschritte gemacht hat. Schon S. 355 f. fanden gewisse Missverständnisse in D von hier aus ihre einfache Erklärung. Mit ähnlichen Fällen haben wir es jetzt in H zu thun. Wenn fol. 11 b No. 9 (Taf. XII 9) der Küster die leeren Hände vorstreckt, während er in D fol. 35 b No. 7 den Kirchenschlüssel trägt, so wird eben in Y der Schlüssel nicht mehr deutlich erkennbar gewesen sein. Ebenso das Symbol der Morgengabe, der Goldreif, den bei III 46 § 1 in D fol. 44 a No. 5 die ‚amie‘ emporhebt, während sie in H fol. 19 a No. 5 (Taf. XXII 9) nur die leere Hand in die Höhe hält, als ob sie etwas zutrage. Undeutlich dürfte in Y auch das Reliquienkästchen gewesen sein, das in D fol. 36 b No. 1 der Burgherr in der rechten Hand trägt. Denn H fol. 12 b No. 2 (Taf. XIII 7) lässt dieses Reliquienkästchen weg und den Burgherrn mit der rechten Hand seinen Gast herausführen, obgleich der Text (II 72 § 3) u. A. auch davon handelt, dass er die Burg (eidlich) entredet. Wie mit den genannten Gegenständen, scheint sich's auch mit dem Sporn zu verhalten, den in D fol. 55 b No. 2 der Reiter in der linken Hand hält, während er in H fol. 29 b No. 2 (Taf. XXXII 4) den Zeigefinger der linken Hand auszustrecken scheint, — ferner mit den symbolischen Rosen bei der Urtheilsschelte von III 69 § 3 und Lehenr. 9 § 2, die in H fehlen, während sie in D vorhanden sind (oben S. 332, 334), — mit dem Richterhut des Lehenherrn in Lehenrecht 18, der in D fol. 62 b No. 4 mangelt und in H fol. 4 b No. 4 (Taf. IV 8) erst nachträglich in den Herrenkranz hineinkorrigirt wurde, — mit dem Sitz²⁾ des die Lehenuserneuerung verschmähenden Sohnes (Lehenrecht 21 § 2), der in H fol. 5 b No. 2 (Taf. V 10) ausgeblieben ist, während D fol. 63 b No. 2 den Sohn aufrecht stellt, — mit dem Geldstück in der Hand des Bauern, der dem Hirten seinen Lohn zahlt (oben S. 371), u. dgl. m. Es ergibt sich, dass zur Anfertigungszeit von H die Vorlage Y nicht mehr neu gewesen sein kann. Nun dürfen wir aber H schwerlich später als 1315 ansetzen. Wir werden also mit Y so ziemlich an den Anfang des 14. Jahrhunderts geführt.

Gewisse alterthümliche Züge ferner, die in Kostüm, Bewaffnung und Heraldik theils den Handschriften H und O gemeinsam sind, theils wenigstens in H sich erhielten, gestatten den Schluss, dass X noch dem 13. Jahrhundert angehört habe. Dahin rechne ich die Tiara des Papstes, die sowol in O als in H noch stets zuckerhutförmig, kronenlos, nur mit circulus und titulus vorkommt,³⁾ also im Wesentlichen in jener älteren Gestalt, in der wir

¹⁾ Damit fallen die Schlüsse, welche Kopp *Bilder u. Schriften* II 27 f. aus der Fassung des Landfriedens auf das Alter der Urhs. (vermeintlich 1235—1245) ziehen wollte.

²⁾ Und so vielleicht auch noch mit manchen andern Subsellen, die in H fehlen, wie fol. 18 b No. 3, 19 b No. 1, 21 b No. 4, 23 a No. 1—4, 25 a No. 5, 27 a No. 5, 30 a No. 1 (Taf. XX 8, XXI 6, XXIV 1, XXV 5—11, XXVII 9, XXIX 10, XXXII 10) vgl. mit D fol. 42 b No. 3, 49 a No. 4, 51 a No. 5, 53 a No. 5, 56 a No. 1.

³⁾ O fol. 6 b No. 3, 4 (bei Spangenberg *Beytr. z. d. teut. RR.* tab. VI (rechts), 8 a No. 3 (a. a. O. tab. VII), 78 b No. 5. — Wegen H s. oben S. 339.

sie z. B. aus dem *Hortus deliciarum*, aus dem Relief am Bamberger Clemens-Grab, aus einem Fresco des 13. Jahrhunderts in S. Quatro Coronati zu Rom, aus dem *Registrum Innocenz III.* kennen.¹⁾ Auch der Stab, den sowol in O wie in H der Papst führt, deutet auf ein höheres Alter von X. Es ist ein gewöhnlicher Krummstab. Um 1300 dürften in sächsischen Landen selbst in Laienkreisen schwerlich mehr so unzutreffende Vorstellungen vom päpstlichen pedum geherrscht haben. In H kommt ferner noch vereinzelt eine alterthümliche Schildform vor mit starker Wölbung, abgerundeten Oberecken und scharf zugespitztem Fuss.²⁾ Sicherlich schreibt sie sich von X her. Aber um 1300 würde kaum mehr ein Illustrator auf sie verfallen sein. In H finden wir endlich noch eine Form des sächsischen Wappens, die sich sonst seit 1295 verliert (oben S. 356). Auf die Anfangsgrenze der Entstehungszeit führt uns der Gebrauch, den X von einem andern Wappen, zwei Pfählen blau in Gold, machte. Dieses Wappen, ursprünglich wettinisches Stammwappen und seit dem Erwerb der Mark Landsberg durch die Brandenburger Markgrafen Otto IV. und Konrad (1291) Landeswappen dieses Fürstenthums³⁾, erscheint in allen Bilderhss. als Wappen der ‚Mark zu Lausitz‘.⁴⁾ Diess beruht auf einem subjektiven Nothbehelf, den sich der Illustrator von X gestattete. Denn ein heraldisches Zeichen für die ‚Mark zu Lausitz‘, die *marchia orientalis* der Urkunden,⁵⁾ gab es zu seiner Zeit überhaupt nicht.⁶⁾ Da aber die Mark Landsberg ein Stück der alten *marchia orientalis* gewesen war,⁷⁾ so glaubte er das neue Wappen der landsberger Mark als Wappen der *marchia orientalis* d. h. der ‚Mark zu Lausitz‘ des Sachsenspiegels benützen zu dürfen. Hiernach kann X nicht vor 1291 gefertigt sein. Dazu würde es durchaus passen, wenn in dem bereits erwähnten Wappen des Herzogthums Sachsen schon X so wie H den Rautenkranz schrägrechts laufen liess, was man doch wenigstens als möglich annehmen muss. Die Richtung des Rautenkranzes schrägrechts scheint nicht oder doch nur wenig über 1295 zurückzureichen, während sie allerdings auch noch später vorkommt⁸⁾ und so denn auch in O fol. 78 b No. 1 noch einmal auftritt.

Um die Entstehungszeit von N genauer abzugrenzen, würde ein Anhaltspunkt in O vorliegen, wenn man annehmen dürfte, das sächsische Wappen sei so wie in O fol. 78 b No. 1, 81 b No. 5 schon in N gezeichnet gewesen, nämlich als einfacher Schild von Gold

¹⁾ E. Müntz *La tiare pontificale* (in *Mémoires de l'institut de France* XXXVI 1898) p. 258—263. In abgeleiteten Buchmalereien kommt die Tiara kronenlos und nur mit einem circulus allerdings noch während des 14. Jahrh. vor, so z. B. Clm. 13008 (c. 1325) fol. 1 a, Clm. 6347 (nach 1326) fol. 1 a, Clm. 14015 (c. 1325—1350) fol. 1 a.

²⁾ H fol. 5 b No. 2, 6 a No. 3, 24 b No. 3 (Taf. V 10, VI 3, XXVII 2).

³⁾ Posse *Die Siegel der Wettiner* II Sp. 5, 6, 13 und S. 6.

⁴⁾ H. a. a. O., D fol. 48 a No. 2 (W fol. 52 a No. 2), O fol. 81 b No. 4.

⁵⁾ ‚*Marchia orientalis*‘ = ‚*marchia Luzizensis*‘ zuerst 1184, nachgewiesen von F. Winkler im *Arch. f. sächs. Gesch.* III (1877) 124. Auch noch viel später kommt vor ‚*marchio Lusatiae id est orientalis*‘ *Chron. march. Misn.* bei Ludewig *Rel.* VIII 237.

⁶⁾ Die Wappen für Nieder- und Oberlausitz sind so jung wie die Begriffe dieser Fürstenthümer. S. H. Knothe im *Arch. f. sächs. Gesch.* NF. I 63 ff., 72 und im *Neuen Arch. f. sächs. Gesch.* III 97—112, W. Lippert im *N. Arch. f. sächs. Gesch.* XV 41 ff., v. Mansberg ebenda VI 92.

⁷⁾ Ueber die Schicksale der Mark Landsberg von ihrer Entstehung c. 1265 (1262 ?) an bis 1291 s. C. F. v. Posern-Klett *Zur Gesch. der Verfassg. der Markgrafschaft Meissen i. 13. Jahrh.* S. 9 fig. 78, Wegele *Friedrich d. Freidige* S. 57 f., 108 ff., 145—154, Ph. W. Gercken *Vermischte Abhandlungen* II (1777) S. 177 ff.

⁸⁾ Posse a. a. O. II Sp. 26 nebst Taf. XXVIII 2, 1, 3—6, XXVII 4—6, v. Mansberg a. a. O. S. 85.

und Schwarz gestreift mit bald rechtem bald linkem Rautenkranz. Damit wäre etwa der Rahmen 1295—1323 gegeben (s. oben S. 378). Einen zweiten Anhaltspunkt liefert die Darstellung der Königswahl in O fol. 78 b (zu III 52 § 1), ein Blatt das zweifellos zu den aus N gebausten gehört. Dem einen Bildstreifen in D fol. 45 a No. 6 entsprechen dort drei (No. 1—3). Zwar sind dort wie hier — dem Text III 57 § 2 gemäss — sechs Wähler, drei geistliche und drei weltliche Fürsten, und zwischen ihnen der Gewählte sitzend und schon gekrönt zu sehen. Aber während in den folgenden Bildern (Königsweihe und Inthronisation zu Aachen, Weihe durch den Papst) D und O ziemlich genau miteinander übereinstimmen, erscheinen die NN. 1—3 von O als tiefgreifende Umarbeitung der No. 6 von D (= Y, = X). Es sitzen mit ihren Wappen zur Seite im obersten Streifen rechts der Herzog von Sachsen, links der Erzbischof von Mainz, jener den rechten Zeigefinger, dieser die rechte Hand aufstreckend, — im untersten Streifen rechts der Markgraf von Brandenburg, links der Erzbischof von Trier (dieser mit falsch gezeichnetem Wappen), beide nach oben deutend. Im Mittelstreifen sitzt der König, mit dem Adlerschild zu seinen Füßen, die Hände über dem Schoss zusammenlegend, während rechts von ihm stehend der Erzbischof von Köln und links der Pfalzgraf bei Rhein, beide wieder durch ihre Wappen gekennzeichnet, ihm die Krone aufsetzen. Damit ist natürlich keine Krönung gemeint, sondern nur die Wahl versinnbildet.¹⁾ Die hinweisenden Handbewegungen der Fürsten finden sich ähnlich auch in D, und in O sind sie sogar folgerichtiger beibehalten als in D, wo die Bischöfe nicht den hinweisenden, sondern den sachlich minder gerechtfertigten Segensgestus machen. Aber durchaus eigenthümlich sind der Darstellung in O die Rollen des Pfalzgrafen und des Erzbischofs von Köln. Der Text unterstützt sie mit keinem Worte. Man kann nur annehmen, der Zeichner habe mit Rücksicht auf thatsächliche Vorgänge bei einer oder der andern Königswahl seiner Composition jene eigenartige Mittelszene gegeben. Dann bietet sich aber zur Vergleichung nur die Wahl Heinrichs v. Luxemburg 1308. Bei dieser Wahl allein sind der Pfalzgraf und der Kölner Erzbischof mit einander äusserlich so in den Vordergrund getreten, dass ihnen der Bildner die entscheidende Rolle zuschreiben konnte. Denn damals war der Erzbischof von Köln mit der *inquisitio votorum eligentium*, der Pfalzgraf mit dem Kürspruch betraut.²⁾ An dieser Wahl gerade hatten auch jene sechs Fürsten persönlich theilgenommen, die das Rechtsbuch als die Wähler nennt. Müssen wir nun den verlorenen Codex N in die Zeit nach 1308 setzen, so nöthigt uns abermals ein heraldischer Grund zur Annahme einer noch etwas späteren Entstehungszeit. Bei III 62 § 2 (Fahnenlehen) bringt O fol. 81 b No. 4 ein Wappen für die sächsische Pfalzgrafschaft. Es ist das gleiche wie das daneben stehende von Anhalt: gespaltener Schild mit halbem Adler rechts und fünfmaliger Theilung links. In H steht der entsprechende Schild leer, während ebendort die Schilde der andern Fahnenlehen heraldisch bemalt sind. Und doch hatten als Pfalzgrafen von Sachsen schon die Sommerschenburger und die Thüringer, dann c. 1284 bis

¹⁾ Das Aufsetzen der Krone bei der Krönungsfeier geschah ausschliesslich durch die Bischöfe; s. den *Ordo coronationis* in *Mon. Germ.* II S. 389.

²⁾ S. den offiziellen Wahlbericht *Mon. Germ. LL.* II 491, 492. — Bei der Wahl Friedrichs des Schönen 1314 erschien zwar der Pfalzgraf abermals in der gleichen Function. Aber der Erzbischof von Köln, mit dem er zusammenstand, nahm an dem Wahlakt persönlich nicht theil, sondern liess sich durch den Pfalzgrafen vertreten.

1291 Friedrich der Freidige einen Adlerschild geführt¹⁾ und nahm denselben Schild nach seinem Erwerb der sächsischen Pfalzgrafschaft 1313 der Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg als Wappen für dieses Fürstenthum an.²⁾ Vermutlich wurde zur Zeit von Y kein Wappen für die Pfalzgrafschaft mehr geführt, hingegen 1313 dieses erneuert. Unter dieser Voraussetzung lässt sich verstehen, dass es der Zeichner von N nicht genauer kannte, dürfte aber auch die Entstehungszeit von N bald nach 1313 anzunehmen sein.³⁾

Als ungefähre äussere Zeitgrenzen für die gesammte Illustratorenthätigkeit, die den Sachsenspiegel bildlich commentirte, werden wir die Jahre 1290 und 1375 festhalten dürfen. Die Arbeiten heben an mit einem durchaus schöpferischen Werk, der gleichen die gesammte sonstige Rechtsliteratur nicht hervorgebracht hat (X). Sie setzen sich fort nicht in blossen Kopieen, sondern in freien Nachbildungen (Y, H, D, N). Erst in den jüngsten Gliedern der beiden Hauptgruppen von Hss. (O, W) versiegen Lust und Kraft zum Erfinden, so dass sie allerdings im Wesentlichen nur die Bedeutung von Kopieen beanspruchen können. Verhältnissmässig am treuesten bewahrten Y und H den Bilderschatz von X, insofern ihre Veränderungen mehr durch Missverständnisse als durch Besserungsversuche veranlasst wurden. Insbesondere dürfte sich auch die Illumination in H noch weniger von der in X entfernt haben. Die bunten Röcke mit schmalen, in zwei oder drei Farben wechselnden Querstreifen, wie sie in H von Männern fast aller Stände getragen werden, waren gegen das Ende des 13. Jahrhunderts in Mitteldeutschland schwerlich viel weniger verbreitet, als sie es zu jener Zeit in Oberdeutschland nach Ausweis der alten und jetzt nur erneuerten Bemalung der Münsterskulpturen zu Freiburg i. Br. waren. Immerhin setzt doch schon mit Y die bewusste Aenderung ein. Diese Hs. hatte u. A. das echte Stück III 37 § 1 und die Zusätze III 32 § 1, 48 § 4 fortgelassen. Der Zeichner liess auch die Illustrationen dazu fallen, während O sowol die Texte als die Bilder⁴⁾ besitzt. Wahrscheinlich aber kürzte Y auch sonst noch an den Illustrationen, wo es am Text nicht gemangelt hätte, so dass sich von hier aus ein Theil jenes beträchtlichen Bilderüberschusses, den O vor der Y-Gruppe voraus hat, erklären würde, wie z. B. fol. 73 b No. 1 (zu III 40 § 1) das Haus, worin der Gläubiger bei Sonnenschein auf den Schuldner wartet, der mit dem Geld daher kommt. In dem Streifen, wo die Y-Gruppe eine entsprechende Darstellung bringen müsste, H fol. 18 a No. 1 (Taf. XX 2), D fol. 42 a No. 1, fällt eine ganz ungewöhnliche Leere auf. Auf einen ähnlichen Fall bei III 39 § 3 wurde schon oben S. 372

¹⁾ v. Mansberg a. a. O. S. 89. Posse *D. Siegel der Wettiner* Taf. VII 3, 4 nebst S. 7 und Sp. 7. *Cod. dipl. Sax. R.* II 1 S. 237.

²⁾ Seyler *Gesch. der Heraldik* 288, 289. Posse a. a. O. Sp. 8.

³⁾ Vielleicht könnte man sich versucht fühlen, auch das Glücksrad in O fol. 38 b No. 2 (bei Lübben S. 38/39 vgl. oben S. 368) zur Zeitbestimmung für N zu verwerthen. In der Manier stimmt diese Zeichnung vollkommen zu den andern aus N entlehnten Zeichnungen. Das Glücksrad, wie es dort dargestellt ist, gehört jenem älteren Typus an, der uns den Glückswandel eines Herrschers vor Augen führt. Rechts steigt der König empor, oben thront er mit dem Becher des Glücks in der Hand, wie im *Hortus deliciarum* fol. 215 (Strassb. Ausg. 1899 pl. IV bis, LV) oder im Clm. 4660 fol. 1a oder im nördlichen Radfenster des Trienter Domes (c. 1200). Links stürzt er kopfüber und schreiend herab; unten aber liegt er nicht bloss wie in den älteren Darstellungen vom Rade zermalmt, sondern auch von einem Dolche durchbohrt. Dieser neue Zug könnte unter dem Eindruck eines Zeitereignisses wie K. Albrechts Ermordung in den älteren Typus hineingetragen sein.

⁴⁾ O fol. 72 b No. 1, 2, 71 a No. 1, 77 b No. 5.

hingewiesen. Dann aber wird man vielleicht auch solche Bilder als in Y gestrichen annehmen dürfen wie O fol. 65 a No. 2 (zu III 5 § 1 Satz 2) die Zurückführung des geliehenen Rosses zum Gewähren, fol. 66 b No. 2 (zu III 9 § 4) den Schwur des Prozessbürgen, dass er den Verbürgten vorgebracht habe, fol. 67 a No. 4 (zu III 11) die Folgen des Todes von Einem, der für Eide Bürgen gesetzt hat, fol. 68 b No. 3 (zu III 19) den Schöffensbarfreien, der vor dem König das Zeugniß des Reichsdienstmannes ablehnt, fol. 74 a No. 1 (zu III 41 § 1 Satz 3) das Gastmal, wo dem Gefangenen die Kette von den Füßen genommen wird und er dafür ein Geldstück gibt, fol. 76 b No. 4 (zu III 45 § 8)¹⁾ das Gerüst mit den Nägeln und Beuteln, fol. 77 b No. 4 (zu III 48 § 3) den Gefährdeeid. Sollten diese Bilder erst in der N-Gruppe erfunden worden sein, so würden in X viel mehr Textstücke, darunter ganze Kapitel, noch unillustriert geblieben sein, als sich bei dem Gesamtplan dieses Illustrationswerkes glauben lässt.

Dass sich innerhalb der Y-Gruppe die absichtlichen Umgestaltungen der Illustration fortsetzen, erkannten wir im Allgemeinen schon S. 356 f., 344. Aus O findet es nur seine Bestätigung, insbesondere was S. 357 von der Vermenschlichung der doppelköpfigen Figuren in D gesagt wurde, da diese in O fol. 46 a No. 4, 5 genau so vorkommen wie in H.²⁾ Mit Hilfe von O vermögen wir aber auch genauer den Antheil abzuschätzen, der von jenen Umgestaltungen auf H und D entfällt, wofern es sich um Zahl und Composition der Bilder handelt. Vergleichen wir z. B. bei II 54 die Bilder in O fol. 57 b mit denen in H fol. 8 b und D fol. 32 b (oben S. 330), so ergibt sich, dass die Illustrationen zu §§ 3, 4 erst in D zu dem alten Bestande hinzukamen, dass hingegen umgekehrt die zweite Illustration zu § 5 (oben S. 330) eben diesem ursprünglichen Bestande angehörte und in D fortfiel. Wiederum ergibt sich bei III 45 § 2 (oben S. 336), aus O fol. 76 a, b mit H fol. 19 b, D fol. 43 b, dass er in D eine Bereicherung, nicht in H eine Verminderung erfuhr. Auch bei III 31 § 2 (oben S. 358) erweist sich nach O fol. 70 b No. 4 die eine Hälfte von D fol. 40 b No. 1 als Zuthat des Zeichners von D, ebenso bei III 32 § 8 (oben S. 359) nach O fol. 71 a No. 4 die rechte Hälfte von D fol. 40 b No. 4 und bei III 36 §§ 1, 2 (oben S. 361) nach O fol. 72 a, b die No. 6 in D fol. 41 b, wogegen die zweite Illustration zu III 34 § 1 (oben S. 360), die sowol in O fol. 72 a No. 3 wie in H vorliegt, von D ausgeschieden wurde. Mittelst O fol. 71 a No. 3 können wir ferner bei III 32 § 5 (oben S. 358) feststellen, dass D aus der ursprünglichen Composition fünf Figuren entfernte, nämlich den mit zwei Eigenmannen beweisenden Kläger, dann den Vater und die Mutter, die dem Beklagten seine Eidhelfer hinschieben. Auch bei III 32 § 7, 33 §§ 1—3 (oben S. 358 f.) ist die Umarbeitung in D erfolgt, da O fol. 71 a No. 4, 71 b No. 3, 72 a No. 1 mit H übereinstimmt. Ebenso verhält es sich bei III 40 § 2 (oben S. 335), wo O fol. 73 b No. 2 mit H den Gläubiger als Geistlichen darstellt, — bei III 40 § 4 (oben S. 335), wo O a. a. O. No. 3 mit H das Gehörn im Wappen und den Bischof sitzend zeigt, — bei III 44 § 2 (oben S. 336), wo O fol. 75 b No. 3 mit H nicht das Ertrinken der Sachsen, sondern den Tod des Alexander schildert, — beim Weltgericht (II 66 § 2 oben S. 335), wo in O fol. 62 a No. 3 ebenso wie in H die Aufgeweckten noch nackt, in D hingegen bekleidet sind, — bei der zweiten Illustration zu II 71

¹⁾ Bei Lübken S. 78/79.

²⁾ Ebenso verhält es sich mit den mehrarmigen Gestalten. Vgl. O fol. 24 a No. 1 (bei Lübken S. 26/27) mit D fol. 13 b No. 5 (zu I 41).

§ 5 (oben S. 335), wo D mit der Kronenstange gegenüber O fol. 63 b No. 2 und H allein steht, D auch den Gefangenen in einen Schwörer verwandelt hat, um die Siebenzahl der Schwörenden herauszubekommen, — bei III 3, wo das Weib an der Staupsäule von H fol. 12 b No. 6 (Taf. XIV 5) und O fol. 64 b No. 3 mit entblösstem Oberkörper, von D fol. 36 b No. 6 völlig bekleidet dargestellt wird, — bei III 8, wo der an der Spitze des Zuges Reitende in H fol. 13 b No. 6 (Taf. XX 6) und O fol. 66 a No. 4 eine Armbrust, dagegen in D fol. 37 b No. 6 in der Rechten ein Schwert, in der Linken eine Lilie trägt, der Fürst in H und O durch Kopfbedeckung und Fahne, in D gar nicht gekennzeichnet ist, — bei III 13, wo in H fol. 14 b No. 2 und O fol. 67 b No. 2 der ‚bestätigende‘ Kläger den Beklagten mit der linken Hand am Oberarm packt und der Beklagte seinen Bürgen mit der rechten Hand am linken Arm herbeizieht, während D fol. 38 b No. 2 die Vorgänge des Bestätigens und Bürgenstellens nur durch die Gesten der rechten Hände ausdrückt, — bei III 64 §§ 3, 4 (oben S. 331), wo in O fol. 82 b No. 3, 4 die Wetten so wie in H dargestellt sind, die Leute aus Holstein, Stormarn und Hadeln aber wie in H fehlen, — bei III 64 § 5 (oben S. 332), wo in O fol. 83 a so wenig wie in H ein Vogt seine Vogtei weiterleiht und ebenso wie in H der Graf die Investitur mit dem Zweig vornimmt, der Lehensempfänger auch nur einmal dasteht, — u. s. w. —

In H scheinen sich die willkürlichen Veränderungen mehr auf Abstriche und im Uebrigen auf einige Aeusserlichkeiten zu beschränken. In der schon mehrfach besprochenen Bildergruppe zu III 31—36 (oben S. 357 ff., 381) strich H die Illustration von 32 § 4, die ausser in D fol. 40 b No. 3 auch in O fol. 71 a No. 2, und von 36 § 1, die ausser in D fol. 41 a No. 6 auch in O fol. 72 a No. 4 vorliegt. An Aeusserlichkeiten, woran der Zeichner und Illuminator von H sich Aenderungen erlaubten, hebe ich hervor den gotischen Thron, worauf bei III 63 § 1 Papst und Kaiser sitzen (fol. 22 a No. 5, Taf. XXIV 6). Er kommt weder in D fol. 48 a No. 5, noch in O fol. 82 a No. 3 vor, obgleich gerade diese beiden Hss. sonst auf die Ausstattung von Nebendingen viel mehr Gewicht legen als H. Er scheint mit seiner halbkreisförmigen krabbenbesetzten Rückwand und den beiden flankirenden Fialen dem Thron nachgebildet, der zuerst auf dem Siegel Adolf's v. Nassau (a. 1292 ff.) vorkommt.¹⁾ Auch verschiedene Schilde, die sich von X herschrieben, glaubte man in H mit Wappen ausfüllen zu müssen, wie bei III 9 § 5 fol. 14 a No. 3 (Taf. XVI 1) vgl. mit D fol. 38 a No. 3, O fol. 66 b No. 3, bei III 78 § 5 fol. 26 a No. 4 (Taf. XXVIII 9) vgl. mit D fol. 52 a No. 4, O fol. 86 b No. 3. Etwas kindliche Zuthaten von H bilden die Einschreibungen in die dargestellten Urkundenblätter fol. 17 a No. 4, 5, 22 b No. 2, 26 b No. 5 (Taf. XIX 4, 5, XXIV 9, XXIX 4); an den entsprechenden Stellen in O fol. 72 a No. 2, 3, 82 b No. 1, 87 a

¹⁾ Abbildungen desselben bei Heffner *D. deut. Kaiser- u. Königssiegel* Taf. VII No. 63, Römer-Büchner *D. Siegel der deut. Kaiser* S. 40, Stacke *Deut. Gesch.* I 563. Kein älteres Thronsigel zeigt diese Formen. Das Thronsigel Adolfs konnte in den Gegenden, wo wir die Heimat von H suchen müssen, gar wol in weiteren Kreisen bekannt sein, da der König für sächsische Destinatäre, insbesondere das Meissener Domstift, mehrmals geurkundet hat. Die Königssiegel der folgenden Zeit, die noch in Betracht kommen könnte, zeigen stets Throne, die in wesentlichen Beziehungen von dem in H abweichen. S. Heffner Taf. X 68 (Heinrich VII.), VIII 70 (Ludwig d. B.), X 78 (Friedrich d. Sch.). Vgl. auch die älteren sächs. Thronsigel bei Posse *D. Siegel der Wettiner* Taf. IV 1 (1258), 2 (1288), V 1 (1269), 2 (1303), 3 (1311), 7 (1245), VI 1 (1286), 5 (1292), VIII 2 (1331), IX 4 (1298), XIII 4 (1234), XXII 2 (1261), XXVIII 3 (1296).

No. 3 und D fol. 48 b No. 2, 52 b No. 4 finden sich keine Schriftzüge. In den Grenzen des Aeusserlichen bleiben meist auch die compositionellen Abweichungen von Y, die sich der Zeichner von H gestattete. Wol zog er auf fol. 16 b No. 5, 6 (Taf. XVIII 9) im Vergleich zu D fol. 40 b No. 5 und zu O fol. 71 b No. 1 die Gesamtanlage des Bildes im Interesse der Deutlichkeit weiter auseinander. Aber sachlich ist nur D, nicht H von der Vorlage abgegangen. Denn gerade in der so charakterischen Gerichtsszene stimmen H und O mit einander überein: in O wie in H fünf, in D sechs Figuren; links vom Reliquiar dort nur der Eigenmann, hier drei Männer; rechts vom Reliquiar dort drei Männer, hier nur zwei; der vorderste von ihnen dort als ‚Herr‘ und allein als schwörend dargestellt; hier niemand als der ‚Herr‘ kenntlich, dagegen die beiden Männer beim Reliquiar schwörend; dort das Anpacken am Rockzipfel als Klagsymbol, hier jede Symbolik geopfert. Im Abgabekalender (II 58 § 2) erweist sich aus O fol. 58 b¹⁾ die chronologische Anordnung (oben S. 330 f.) in der That als eine Neuerung von H, während die Symbole der Kalendertage in D geändert wurden.

Wie tief die Eingriffe von N gingen, lässt sich beim Mangel von geeignetem Kontrollmaterial nur im Allgemeinen abschätzen. Unbedenklich werden wir alle diejenigen Eigenthümlichkeiten von O auf die Rechnung des Zeichners von N setzen dürfen, die durch das grosse Format bedingt waren. Dahin gehören ausser der schon S. 369 erwähnten Zerlegung und Verschiebung von Bildstreifen insbesondere die grossen Bilder von Bauwerken, wie auf fol. 56 b, die spielerische Einlässlichkeit, womit Nebendinge ausgestattet sind wie die Kleidung des Königs fol. 23 a No. 3,²⁾ 60 a No. 2, der vom Grafen eingenommene Sitz fol. 15 a und der von ihm verlassene fol. 38 a, die Königsthronen fol. 15 a, 23 a,³⁾ die Umfriedung des Marktkreuzes fol. 49 a, der Stall und die Krippe zu Bethlehem fol. 7 b,⁴⁾ die genrehafte Schilderung der Hofspeise fol. 18 a.⁵⁾ Das grössere Format und die Zerlegung des einen oder andern Streifens in mehrere scheinen auch zuweilen die Umarbeitung ganzer Bildergruppen veranlasst zu haben. Bei III 52 § 1 haben wir schon oben S. 379 ein schlagendes Beispiel dafür kennen gelernt. Aber auch eine Anzahl neuer Illustrationen scheint in N zu dem Grundstock hinzugekommen zu sein. Möglicherweise gehören solche Bilder zu dieser Gruppe wie fol. 6 b No. 2,⁶⁾ wo nach der zweiten Hälfte des sog. textus prologi Gottes Weissagen und die christlichen ‚Könige‘ Constantin und Karl die Menschen das Recht lehren. In D würde es überflüssig sein, da die beiden ‚Könige‘⁷⁾ dort schon in fol. 3 b No. 1 vor dem knieenden Eike von Repkow sitzen. Nicht so in O, wo das entsprechende Bild fol. 6 a No. 1 nur den sitzenden Eike, sein Buch und den heiligen Geist zeigt. Welche Bilder etwa ausserdem noch aus der stattlichen Menge, die der Hs. O allein eigen ist, hieher zu stellen wären, lässt sich kaum vermuthungsweise angeben.

Die Heimatverhältnisse unserer Hss. können wir, wenn wir von dem zu Rastede geschriebenen Codex O absehen, nur annähernd im Wege von Schlussfolgerungen ermitteln.

¹⁾ Bei Lübben S. 58/59.

²⁾ Bei Lübben S. 24/25.

³⁾ Bei Lübben S. 18/19, 24/25.

⁴⁾ Bei Spangenberg *Beytr.* tab. VII (rechts) und bei Lübben S. 12/13.

⁵⁾ Bei Lübben S. 20/21.

⁶⁾ Bei Spangenberg *Beytr.* tab. VI rechts.

⁷⁾ Irrig rät Kopp *Bilder u. Schr.* II 27 auf Friedrich II. und Konrad IV.

Am leichtesten bei D, wo die Ersetzung des Papstes Urban I. durch den gleichnamigen Bischof (oben S. 331) und die Verbindungen, in denen hier allein — und zwar zweimal an ausgezeichneter Stelle — die Wappen der Markgrafen von Meissen, der Burggrafen von Meissen und der Herrn von Colditz vorkommen, keinen andern Schluss zulassen, als D müsse in der Stadt Meissen oder doch im Meissen'schen gefertigt sein. Auch bei H deutet wenigstens der Meissen'sche Dialekt des Textes auf die gleiche Heimat.¹⁾ Obersächsischen Ursprungs waren auch Y und X (S. 366), während N im Magdeburgischen oder Halberstädtischen entstanden sein dürfte. Nur in O nämlich²⁾ erscheint das Wappen mit dem über zwei Garben springenden Wolf. Derartige Figuren führten drei im Erzstift Magdeburg ansässige Geschlechter: Barwinkel, Bartensleben und Bardeleben. Doch stimmen die Farben des Wappens in O nicht zu denen von Bartensleben und Bardeleben. Im Bardeleben'schen Wappen ist auch die Stellung der Garben eine andere (gekreuzt). Wahrscheinlich haben wir also das Wappen derer von Barwinkel vor uns, die auch im Halberstädtischen begütert waren.³⁾ Die Heimat von X ist im Allgemeinen schon dadurch bestimmt, dass diese Hs. obersächsischen Text hatte. In gewissen Bildern ferner, die zum Gemeingut aller Codices picturati gehören, verrät sie sich als ein Land mit starken Wassergefällen und mit Weinbau.⁴⁾ Denn alle Mühlen stellte der Zeichner von X als überschlächtige Wassermühlen dar, und mit Gestalt und Behandlung der Rebe erwies er sich als gut bekannt. Doch würde es die spöttische Behandlung der Thüringer bei III 33 (s. oben S. 359) verbieten, an Thüringen zu denken. Näher und positiv an den Entstehungsort von X heran führen uns heraldische Fingerzeige. In der Heerschildordnung illustriren den Fall der Belehnung eines weltlichen Fürsten durch einen geistlichen sowol HD als O stets dadurch, dass sie einem Schilde mit einem Infulträger den Schild von Meissen folgen lassen.⁵⁾ Damit stimmt überein, dass im Lehenrecht sowol H als D mehrmals den Oberherrn als Bischof, den Unterherrn in der Person des Markgrafen von Meissen, kenntlich an seinem Wappen, erscheinen lassen.⁶⁾ Von diesen Bildern hatte jedenfalls schon X das meist entscheidende, das zur Heerschildordnung. Nun konnte es allerdings gegen 1300 kaum ein besseres Beispiel zu obigem Falle geben als gerade Meissen, da der Markgraf zahlreiche Lehen von den Bischöfen von Naumburg,⁷⁾ Merseburg⁸⁾

¹⁾ Das oben über D und H Gesagte ist ausgeführt in meiner Einleitung zur *Dresdener Bilderhs.* des Ssp. Bd. I.

²⁾ Fol. 7 b No. 5 (bei Spangenberg *Beytr.* tab. VII links, unter der Bildercolonne von fol. 8 a). Ein ähnliches, doch nicht das gleiche Wappen findet sich allerdings in H fol. 14 a No. 3, während an der entsprechenden Stelle O fol. 66 b No. 3 und D fol. 38 a No. 3 einen leeren Schild zeigen.

³⁾ Vgl. zu Obigem die Wappen bei Siebmacher VI 6 Taf. 5, 6 und Seyler *Gesch. d. Heraldik* 184.

⁴⁾ Ueber Weinbau in Sachsen K. v. Weber in *Arch. f. sächs. Gesch.* XI ff., Tittmann *Gesch. Heinrichs d. Erl.* II 55—60.

⁵⁾ Bei I 3 § 2 D fol. 4 b No. 5, 6, O fol. 7 b No. 4 (bei Spangenberg *Beytr. z. d. teut. RR.* tab. VII rechts), — bei Lehenr. 1 D fol. 57 a No. 1, H fol. 1 a No. 1 (Taf. 12, farbig bei Kopp *Bilder u. Schr.* I 62), — bei Lehenr. 25 § 3 D fol. 66 a No. 3 (in Unordnung).

⁶⁾ Bei Lehenr. 14 § 4 in H fol. 4 a No. 2 (Taf. IV 2, Kopp a. a. O. 77). D hat hier (fol. 62 a No. 2) ein anderes Wappen, das aber kein Fürstenwappen, obgleich sein Führer als Fürst dargestellt ist. — Bei Lehenr. 48 § 2 in D fol. 73 a No. 2 (H ist hier defekt).

⁷⁾ C. Lepsius *Gesch. d. Bischöfe des Hochstiftes Naumburg* I 38, 77 f., 112, 120, 165. Tittmann a. a. O. I 99 f.

⁸⁾ Tittmann a. a. O. 78. Winter im *Arch. f. sächs. Gesch.* III (1877) 233.

und Meissen¹⁾ sowie vom Abte von Hersfeld²⁾ hatte. Indess auf das Beispiel von Meissen allein konnte sich der Zeichner keineswegs beschränkt sehen. Fast jeden weltlichen Fürsten im Gebiet des Rechtsbuches hätte er als Vassallen eines geistlichen vorführen können. Wählte er gleichwol stets nur das Meissen'sche Beispiel, so wird er eben unweit vom Meissener Markgrafen gearbeitet haben. Doch schwerlich am markgräflichen Hofe selbst! Denn so hohen Werth man dort auf den Besitz von Kirchenlehen auch legte, man konnte doch nicht wünschen, gerade die in ihrem Gefolge eingetretene Heerschilderniedrigung betont zu sehen. Schwerlich aber auch im Osterland, etwa im Naumburgischen oder Merseburgischen; denn dort würde man um 1290 um ein Wappen für die sächsische Pfalzgrafschaft kaum verlegen gewesen sein, wie es doch aller Wahrscheinlichkeit nach der Fall war, da in H der Schild von Pfalzsachsen leer geblieben ist. Wer Lust verspürt, die Heimat von X sich bestimmter auszumalen, mag an den Meissener Bischofshof in den letzten Jahren des prachtliebenden Witigo I. denken, was nicht ausschliessen würde, dass — wie wahrscheinlich — ein Laie das Werk geschaffen hat. Dazu würde stimmen, dass bei III 40 § 4 in allen Bilderhss. als Münzherr ein Bischof vorgestellt wird,³⁾ und dass wiederum bei Lehenr. 14 § 3 Satz 2, § 4 sowol H als D, ohne dass der Text dazu nöthigt, den oberen Lehenherrn als Bischof kennzeichnen. Nicht gegen die Herkunft der Sachsenspiegel-Illustration aus Meissen würde es sprechen, wenn zu dem allen Hss. gemeinschaftlichen Grundstock an Wappen auch einige niedersächsische gehören würden. Man hat sich auf solche berufen, um die Annahme einer mehr nördlichen Heimat der Urhs. zu rechtfertigen.⁴⁾ Nun ist es bei dem Bestehen vieler Wappengemeinschaften, bei dem Schwanken und der Ungenauigkeit von Tinktur und Figuren in den Hss. schon höchst fraglich, wie weit sich die Zugehörigkeit der einzelnen Wappen überhaupt feststellen lässt. Aber auch abgesehen hievon waren die Geschlechter, um deren Wappen es sich vornehmlich handeln würde, die von Wernigerode, die von Regenstein, die von Blankenburg, in Obersachsen bekannt genug, so dass man auch ihre Wappen in den dortigen höfischen Kreisen kennen konnte. Ueberdiess hat schon Homeyer darauf hingewiesen, dass solche Geschlechter in der sog. 'Vorrede von der Herren Geburt' genannt sind, diese also den Illustrator zum gelegentlichen Anbringen ihrer Wappen bestimmen konnte.

¹⁾ Tittmann a. a. O. 77 f. T. Märcker *D. Burggrafthum Meissen* 135 f. E. Machatschek *Gesch. der Bischöfe d. Hochst. Meissen* 214. *Cod. dipl. Sax. Reg.* II 1 S. 236, 239, 303, 305.

²⁾ Märcker a. a. O. 147—154. Winter im *Arch. f. sächs. Gesch.* III 132—134. K. Gautsch ebenda V 232—263.

³⁾ Den Bischof erklärt allerdings Weber *Teut. Denkm.* Sp. 39 als den Gläubiger oder als den geistlichen Richter. Aber das Geld soll als das cursirende charakterisirt werden. Diess geschieht durch Vorführung des Münzherrn. Ueber das Münzrecht des Bischofs von Meissen s. v. Posern-Klett *Sachsens Münzen* I 234 f.

⁴⁾ Homeyer *Des Ssp. zweiter Theil* I 82, *D. Genealogie der Hss. des Ssp.* (a. a. O.) S. 147.

